Europäisches Parlament
2019–2024

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

2020/0277(COD)

28.1.2022

ÄNDERUNGSANTRÄGE 402 – 700

Entwurf einer Stellungnahme
Juan Fernando López Aguilar
(PE697.631v01-00)

zur Bewältigung von Krisensituationen und Situationen höherer Gewalt im Bereich Migration und Asyl

Vorschlag für eine Verordnung
(COM(2020)0613 – C9-0308/2020 – 2020/0277(COD))

Änderungsantrag 402
Malik Azmani, Dragoş Tudorache, Hilde Vautmans, Fabienne Keller, Jan-Christoph Oetjen, Sophia in 't Veld, Abir Al-Sahlani, Olivier Chastel, Moritz Körner

Vorschlag für eine Verordnung
Kapitel I – Titel

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
I Allgemeine ***Bestimmungen***	I Allgemeine ***und Verfahrensbestimmungen***

Or. en

Änderungsantrag 403
Damian Boeselager

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1 Gegenstand	1 Gegenstand ***und Ziel***

Or. en

Änderungsantrag 404
Malik Azmani, Dragoş Tudorache, Hilde Vautmans, Fabienne Keller, Jan-Christoph Oetjen, Sophia in 't Veld, Abir Al-Sahlani, Olivier Chastel, Moritz Körner

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Diese Verordnung behandelt Krisensituationen ***und Situationen höherer Gewalt*** im Bereich Migration und Asyl innerhalb der Union und enthält spezifische Vorschriften, die von denen der Verordnungen (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsmanagement] ***und*** (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] sowie der Richtlinie XXX [Neufassung der Rückführungsrichtlinie] abweichen.	(1) Diese Verordnung behandelt Krisensituationen im Bereich Migration und Asyl innerhalb der Union und enthält spezifische Vorschriften, die von denen der Verordnungen (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsmanagement]***,*** (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung]***, Verordnung (EU) XXX/XXX [Verordnung über Screenings]*** sowie der Richtlinie XXX [Neufassung der Rückführungsrichtlinie] abweichen. ***Mit dieser Verordnung wird***

	ein Krisenreaktionsmechanismus zur Verringerung des Drucks für Mitgliedstaaten in einer Krisensituation und zum Schutz der Rechte von Antragstellern und Personen, die internationalen Schutz genießen, einschließlich des Zugangs zu relevanten Verfahren und zu angemessenem Aufnahmebedingungen in einer Krisensituation geschaffen.

Or. en

Änderungsantrag 405
Damian Boeselager

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Diese Verordnung behandelt ***Krisensituationen und Situationen höherer Gewalt*** im Bereich ***Migration und*** Asyl innerhalb der Union und enthält spezifische Vorschriften, ***die von denen der Verordnungen (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsmanagement] und (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] sowie der Richtlinie XXX [Neufassung der Rückführungsrichtlinie] abweichen***.	(1) Diese Verordnung behandelt ***den Notstand*** im Bereich Asyl innerhalb der Union und enthält spezifische ***vorübergehende*** Vorschriften.

Or. en

Änderungsantrag 406
Tomas Tobé, Lena Düpont, Elissavet Vozemberg-Vrionidi, Jeroen Lenaers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Diese Verordnung behandelt Krisensituationen und Situationen höherer Gewalt im Bereich Migration und Asyl	(1) Diese Verordnung behandelt Krisensituationen und Situationen höherer Gewalt im Bereich Migration und Asyl

innerhalb der Union und enthält spezifische Vorschriften, die von denen der Verordnungen (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsmanagement] und (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] sowie der Richtlinie XXX [Neufassung der Rückführungsrichtlinie] abweichen.	innerhalb der Union und enthält spezifische Vorschriften, die von denen der Verordnungen (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsmanagement] und (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] sowie der Richtlinie XXX [Neufassung der Rückführungsrichtlinie] abweichen, wenn diese Verordnungen nicht ausreichen***, um einen Notstand oder eine Situation höherer Gewalt anzugehen***.

Or. en

Änderungsantrag 407
Konstantinos Arvanitis, Cornelia Ernst, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Sira Rego, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Diese Verordnung behandelt ***Krisensituationen und Situationen höherer Gewalt*** im Bereich ***Migration*** und Asyl innerhalb der Union und enthält spezifische Vorschriften, ***die von denen der Verordnungen (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsmanagement] und (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] sowie der Richtlinie XXX [Neufassung der Rückführungsrichtlinie] abweichen***.	(1) Diese Verordnung behandelt ***Notsituationen*** im Bereich Asyl innerhalb der Union und enthält spezifische Vorschriften ***für solche Situationen***. ***Ihr Ziel ist es, die Mitgliedstaaten in solchen Situationen zu unterstützen, indem die Verantwortung unter den Mitgliedstaaten aufgeteilt und die Verfahren für internationalen Schutz und Umsiedlung vereinfacht werden.***

Or. en

Änderungsantrag 408
Jorge Buxadé Villalba

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Diese Verordnung behandelt	(1) Diese Verordnung behandelt ***die***

Krisensituationen und Situationen höherer Gewalt im Bereich ***Migration*** und Asyl innerhalb der Union und enthält spezifische Vorschriften, die von denen der Verordnungen (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsmanagement] und (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] sowie der Richtlinie XXX [Neufassung der Rückführungsrichtlinie] abweichen.	***außerordentliche Regelung der*** Krisensituationen und Situationen höherer Gewalt im Bereich ***Einwanderung*** und Asyl innerhalb der Union und enthält spezifische Vorschriften, die von denen der Verordnungen (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsmanagement] und (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] sowie der Richtlinie XXX [Neufassung der Rückführungsrichtlinie] abweichen.

Or. es

Änderungsantrag 409
Damian Boeselager

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Mit dieser Verordnung wird ein Soforthilfemechanismus eingeführt, der darauf abzielt, den Druck auf Mitgliedstaaten, die sich in einem Notstand befinden, zu verringern, eine gerechte Verantwortungsteilung zu gewährleisten und die Rechte von Personen, die internationalen Schutz beantragen oder genießen, sowie von Personen, denen andere Formen des Schutzes gewährt werden, zu schützen und zu stärken, einschließlich des Zugangs zu Asylverfahren und angemessenen Aufnahmebedingungen.

Or. en

Änderungsantrag 410
Balázs Hidvéghi, Loránt Vincze

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Auf Antrag eines Mitgliedstaats kann der Europäische Rat erklären, dass sich ein Mitgliedstaat in einer Krisensituation befindet, und das genaue Spektrum der in einer solchen Situation anzuwendenden Maßnahmen festlegen.

Or. en

Änderungsantrag 411
Konstantinos Arvanitis, Cornelia Ernst, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Sira Rego, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Für die Zwecke dieser Verordnung gilt als „***Krisensituation***“:	(2) Für die Zwecke dieser Verordnung gilt als „***Notstand***“ ***eine außergewöhnliche Situation, die eine beträchtliche Anzahl von Personen, die über eine internationale Grenze einreisen, eine hohe Zustromrate, eine unzureichende Aufnahme- oder Reaktionskapazität in einem Mitgliedstaat - insbesondere während der Notsituation - und individuelle Asylverfahren, in der keine Kapazität vorhanden ist, die Bewertung einer derart großen Anzahl von Personen zu bewältigen, umfasst.***

Or. en

Begründung

Diese Definition stammt aus dem Exekutivausschuss des Programms des Hohen Kommissars, Schlussfolgerung zur internationalen Zusammenarbeit und zur Lasten- und Verantwortungsteilung in Massenzustromsituationen, Nr. 100 (LV) - 2004, 8. Oktober 2004, Nr. 100 (LV), verfügbar unter: https://www.refworld.org/docid/41751fd82.html

Änderungsantrag 412
Damian Boeselager

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) ***Für die Zwecke*** dieser Verordnung ***gilt als „Krisensituation“***:	(2) ***Die Maßnahmen*** dieser Verordnung ***werden nur in dem Umfang angewandt, wie es die Lage unbedingt erfordert, und zwar vorübergehend und in begrenztem Umfang und nur unter außergewöhnlichen Umständen.***

Or. en

Begründung

Um die Anwendung des Begriffs „Notstand“ abzugrenzen und sicherzustellen, dass er nur im Bedarfsfall angewandt wird, beschloss der Schattenberichterstatter die Aufnahme der folgenden Klausel, die sich auf die EMRK-Definition des Begriffs „Notstand“ stützt.

Änderungsantrag 413
Damian Boeselager

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die außergewöhnliche Situation eines Massenzustroms von irregulär in einem Mitgliedstaat eintreffenden oder in seinem Hoheitsgebiet nach Such- und Rettungseinsätzen ausgeschifften Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen, der im Verhältnis zur Bevölkerung und zum BIP des betreffenden Mitgliedstaats ein solches Ausmaß hat und von solcher Art ist, dass das Asyl-, Aufnahme- oder Rückkehrsystem des Mitgliedstaats nicht mehr funktioniert, und der schwerwiegende Folgen für das Funktionieren des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems oder des Gemeinsamen Rahmens im Sinne der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsmanagement] haben kann, oder	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 414
Silvia Sardone, Mara Bizzotto, Annalisa Tardino

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die außergewöhnliche Situation eines Massenzustroms von irregulär in einem Mitgliedstaat eintreffenden oder in seinem Hoheitsgebiet nach Such- und Rettungseinsätzen ausgeschifften Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen, der ***im Verhältnis zur Bevölkerung und zum BIP des betreffenden Mitgliedstaats*** ein solches Ausmaß hat und von solcher Art ist, dass das Asyl-, Aufnahme- oder Rückkehrsystem des Mitgliedstaats nicht mehr funktioniert, und der schwerwiegende Folgen für das Funktionieren des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems oder des Gemeinsamen Rahmens im Sinne der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsmanagement] haben kann, ***oder***	a) die außergewöhnliche Situation eines Massenzustroms von irregulär in einem Mitgliedstaat eintreffenden oder in seinem Hoheitsgebiet nach Such- und Rettungseinsätzen ausgeschifften Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen ***seitens öffentlicher Behörden***, der ein solches Ausmaß hat und von solcher Art ist, dass das Asyl-, Aufnahme- oder Rückkehrsystem des Mitgliedstaats ***sowohl auf nationaler als auch regionaler Ebene*** nicht mehr funktioniert, und der schwerwiegende Folgen für das Funktionieren des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems oder des Gemeinsamen Rahmens im Sinne der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsmanagement] haben kann, ***das Wohlergehen der ansässigen Bevölkerung oder die nationale Sicherheit, oder***

Or. en

Änderungsantrag 415
Malik Azmani, Dragoş Tudorache, Hilde Vautmans, Fabienne Keller, Abir Al-Sahlani, Olivier Chastel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die außergewöhnliche Situation eines Massenzustroms von irregulär in einem Mitgliedstaat eintreffenden ***oder in seinem Hoheitsgebiet nach Such- und***	a) die außergewöhnliche Situation eines Massenzustroms von irregulär in einem Mitgliedstaat ***über Land oder Wasser*** eintreffenden oder in seinem

Rettungseinsätzen ausgeschifften Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen, der im Verhältnis zur Bevölkerung und zum BIP des betreffenden Mitgliedstaats ein solches Ausmaß hat und von solcher Art ist, dass das Asyl-, Aufnahme- oder Rückkehrsystem ***des*** Mitgliedstaats nicht mehr funktioniert, ***und der*** schwerwiegende Folgen für das Funktionieren des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems oder des Gemeinsamen Rahmens im Sinne der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsmanagement] ***haben kann***, oder

Hoheitsgebiet Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen, der im Verhältnis zur Bevölkerung und zum BIP des betreffenden Mitgliedstaats ein solches Ausmaß hat und von solcher Art ist, dass das ***nachweislich gut vorbereitete*** Asyl-, Aufnahme- oder Rückkehrsystem ***eines*** Mitgliedstaats nicht mehr funktioniert, ***insbesondere dadurch, dass dieser Mitgliedstaat mehr Anträge auf internationalen Schutz erhält, als nach dieser Verordnung als Mindestkapazität für Krisenfälle für diesen Mitgliedstaat festgelegt ist, was dazu führt, dass*** schwerwiegende Folgen für das Funktionieren des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems oder des Gemeinsamen Rahmens im Sinne der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsmanagement] ***entstehen***, oder

Or. en

Änderungsantrag 416
Tomas Tobé, Lena Düpont, Elissavet Vozemberg-Vrionidi, Jeroen Lenaers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die außergewöhnliche Situation eines Massenzustroms von irregulär in einem Mitgliedstaat eintreffenden oder in seinem Hoheitsgebiet nach Such- und Rettungseinsätzen ausgeschifften Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen, der ***im Verhältnis zur Bevölkerung und zum BIP des betreffenden Mitgliedstaats*** ein solches Ausmaß hat und von solcher Art ist, dass das Asyl-, Aufnahme- oder Rückkehrsystem des Mitgliedstaats nicht mehr funktioniert, ***und*** der schwerwiegende Folgen für das Funktionieren des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems oder des Gemeinsamen Rahmens im Sinne der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asyl- und	a) die außergewöhnliche Situation eines Massenzustroms von irregulär in einem Mitgliedstaat eintreffenden oder in seinem Hoheitsgebiet nach Such- und Rettungseinsätzen ausgeschifften Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen, der ein solches Ausmaß hat und von solcher Art ist, dass das Asyl-, Aufnahme- oder Rückkehrsystem des Mitgliedstaats nicht mehr funktioniert, ***und die Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] und die Verordnung (EU) XXX/XXX [Verordnung über die Verwaltung von Asyl und Migration] nicht ausreichen, um die Situation zu bewältigen, die*** schwerwiegende Folgen für das

Migrationsmanagement] haben kann, oder	Funktionieren des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems oder des Gemeinsamen Rahmens im Sinne der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsmanagement] haben kann, oder

Or. en

Änderungsantrag 417
Tom Vandendriessche, Nicolaus Fest, Nicolas Bay, Jean-Paul Garraud, Jaak Madison, Laura Huhtasaari, Harald Vilimsky

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die außergewöhnliche Situation ***eines Massenzustroms von irregulär in einem Mitgliedstaat eintreffenden oder in seinem Hoheitsgebiet nach Such- und Rettungseinsätzen ausgeschifften Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen, der*** im Verhältnis zur Bevölkerung und zum BIP des betreffenden Mitgliedstaats ein solches Ausmaß hat und von solcher Art ist, dass das Asyl-, Aufnahme- oder Rückkehrsystem des Mitgliedstaats nicht mehr funktioniert, und der schwerwiegende Folgen für das Funktionieren des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems oder des Gemeinsamen Rahmens im Sinne der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsmanagement] haben kann, oder	a) die außergewöhnliche Situation, in der ***eine Vielzahl Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser irregulär an der Außengrenze eines Mitgliedstaates eintrifft und Zutritt beantragt, die*** im Verhältnis zur Bevölkerung und zum BIP des betreffenden Mitgliedstaats ein solches Ausmaß hat und von solcher Art ist, dass das Asyl-, Aufnahme- oder Rückkehrsystem des Mitgliedstaats nicht mehr funktioniert, und der schwerwiegende Folgen für das Funktionieren des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems oder des Gemeinsamen Rahmens im Sinne der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsmanagement] haben kann, oder

Or. en

Änderungsantrag 418
Jorge Buxadé Villalba

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

a) die außergewöhnliche Situation eines Massenzustroms von irregulär in einem Mitgliedstaat eintreffenden oder in seinem Hoheitsgebiet ***nach Such- und Rettungseinsätzen*** ausgeschifften Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen, der im Verhältnis zur Bevölkerung und zum BIP des betreffenden Mitgliedstaats ein solches Ausmaß hat und von solcher Art ist, dass das Asyl-, Aufnahme- oder Rückkehrsystem des Mitgliedstaats nicht mehr funktioniert, und der schwerwiegende Folgen für das Funktionieren des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems oder des Gemeinsamen Rahmens im Sinne der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsmanagement] haben kann, oder	a) die außergewöhnliche Situation eines Massenzustroms von irregulär in einem Mitgliedstaat eintreffenden oder in seinem Hoheitsgebiet ausgeschifften Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen, der im Verhältnis zur Bevölkerung und zum BIP des betreffenden Mitgliedstaats ***sowie zur Zahl der im unmittelbar vorangegangenen Jahr registrierten illegalen Einreisen*** ein solches Ausmaß hat und von solcher Art ist, dass das ***reguläre*** Asyl-, Aufnahme- oder Rückkehrsystem des Mitgliedstaats auf lokaler, regionaler und/oder nationaler Ebene nicht mehr funktioniert, und der schwerwiegende Folgen für das Funktionieren des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems oder des Gemeinsamen Rahmens im Sinne der Verordnung (EU) XX/XXX [Asyl- und Migrationsmanagement] haben kann, oder

Or. es

Änderungsantrag 419
Balázs Hidvéghi, Loránt Vincze

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die außergewöhnliche Situation eines Massenzustroms von ***irregulär*** in einem Mitgliedstaat eintreffenden ***oder in seinem Hoheitsgebiet nach Such- und Rettungseinsätzen ausgeschifften*** Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen, der im Verhältnis zur Bevölkerung und zum BIP des betreffenden Mitgliedstaats ein solches Ausmaß hat und von solcher Art ist, dass das Asyl-, Aufnahme- oder Rückkehrsystem des Mitgliedstaats nicht mehr funktioniert, und der schwerwiegende Folgen für das Funktionieren des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems oder des Gemeinsamen Rahmens im Sinne der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asyl-	a) die außergewöhnliche Situation eines Massenzustroms von ***illegal*** in einem Mitgliedstaat eintreffenden Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen, der im Verhältnis zur Bevölkerung und zum BIP des betreffenden Mitgliedstaats ein solches Ausmaß hat und von solcher Art ist, dass das Asyl-, Aufnahme- oder Rückkehrsystem des Mitgliedstaats nicht mehr funktioniert, und der schwerwiegende Folgen für das Funktionieren des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems oder des Gemeinsamen Rahmens im Sinne der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsmanagement] haben kann,

und Migrationsmanagement] haben kann, oder	oder

Or. en

Änderungsantrag 420
Charlie Weimers, Peter Kofod, Laura Huhtasaari

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die außergewöhnliche Situation eines Massenzustroms von irregulär in einem Mitgliedstaat eintreffenden ***oder in seinem Hoheitsgebiet nach Such- und Rettungseinsätzen ausgeschifften*** Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen, der im Verhältnis zur Bevölkerung und zum BIP des betreffenden Mitgliedstaats ein solches Ausmaß hat und von solcher Art ist, dass das Asyl-, Aufnahme- oder Rückkehrsystem des Mitgliedstaats nicht mehr funktioniert, und der schwerwiegende Folgen für das Funktionieren des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems oder des Gemeinsamen Rahmens im Sinne der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsmanagement] haben kann, oder	a) die außergewöhnliche Situation eines Massenzustroms von irregulär in einem Mitgliedstaat eintreffenden Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen, der im Verhältnis zur Bevölkerung und zum BIP des betreffenden Mitgliedstaats ein solches Ausmaß hat und von solcher Art ist, dass das Asyl-, Aufnahme- oder Rückkehrsystem des Mitgliedstaats nicht mehr funktioniert, und der schwerwiegende Folgen für das Funktionieren des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems oder des Gemeinsamen Rahmens im Sinne der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsmanagement] haben kann, oder

Or. en

Änderungsantrag 421
Laura Ferrara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die außergewöhnliche Situation eines Massenzustroms von irregulär in einem Mitgliedstaat eintreffenden oder in seinem Hoheitsgebiet nach Such- und	a) die außergewöhnliche Situation eines Massenzustroms von irregulär in einem Mitgliedstaat eintreffenden oder in seinem Hoheitsgebiet nach Such- und

Rettungseinsätzen ausgeschifften Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen, der im Verhältnis zur Bevölkerung ***und*** zum BIP des betreffenden Mitgliedstaats ein solches Ausmaß hat und von solcher Art ist, dass das Asyl-, Aufnahme- oder Rückkehrsystem des Mitgliedstaats nicht mehr funktioniert, und der schwerwiegende Folgen für das Funktionieren des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems oder des Gemeinsamen Rahmens im Sinne der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsmanagement] haben kann, oder	Rettungseinsätzen ausgeschifften Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen, der im Verhältnis zur Bevölkerung***,*** zum BIP ***und zur Arbeitslosenquote*** des betreffenden Mitgliedstaats ein solches Ausmaß hat und von solcher Art ist, dass das Asyl-, Aufnahme- oder Rückkehrsystem des Mitgliedstaats nicht mehr funktioniert, und der schwerwiegende Folgen für das Funktionieren des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems oder des Gemeinsamen Rahmens im Sinne der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsmanagement] haben kann, oder

Or. it

Änderungsantrag 422
Ondřej Kovařík, Malik Azmani

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die außergewöhnliche Situation eines Massenzustroms von ***irregulär in einem Mitgliedstaat*** eintreffenden ***oder in seinem Hoheitsgebiet nach Such- und Rettungseinsätzen ausgeschifften*** Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen***, der im Verhältnis zur Bevölkerung und zum BIP des betreffenden Mitgliedstaats ein solches Ausmaß hat und*** von solcher Art ist, dass das Asyl-, Aufnahme- ***oder*** Rückkehrsystem ***des Mitgliedstaats*** nicht mehr funktioniert, und der schwerwiegende Folgen für das Funktionieren des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems ***oder des Gemeinsamen Rahmens im Sinne der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsmanagement]*** haben kann, oder	a) die außergewöhnliche Situation eines Massenzustroms von ***im Staatsgebiet eines Mitgliedstaats*** eintreffenden Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen ***und der Massenzustrom im Vergleich zur EU*** von solcher Art ist, dass das ***gut vorbereitete*** Asyl-, Aufnahme- und Rückkehrsystem des Mitgliedstaats nicht mehr funktioniert, und der schwerwiegende Folgen für das Funktionieren des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems haben kann, oder

Or. en

Änderungsantrag 423
Elissavet Vozemberg-Vrionidi, Jeroen Lenaers, Tomas Tobé, Loucas Fourlas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) Unter höherer Gewalt ist eine unvermeidbare Krisensituation zu verstehen, in der ein unabwendbares Ereignis eintritt, das sich der Kontrolle eines Mitgliedstaats entzieht und es ihm praktisch unmöglich macht, seinen Verpflichtungen aus den Asyl- und Migrationsvorschriften der Union nachzukommen.

Or. en

Änderungsantrag 424
Joachim Stanisław Brudziński, Jadwiga Wiśniewska, Patryk Jaki, Beata Kempa
im Namen der ECR-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die unmittelbare Gefahr des Eintretens einer solchen Situation.	***entfällt***

Or. pl

Änderungsantrag 425
Damian Boeselager

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die unmittelbare Gefahr des Eintretens einer solchen Situation.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 426
Konstantinos Arvanitis, Cornelia Ernst, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Sira Rego, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die unmittelbare Gefahr des Eintretens einer solchen Situation.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 427
Malik Azmani, Dragoş Tudorache, Hilde Vautmans, Fabienne Keller, Jan-Christoph Oetjen, Olivier Chastel, Moritz Körner, Ondřej Kovařík

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die unmittelbare Gefahr des Eintretens einer solchen Situation.	b) die unmittelbare Gefahr des Eintretens einer solchen Situation***, die nicht durch Maßnahmen der Außendimension innerhalb des Asyl- und Migrationsrahmens der Union, unter anderem durch den EU-Plan zur Migrationsvorbereitung und Krisenbewältigung***[9a] ***oder vor der Einreise der unter Buchstabe a genannten Personen, verringert werden kann.***
	[9a] Empfehlung der Kommission vom 23. September 2020 über einen Vorsorge- und Krisenmanagementmechanismus der EU für Migration (C(2020) 6469, 23.9.2020).

Or. en

Änderungsantrag 428

Ondřej Kovařík, Malik Azmani

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die unmittelbare Gefahr des Eintretens einer solchen Situation.	b) die unmittelbare Gefahr des Eintretens einer solchen Situation, ***die nicht durch unmittelbare Maßnahmen in der äußeren Dimension oder vor der Einreise dieser Personen verringert werden kann.***

Or. en

Änderungsantrag 429
Damian Boeselager

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Vorübergehende Maßnahmen, die nach dieser Verordnung erlassen werden, müssen den Erfordernissen der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit entsprechen, zur Erreichung ihrer Ziele geeignet sein und dürfen die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten aus der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, dem Völkerrecht und dem EU-Besitzstand im Asylbereich nicht beeinträchtigen. Diese Maßnahmen müssen mit den Verpflichtungen der Mitgliedstaaten nach dem Völkerrecht und den EU-Asylvorschriften im Einklang stehen, d. h. eine umfassende und individuelle Prüfung der Umstände, unter denen ein Antragsteller Schutz benötigt, ist erforderlich.

Or. en

Änderungsantrag 430

Tom Vandendriessche, Nicolaus Fest, Nicolas Bay, Jean-Paul Garraud, Jaak Madison, Laura Huhtasaari, Harald Vilimsky

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Diese Verordnung findet keine Anwendung, wenn entweder die Kommission oder der Rat eine Entscheidung getroffen hat, in der festgestellt wird, dass ein Drittland einen hybriden Krieg gegen die Union führt, indem es Migration als Waffe einsetzt, um einen Mitgliedstaat oder die Union zu destabilisieren.

Or. en

Änderungsantrag 431
Damian Boeselager

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 1a
	Begriffsbestimmungen
	Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck
	a) „Notstand“: eine außergewöhnliche Situation, die durch eine plötzliche Ankunft von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen gekennzeichnet ist, deren Ausmaß im Verhältnis zur Bevölkerung, zum BIP und zur Aufnahmekapazität des betreffenden Mitgliedstaats so groß ist, dass sie weitreichende und schwerwiegende humanitäre, soziale oder wirtschaftliche Folgen in einem oder mehreren Mitgliedstaaten nach sich zieht. Der Notstand ist so beschaffen, dass er die Asyl-, Aufnahme-, Integrations- oder Kinderschutzsysteme des Mitgliedstaats funktionsunfähig macht und das

Funktionieren des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems unmöglich macht.

b) „Prima facie internationaler Schutz“: die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft durch einen Mitgliedstaat gemäß der Verordnung (EU) XXX/XXX [Anerkennungsverordnung] auf der Grundlage leicht erkennbarer, objektiver Umstände im Herkunftsland oder im Land des früheren gewöhnlichen Aufenthalts oder in einem bestimmten Teil davon oder in Bezug auf eine bestimmte Gruppe von Antragstellern. Personen, denen der Schutzstatus prima facie zuerkannt wurde, gelten als Personen, die sich in einer schutzbedürftigen Situation befinden;

c) „Unmittelbarer Schutz“: ein Verfahren mit Ausnahmecharakter, um Antragstellern, die keinen Anspruch auf internationalen Schutz prima facie haben und einem hohen Risiko ausgesetzt sind, insbesondere solchen, die aus Gebieten mit bewaffneten Konflikten oder andauernder oder willkürlicher Gewalt fliehen, Antragstellern, die ernsthaft von systematischen oder allgemeinen Menschenrechtsverletzungen bedroht sind oder Opfer solcher Verletzungen waren, oder Antragstellern, die vor einer Umweltkatastrophe fliehen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Lebensbedingungen geführt hat, oder abgelehnten Antragstellern, die nicht sicher in ihr Herkunftsland oder ihren früheren gewöhnlichen Aufenthalt zurückkehren können im Falle einer Notlage im Sinne von [Buchstabe a] dieses Artikels unmittelbaren und vorübergehenden Schutz zu gewähren.

Or. en

Begründung

Der Schattenberichterstatter ist der Meinung, dass neben den wirtschaftlichen Faktoren, die einen Notstand bestimmen, auch humanitäre und soziale Faktoren (z. B. überfüllte

Aufnahmeeinrichtungen und unwürdige Aufnahmebedingungen) einbezogen werden sollten.

Änderungsantrag 432
Malik Azmani, Dragoş Tudorache, Hilde Vautmans, Fabienne Keller, Jan-Christoph Oetjen, Sophia in 't Veld, Olivier Chastel, Moritz Körner

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 1a
	Jährliche Bestimmung der Mindestkapazität für Krisenfälle
	(1) Um festzustellen, was ein nachweislich gut vorbereitetes Asyl-, Aufnahme- oder Rückkehrsystem im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a ist, legt die Kommission im Wege eines Durchführungsrechtsakts jährlich die Mindestkrisenkapazität für die Mitgliedstaaten fest.
	Die Kommission tut dies nach Annahme des Migrationsmanagementberichts, gemäß Artikel 6 Absatz 4 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsmanagement].
	(2) Bei der Bestimmung der Mindestkapazität für Krisenfälle eines jeden Mitgliedstaats stützt sich die Kommission auf die in Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsmanagement] aufgeführten Elemente.

Or. en

Änderungsantrag 433
Malik Azmani, Dragoş Tudorache, Hilde Vautmans, Fabienne Keller, Jan-Christoph Oetjen, Sophia in 't Veld, Abir Al-Sahlani, Olivier Chastel, Moritz Körner

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 1b
	Kriterien und Verfahrensbestimmungen
	(1) Ist ein Mitgliedstaat der Auffassung, dass er sich in einer Krisensituation befindet, so legt er der Kommission einen mit Gründen versehenen Antrag auf Anwendung der in dieser Verordnung festgelegten Maßnahmen vor. Dort wo die Mindestkrisenkapazität eines Mitgliedstaates überschritten wird, kann die Kommission dem Rat die Vorlage eines solchen begründeten Antrags vorschlagen.
	(2) Sieht die Kommission einen solchen Antrag auf der Grundlage einer Prüfung nach Absatz 5 als gerechtfertigt an, so bestimmt sie im Wege eines Durchführungsbeschlusses, dass sich der betreffende Mitgliedsstaat in einer Krisensituation befindet.
	(3) Der in Absatz 2 genannte Durchführungsbeschluss wird innerhalb von zehn Tagen nach Antrag gemäß dem in Artikel 2 Absatz 4 und Artikel 11 genannten Verfahren getroffen.
	(4) In dem in Absatz 2 genannten Beschluss erlässt die Kommission eine oder mehrere der folgenden Krisenmaßnahmen:
	a) Vorsehen der Maßnahmen, die der betreffende Mitgliedstaat im Bereich des Migrationsmanagements und des Asyls ergreifen sollte;
	b) Ermächtigung des betreffenden Mitgliedstaats, die in den Artikeln 2, 3 Absätze a und b, 4, 5, 5 Absatz a oder b dieser Verordnung vorgesehenen abweichenden Regelungen anzuwenden;
	c) Ermächtigung der EU-Agenturen, ihre operative und technische Unterstützung für den betreffenden Mitgliedstaat vorrangig zu leisten, indem sie unter anderem den Einsatz ihrer Aufgaben gemäß Artikel 9 Absatz c und Artikel 9

Absatz d einleiten;

d) Verpflichtung der Mitgliedstaaten, in bestimmten Fällen vereinfachte und beschleunigte Verfahren gemäß Artikel 10 anzuwenden;

e) Gewährung einer finanziellen Unterstützung für jede im Rahmen dieser Verordnung beschlossene Krisenmaßnahme gemäß Artikel 9 Absatz;

f) Benachrichtigung des EU-Krisenkoordinators über seine Erkenntnisse und Erteilung erster Anweisungen.

(5) Die Kommission prüft den begründeten Antrag anhand der in Artikel 50 Absatz 3 und Artikel 50 Absatz 4 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsmanagement] aufgeführten Punkte.

Or. en

Änderungsantrag 434
Konstantinos Arvanitis, Cornelia Ernst, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Sira Rego, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Kapitel II – Titel

Vorschlag der Kommission		*Geänderter Text*	
II	***Solidaritätsmechanismus***	II	***Feststellung des Notstandes***

Or. en

Änderungsantrag 435
Malik Azmani, Dragoş Tudorache, Hilde Vautmans, Fabienne Keller, Jan-Christoph Oetjen, Sophia in 't Veld, Abir Al-Sahlani, Olivier Chastel, Moritz Körner

Vorschlag für eine Verordnung
Kapitel II – Titel

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

II	***Solidaritätsmechanismus***	II	***Solidarität, Asyl und Rückkehrverfahren in Krisensituationen***

Or. en

Änderungsantrag 436
Damian Boeselager

Vorschlag für eine Verordnung
Kapitel II – Titel

Vorschlag der Kommission		*Geänderter Text*	
II	***Solidaritätsmechanismus***	II	***Governance-Mechanismus während eines Notstands***

Or. en

Änderungsantrag 437
Charlie Weimers, Peter Kofod, Laura Huhtasaari

Vorschlag für eine Verordnung
Kapitel II – Titel

Vorschlag der Kommission		*Geänderter Text*	
II	***Solidaritätsmechanismus***	II	***Freiwilligenbeitragsmechanismus***

Or. en

Änderungsantrag 438
Konstantinos Arvanitis, Cornelia Ernst, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Sira Rego, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 2	***entfällt***
Solidarität in Krisensituationen	
(1) Für die Zwecke der Leistung von Solidaritätsbeiträgen zugunsten eines	

Mitgliedstaats in Krisensituationen im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 Buchstabe a findet Teil IV der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsmanagement] entsprechende Anwendung, ausgenommen Artikel 45 Absatz 1 Buchstabe d, Artikel 47, Artikel 48, Artikel 49, Artikel 51 Absatz 3 Buchstabe b Ziffer iii und Absatz 4, Artikel 52 Absätze 2 und 5 sowie Artikel 53 Absatz 2 zweiter und dritter Gedankenstrich.

(2) Abweichend von Artikel 50 Absatz 3 umfasst die dort genannte Bewertung die Lage in dem betreffenden Mitgliedstaat während [des vorhergehenden Monats].

(3) Abweichend von Artikel 51 Absatz 1, Artikel 52 Absatz 3 und Artikel 53 Absatz 1 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsmanagement] werden die in den genannten Bestimmungen festgelegten Fristen auf eine Woche verkürzt.

(4) Abweichend von Artikel 51 Absatz 2 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsmanagement] wird in dem dort genannten Bericht angegeben, ob sich der betreffende Mitgliedstaat in einer Krisensituation im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 Buchstabe a der vorliegenden Verordnung befindet.

(5) Abweichend von Artikel 51 Absatz 3 Buchstabe b Ziffer ii, Artikel 52 Absatz 1 und Artikel 52 Absatz 3 Unterabsatz 1 sowie Artikel 53 Absatz 3 Buchstabe a der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsmanagement] umfasst die Übernahme nicht nur die in Artikel 45 Absatz 1 Buchstaben a und c der genannten Verordnung erwähnten Personen, sondern auch die in Artikel 45 Absatz 2 Buchstaben a und b erwähnten Personen.

(6) Abweichend von Artikel 54 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsmanagement] gilt der nach der dort festgelegten Formel berechnete Anteil auch für Maßnahmen nach

Artikel 45 Absatz 2 Buchstaben a und b der genannten Verordnung.

(7) Abweichend von Artikel 55 Absatz 2 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsmanagement] wird die dort festgelegte Frist auf vier Monate verkürzt.

Or. en

Änderungsantrag 439
Tom Vandendriessche, Nicolaus Fest, Nicolas Bay, Jean-Paul Garraud, Jaak Madison, Laura Huhtasaari, Harald Vilimsky

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 2	***entfällt***
Solidarität in Krisensituationen	
(1) Für die Zwecke der Leistung von Solidaritätsbeiträgen zugunsten eines Mitgliedstaats in Krisensituationen im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 Buchstabe a findet Teil IV der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsmanagement] entsprechende Anwendung, ausgenommen Artikel 45 Absatz 1 Buchstabe d, Artikel 47, Artikel 48, Artikel 49, Artikel 51 Absatz 3 Buchstabe b Ziffer iii und Absatz 4, Artikel 52 Absätze 2 und 5 sowie Artikel 53 Absatz 2 zweiter und dritter Gedankenstrich.	
(2) Abweichend von Artikel 50 Absatz 3 umfasst die dort genannte Bewertung die Lage in dem betreffenden Mitgliedstaat während [des vorhergehenden Monats].	
(3) Abweichend von Artikel 51 Absatz 1, Artikel 52 Absatz 3 und Artikel 53 Absatz 1 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsmanagement] werden die in den genannten Bestimmungen festgelegten Fristen auf	

eine Woche verkürzt.

(4) Abweichend von Artikel 51 Absatz 2 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsmanagement] wird in dem dort genannten Bericht angegeben, ob sich der betreffende Mitgliedstaat in einer Krisensituation im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 Buchstabe a der vorliegenden Verordnung befindet.

(5) Abweichend von Artikel 51 Absatz 3 Buchstabe b Ziffer ii, Artikel 52 Absatz 1 und Artikel 52 Absatz 3 Unterabsatz 1 sowie Artikel 53 Absatz 3 Buchstabe a der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsmanagement] umfasst die Übernahme nicht nur die in Artikel 45 Absatz 1 Buchstaben a und c der genannten Verordnung erwähnten Personen, sondern auch die in Artikel 45 Absatz 2 Buchstaben a und b erwähnten Personen.

(6) Abweichend von Artikel 54 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsmanagement] gilt der nach der dort festgelegten Formel berechnete Anteil auch für Maßnahmen nach Artikel 45 Absatz 2 Buchstaben a und b der genannten Verordnung.

(7) Abweichend von Artikel 55 Absatz 2 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsmanagement] wird die dort festgelegte Frist auf vier Monate verkürzt.

Or. en

Änderungsantrag 440
Damian Boeselager

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 2	***entfällt***

Solidarität in Krisensituationen

(1) Für die Zwecke der Leistung von Solidaritätsbeiträgen zugunsten eines Mitgliedstaats in Krisensituationen im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 Buchstabe a findet Teil IV der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsmanagement] entsprechende Anwendung, ausgenommen Artikel 45 Absatz 1 Buchstabe d, Artikel 47, Artikel 48, Artikel 49, Artikel 51 Absatz 3 Buchstabe b Ziffer iii und Absatz 4, Artikel 52 Absätze 2 und 5 sowie Artikel 53 Absatz 2 zweiter und dritter Gedankenstrich.

(2) Abweichend von Artikel 50 Absatz 3 umfasst die dort genannte Bewertung die Lage in dem betreffenden Mitgliedstaat während [des vorhergehenden Monats].

(3) Abweichend von Artikel 51 Absatz 1, Artikel 52 Absatz 3 und Artikel 53 Absatz 1 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsmanagement] werden die in den genannten Bestimmungen festgelegten Fristen auf eine Woche verkürzt.

(4) Abweichend von Artikel 51 Absatz 2 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsmanagement] wird in dem dort genannten Bericht angegeben, ob sich der betreffende Mitgliedstaat in einer Krisensituation im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 Buchstabe a der vorliegenden Verordnung befindet.

(5) Abweichend von Artikel 51 Absatz 3 Buchstabe b Ziffer ii, Artikel 52 Absatz 1 und Artikel 52 Absatz 3 Unterabsatz 1 sowie Artikel 53 Absatz 3 Buchstabe a der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsmanagement] umfasst die Übernahme nicht nur die in Artikel 45 Absatz 1 Buchstaben a und c der genannten Verordnung erwähnten Personen, sondern auch die in Artikel 45 Absatz 2 Buchstaben a und b erwähnten Personen.

(6) Abweichend von Artikel 54 der

Verordnung (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsmanagement] gilt der nach der dort festgelegten Formel berechnete Anteil auch für Maßnahmen nach Artikel 45 Absatz 2 Buchstaben a und b der genannten Verordnung.

(7) Abweichend von Artikel 55 Absatz 2 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsmanagement] wird die dort festgelegte Frist auf vier Monate verkürzt.

Or. en

Änderungsantrag 441
Charlie Weimers, Peter Kofod, Laura Huhtasaari

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Solidarität in Krisensituationen	***Freiwilligenbeiträge*** in Krisensituationen

Or. en

Änderungsantrag 442
Laura Ferrara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Für die Zwecke der Leistung von Solidaritätsbeiträgen zugunsten eines Mitgliedstaats in Krisensituationen im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 Buchstabe a findet Teil IV der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsmanagement] entsprechende Anwendung, ausgenommen Artikel 45 Absatz 1 ***Buchstabe*** d, Artikel 47, Artikel 48, Artikel 49, Artikel 51 Absatz 3 Buchstabe b Ziffer iii und Absatz 4, Artikel 52 Absätze 2 und 5 sowie	(1) Für die Zwecke der Leistung von Solidaritätsbeiträgen zugunsten eines Mitgliedstaats in Krisensituationen im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 Buchstabe a findet Teil IV der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsmanagement] entsprechende Anwendung, ausgenommen Artikel 45 Absatz 1 ***Buchstaben b und*** d, ***Artikel 46,*** Artikel 47, Artikel 48, Artikel 49, Artikel 51 Absatz 3 Buchstabe b Ziffer iii und Absatz 4, Artikel 52 Absätze 2 und 5

Artikel 53 Absatz 2 zweiter und dritter Gedankenstrich.	sowie Artikel 53 Absatz 2 zweiter und dritter Gedankenstrich.

Or. it

Änderungsantrag 443
Balázs Hidvéghi, Loránt Vincze

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Für die Zwecke der Leistung von Solidaritätsbeiträgen zugunsten eines Mitgliedstaats in Krisensituationen im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 Buchstabe a findet Teil IV der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsmanagement] entsprechende Anwendung***, ausgenommen Artikel 45 Absatz 1 Buchstabe d, Artikel 47, Artikel 48, Artikel 49, Artikel 51 Absatz 3 Buchstabe b Ziffer iii und Absatz 4, Artikel 52 Absätze 2 und 5 sowie Artikel 53 Absatz 2 zweiter und dritter Gedankenstrich***.	(1) Für die Zwecke der Leistung von Solidaritätsbeiträgen zugunsten eines Mitgliedstaats in Krisensituationen im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 Buchstabe a findet Teil IV der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsmanagement] entsprechende Anwendung. ***Die Form der Solidaritätsbeiträge sollte auf der freien Wahl jedes beitragenden Mitgliedstaats beruhen, auf seine individuellen Möglichkeiten angepasst sein und seine nationalen Besonderheiten berücksichtigen.***

Or. en

Änderungsantrag 444
Ondřej Kovařík, Malik Azmani

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Für die Zwecke der Leistung von Solidaritätsbeiträgen zugunsten eines Mitgliedstaats in Krisensituationen im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 Buchstabe a findet Teil IV der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsmanagement] entsprechende Anwendung, ausgenommen Artikel ***45***	(1) Für die Zwecke der Leistung von Solidaritätsbeiträgen zugunsten eines Mitgliedstaats in Krisensituationen, ***wenn die Maßnahmen gemäß Kapitel III dieser Verordnung nicht ausreichen, um die Situation zu bewältigen,*** im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 Buchstabe a findet Teil IV der Verordnung (EU) XXX/XXX

Absatz 1 Buchstabe d, Artikel 47, Artikel 48, ***Artikel 49, Artikel 51 Absatz 3 Buchstabe b Ziffer iii und Absatz 4, Artikel 52 Absätze 2 und 5*** sowie Artikel ***53 Absatz 2 zweiter und dritter Gedankenstrich***.

[Asyl- und Migrationsmanagement] entsprechende Anwendung, ausgenommen Artikel 47, Artikel 48 und Artikel ***49***.

Or. en

Änderungsantrag 445
Tomas Tobé, Lena Düpont, Jeroen Lenaers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Für die Zwecke der Leistung von Solidaritätsbeiträgen zugunsten eines Mitgliedstaats in Krisensituationen im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 Buchstabe a findet Teil IV der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsmanagement] entsprechende Anwendung, ausgenommen Artikel 45 Absatz 1 Buchstabe d, Artikel ***47, Artikel 48, Artikel 49, Artikel*** 51 Absatz 3 Buchstabe b Ziffer iii und Absatz 4, Artikel 52 Absätze 2 und 5 sowie Artikel 53 Absatz 2 zweiter und dritter Gedankenstrich.	(1) Für die Zwecke der Leistung von Solidaritätsbeiträgen zugunsten eines Mitgliedstaats in Krisensituationen im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 Buchstabe a findet Teil IV der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsmanagement] entsprechende Anwendung, ausgenommen Artikel 45 Absatz 1 Buchstabe d, Artikel 51 Absatz 3 Buchstabe b Ziffer iii und Absatz 4, Artikel 52 Absätze 2 und 5 sowie Artikel 53 Absatz 2 zweiter und dritter Gedankenstrich.

Or. en

Änderungsantrag 446
Charlie Weimers, Peter Kofod, Laura Huhtasaari

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Für die Zwecke der Leistung von ***Solidaritätsbeiträgen*** zugunsten eines Mitgliedstaats in Krisensituationen im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 Buchstabe a	(1) Für die Zwecke der Leistung von ***Freiwilligenbeiträgen*** zugunsten eines Mitgliedstaats in Krisensituationen im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 Buchstabe a

findet Teil IV der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsmanagement] entsprechende Anwendung, ausgenommen Artikel 45 Absatz 1 Buchstabe d, Artikel 47, Artikel 48, Artikel 49, Artikel 51 Absatz 3 Buchstabe b Ziffer iii und Absatz 4, Artikel 52 Absätze 2 und 5 sowie Artikel 53 Absatz 2 zweiter und dritter Gedankenstrich.

findet Teil IV der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsmanagement] entsprechende Anwendung, ausgenommen Artikel 45 Absatz 1 Buchstabe d, Artikel 47, Artikel 48, Artikel 49, Artikel 51 Absatz 3 Buchstabe b Ziffer iii und Absatz 4, Artikel 52 Absätze 2 und 5 sowie Artikel 53 Absatz 2 zweiter und dritter Gedankenstrich.

Or. en

Änderungsantrag 447
Elissavet Vozemberg-Vrionidi, Loucas Fourlas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Für die Bereitstellung von Solidaritätsbeiträgen zugunsten eines Mitgliedstaats in Krisensituationen sehen die Solidaritätspläne die Einrichtung eines obligatorischen Umverteilungsmechanismus vor, der auf spezifischen Verteilungskriterien für jeden beitragszahlenden Mitgliedstaat gemäß den neuesten verfügbaren Eurostat-Daten basiert, insbesondere auf der Bevölkerungszahl (Gewichtung 40 %), dem Gesamt-BIP (Gewichtung 40 %) und der Arbeitslosenquote (Gewichtung 20 %).

Or. en

Änderungsantrag 448
Elissavet Vozemberg-Vrionidi, Jeroen Lenaers, Tomas Tobé, Lena Düpont, Loucas Fourlas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(2) Abweichend von Artikel 50 Absatz 3 umfasst die dort genannte Bewertung die Lage in dem betreffenden Mitgliedstaat während [***des*** vorhergehenden ***Monats***].	(2) Abweichend von Artikel 50 Absatz 3 umfasst die dort genannte Bewertung die Lage in dem betreffenden Mitgliedstaat während [***der drei*** vorhergehenden ***Monate***].

Or. en

Änderungsantrag 449
Ondřej Kovařík, Malik Azmani

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Abweichend von Artikel 51 Absatz 2 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsmanagement] wird in dem dort genannten Bericht angegeben, ob sich der betreffende Mitgliedstaat in einer Krisensituation im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 Buchstabe a der vorliegenden Verordnung befindet.	(4) Abweichend von Artikel 51 Absatz 2 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsmanagement] wird in dem dort genannten Bericht angegeben, ob sich der betreffende Mitgliedstaat in einer Krisensituation im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 Buchstabe a der vorliegenden Verordnung befindet ***oder die unmittelbare Gefahr einer solchen Situation im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b dieser Verordnung besteht***.

Or. en

Änderungsantrag 450
Joachim Stanisław Brudziński, Jadwiga Wiśniewska, Patryk Jaki, Beata Kempa
im Namen der ECR-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Abweichend von Artikel 51 Absatz 3 Buchstabe b Ziffer ii, Artikel 52 Absatz 1 und Artikel 52 Absatz 3 Unterabsatz 1 sowie Artikel 53 Absatz 3 Buchstabe a der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsmanagement] umfasst die	***entfällt***

Übernahme nicht nur die in Artikel 45 Absatz 1 Buchstaben a und c der genannten Verordnung erwähnten Personen, sondern auch die in Artikel 45 Absatz 2 Buchstaben a und b erwähnten Personen.

Or. pl

Änderungsantrag 451
Balázs Hidvéghi, Loránt Vincze

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Abweichend von Artikel 51 Absatz 3 Buchstabe b Ziffer ii, Artikel 52 Absatz 1 und Artikel 52 Absatz 3 Unterabsatz 1 sowie Artikel 53 Absatz 3 Buchstabe a der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsmanagement] umfasst die Übernahme nicht nur die in Artikel 45 Absatz 1 Buchstaben a und c der genannten Verordnung erwähnten Personen, sondern auch die in Artikel 45 Absatz 2 Buchstaben a und b erwähnten Personen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 452
Ondřej Kovařík, Malik Azmani

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Abweichend von Artikel 51 Absatz 3 Buchstabe b Ziffer ii, Artikel 52 Absatz 1 und Artikel 52 Absatz 3 Unterabsatz 1 sowie Artikel 53 Absatz 3 Buchstabe a der Verordnung	***entfällt***

(EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsmanagement] umfasst die Übernahme nicht nur die in Artikel 45 Absatz 1 Buchstaben a und c der genannten Verordnung erwähnten Personen, sondern auch die in Artikel 45 Absatz 2 Buchstaben a und b erwähnten Personen.

Or. en

Änderungsantrag 453
Charlie Weimers, Peter Kofod, Laura Huhtasaari

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Abweichend von Artikel 51 Absatz 3 Buchstabe b Ziffer ii, Artikel 52 Absatz 1 und Artikel 52 Absatz 3 Unterabsatz 1 sowie Artikel 53 Absatz 3 Buchstabe a der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsmanagement] umfasst die Übernahme nicht nur die in Artikel 45 Absatz 1 Buchstaben a und c der genannten Verordnung erwähnten Personen, sondern auch die in Artikel 45 Absatz 2 Buchstaben a und b erwähnten Personen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 454
Laura Ferrara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Abweichend von Artikel 51 Absatz 3 Buchstabe b Ziffer ii, Artikel 52 Absatz 1 und Artikel 52 Absatz 3	(5) Abweichend von Artikel 51 Absatz 3 Buchstabe b Ziffer ii, Artikel 52 Absatz 1 und Artikel 52 Absatz 3

Unterabsatz 1 sowie Artikel 53 Absatz 3 Buchstabe a der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsmanagement] umfasst die Übernahme nicht nur die in Artikel 45 Absatz 1 Buchstaben a und c der genannten Verordnung erwähnten Personen, sondern auch die in Artikel 45 Absatz 2 Buchstaben a und b erwähnten Personen.	Unterabsatz 1 sowie Artikel 53 Absatz 3 Buchstabe a der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsmanagement] umfasst die Übernahme nicht nur die in Artikel 45 Absatz 1 Buchstaben a und c der genannten Verordnung erwähnten Personen, sondern auch die in Artikel 45 Absatz 2 Buchstaben a und b ***sowie in Artikel 47 Absatz 1*** erwähnten Personen.

Or. it

Änderungsantrag 455
Elissavet Vozemberg-Vrionidi, Loucas Fourlas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Abweichend von Artikel 51 Absatz 3 Buchstabe b Ziffer ii, Artikel 52 Absatz 1 und Artikel 52 Absatz 3 Unterabsatz 1 sowie Artikel 53 Absatz 3 Buchstabe a der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsmanagement] umfasst die Übernahme nicht nur die in Artikel 45 Absatz 1 Buchstaben a und c der genannten Verordnung erwähnten Personen, sondern auch die in Artikel 45 Absatz 2 Buchstaben a und b erwähnten Personen.	(5) Abweichend von Artikel 51 Absatz 3 Buchstabe b Ziffer ii, Artikel 52 Absatz 1 und Artikel 52 Absatz 3 Unterabsatz 1 sowie Artikel 53 Absatz 3 Buchstabe a der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsmanagement] umfasst die ***obligatorische*** Übernahme nicht nur die in Artikel 45 Absatz 1 Buchstaben a und c der genannten Verordnung erwähnten Personen, sondern auch die in Artikel 45 Absatz 2 Buchstaben a und b erwähnten Personen.

Or. en

Änderungsantrag 456
Malik Azmani, Dragoş Tudorache, Hilde Vautmans, Fabienne Keller, Jan-Christoph Oetjen, Olivier Chastel, Moritz Körner

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(5) Abweichend von Artikel 51 Absatz 3 Buchstabe b Ziffer ii, Artikel 52 Absatz 1 und Artikel 52 Absatz 3 Unterabsatz 1 sowie Artikel 53 Absatz 3 Buchstabe a der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsmanagement] umfasst die Übernahme nicht nur die in Artikel 45 Absatz 1 Buchstaben a und c der genannten Verordnung erwähnten Personen, sondern auch die in Artikel 45 Absatz 2 ***Buchstaben a und b*** erwähnten Personen.	(5) Abweichend von Artikel 51 Absatz 3 Buchstabe b Ziffer ii, Artikel 52 Absatz 1 und Artikel 52 Absatz 3 Unterabsatz 1 sowie Artikel 53 Absatz 3 Buchstabe a der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsmanagement] umfasst die Übernahme nicht nur die in Artikel 45 Absatz 1 Buchstaben a und c der genannten Verordnung erwähnten Personen, sondern auch die in Artikel 45 Absatz 2 ***Buchstabe a*** erwähnten Personen.

Or. en

Änderungsantrag 457
Charlie Weimers, Peter Kofod, Laura Huhtasaari

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Abweichend von Artikel 54 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsmanagement] gilt der nach der dort festgelegten Formel berechnete Anteil auch für Maßnahmen nach Artikel 45 Absatz 2 Buchstaben a und b der genannten Verordnung.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 458
Ondřej Kovařík, Malik Azmani

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Abweichend von Artikel 54 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsmanagement] gilt der nach der dort festgelegten Formel berechnete Anteil auch für Maßnahmen nach	***entfällt***

Artikel 45 Absatz 2 Buchstaben a und b der genannten Verordnung.

Or. en

Änderungsantrag 459
Balázs Hidvéghi, Loránt Vincze

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Abweichend von Artikel 54 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsmanagement] gilt der nach der dort festgelegten Formel berechnete Anteil auch für Maßnahmen nach Artikel 45 Absatz 2 Buchstaben a und b der genannten Verordnung.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 460
Joachim Stanisław Brudziński, Jadwiga Wiśniewska, Patryk Jaki, Beata Kempa
im Namen der ECR-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Abweichend von Artikel 54 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsmanagement] gilt der nach der dort festgelegten Formel berechnete Anteil auch für Maßnahmen nach Artikel 45 Absatz 2 Buchstaben a und b der genannten Verordnung.	***entfällt***

Or. pl

Änderungsantrag 461
Malik Azmani, Dragoş Tudorache, Hilde Vautmans, Fabienne Keller, Jan-Christoph

Oetjen, Olivier Chastel, Moritz Körner, Ondřej Kovařík

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Abweichend von Artikel 54 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsmanagement] gilt der nach der dort festgelegten Formel berechnete Anteil auch für Maßnahmen nach Artikel 45 Absatz 2 ***Buchstaben a und b*** der genannten Verordnung.	(6) Abweichend von Artikel 54 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsmanagement] gilt der nach der dort festgelegten Formel berechnete Anteil auch für Maßnahmen nach Artikel 45 Absatz 2 ***Buchstabe a*** der genannten Verordnung.

Or. en

Änderungsantrag 462
Balázs Hidvéghi, Loránt Vincze

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Abweichend von Artikel 55 Absatz 2 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsmanagement] wird die dort festgelegte Frist auf vier Monate verkürzt.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 463
Charlie Weimers, Peter Kofod, Laura Huhtasaari

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Abweichend von Artikel 55 Absatz 2 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsmanagement] wird die dort festgelegte Frist auf vier Monate verkürzt.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 464
Malik Azmani, Dragoş Tudorache, Hilde Vautmans, Jan-Christoph Oetjen, Sophia in 't Veld, Olivier Chastel, Moritz Körner

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Abweichend von Artikel 55 Absatz 2 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsmanagement] wird die dort festgelegte Frist auf vier Monate verkürzt.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 465
Joachim Stanisław Brudziński, Jadwiga Wiśniewska, Patryk Jaki, Beata Kempa
im Namen der ECR-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Abweichend von Artikel 55 Absatz 2 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsmanagement] wird die dort festgelegte Frist auf vier Monate verkürzt.	***entfällt***

Or. pl

Änderungsantrag 466
Silvia Sardone, Mara Bizzotto, Annalisa Tardino

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Abweichend von Artikel 55	(7) Abweichend von Artikel 55

Absatz 2 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsmanagement] wird die dort festgelegte Frist auf ***vier*** Monate verkürzt.	Absatz 2 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsmanagement] wird die dort festgelegte Frist auf ***zwei*** Monate verkürzt.

Or. en

Änderungsantrag 467
Elissavet Vozemberg-Vrionidi, Jeroen Lenaers, Tomas Tobé, Loucas Fourlas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(7a) Bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen gemäß der Richtlinie XXX/XXX/EU [Neufassung der Richtlinie über Aufnahmebedingungen] erhält der Mitgliedstaat, der sich in einer Krisensituation befindet, erforderlichenfalls Unterstützung aus Mitteln der Europäischen Union.

Or. en

Änderungsantrag 468
Damian Boeselager

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 2a
	Bewertung eines Notstands
	(1) Die Kommission prüft in jedem der folgenden Fälle, ob sich ein Mitgliedstaat in einem Notstand befindet:
	a) der Mitgliedstaat hat bei der Kommission einen begründeten, detaillierten Antrag gestellt, laut dem er sich im Notstand befindet, in dem er die humanitären, sozialen oder wirtschaftlichen Folgen darlegt und

beschreibt, inwiefern die Asyl-, Aufnahme-, Integrations- oder Kinderschutzsysteme nicht funktionsfähig sind;

b) auf Grundlage der verfügbaren Informationen von EU-Agenturen, internationalen Organisationen und anderen relevanten Akteuren ist die Kommission der Ansicht, dass sich der Mitgliedstaat im Notstand befinden könnte; oder

c) das Europäische Parlament oder der Rat auf der Grundlage der verfügbaren Informationen von EU-Agenturen, internationalen Organisationen und anderen relevanten Akteuren zu der Auffassung gelangt, dass sich der Mitgliedstaat im Notstand befindet.

(2) Wenn eine Bewertung des Drucks auf das Asyl- und Aufnahmesystem im Vormonat gemäß der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsmanagement] durchgeführt wurde und festgestellt wurde, dass es Gefahr läuft, unter Druck zu geraten, sollte die Kommission die Bewertung berücksichtigen und muss nur die Quellen zu Rate ziehen, deren es zur Aktualisierung der vorhandenen Informationen bedarf.

(3) Bei der Beurteilung der Frage, ob sich ein Mitgliedstaat im Notstand befindet, konsultiert die Kommission in Zusammenarbeit mit dem betreffenden Mitgliedstaat die Asylagentur, die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache und die Agentur für Grundrechte sowie internationale Organisationen, insbesondere das UNHCR und die IOM, sowie einschlägige unabhängige Akteure, einschließlich vor Ort tätiger Organisationen der Zivilgesellschaft. Die Kommission berücksichtigt ebenfalls die Informationen, die im Rahmen des Migrationsvorbereitungs- und Krisenplans und des Berichts zur Asylsituation gemäß Artikel 6 Absatz 4

der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsmanagement] gesammelt wurden.

(4) Die Kommission teilt dem Europäischen Parlament, dem Rat und den Mitgliedstaaten unverzüglich mit, dass sie eine solche Bewertung vornimmt.

(5) Die Bewertung eines Notstands gemäß Absatz 1 bezieht sich auf die aktuelle Lage in dem betreffenden Mitgliedstaat auf Grundlage der neuesten verfügbaren Informationen im Vergleich zur Gesamtsituation in der Union und berücksichtigt insbesondere die folgenden Elemente:

a) die Asyl-, Aufnahme-, Kinderschutz- oder Integrationskapazitäten des betreffenden Mitgliedstaats, einschließlich der diesbezüglichen Lücken, und den daraus resultierenden Bedarf;

b) die Gesamtzahl der Anträge auf internationalen Schutz durch Staatenlose und Drittstaatsangehörige und die Staatsangehörigkeit der Antragsteller;

c) die Zahl und Staatsangehörigkeit von Drittstaatsangehörigen und Staatenloser, die nach Such- und Rettungseinsätzen ausgeschifft wurden, einschließlich der Zahl derjenigen, die internationalen Schutz beantragt haben;

d) die Zahl der Personen, die beim irregulären Überschreiten der Außengrenzen auf dem Land-, See- oder Luftweg aufgegriffen wurden und daraufhin Asyl beantragt haben;

e) die Zahl der schutzbedürftigen Antragsteller, einschließlich unbegleiteter Kinder, und die Art ihrer besonderen Verfahrens-, Aufnahme- und medizinischen Bedürfnisse;

f) die materiellen, operativen, personellen und finanziellen Kapazitäten, einschließlich ihrer Lücken, und den daraus resultierenden Bedarf;

g) die Zahl der eingehenden und ausgehenden Aufnahmegesuche im

Einklang mit der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asyl und Migrationsmanagement];

h) die Anzahl der durchgeführten Transfers;

i) die Unterstützung des betreffenden Mitgliedstaats durch Agenturen der Union und den Unionshaushalt.

(6) Bei der Bewertung eines Notstands berücksichtigt die Kommission alle verfügbaren Quellen und Berichte der Union sowie die vierteljährlichen Bulletins zur Migration und andere Berichte der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte und die Informationen und Daten internationaler Organisationen, Organisationen der Zivilgesellschaft und unabhängiger Stellen.

Or. en

Änderungsantrag 469
Konstantinos Arvanitis, Cornelia Ernst, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Sira Rego, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 2a
	Bewertung eines Notstands
	(1) Die Kommission prüft in jedem der folgenden Fälle, ob sich ein Mitgliedstaat in einem Notstand gemäß Artikel 1 befindet:
	a) der Mitgliedstaat hat die Kommission in einem detaillierten Antrag darüber informiert, dass er sich nach eigener Auffassung im Notstand befindet;
	b) die Kommission ist der Auffassung, dass der Mitgliedstaat sich im Notstand befinden könnte;

c) das Europäische Parlament oder der Rat ist der Auffassung, dass sich der Mitgliedstaat im Notstand befindet;

(2) Bei der Beurteilung der Frage, ob sich ein Mitgliedstaat im Notstand befindet, konsultiert die Kommission die Asylagentur, die Agentur für Grundrechte sowie internationale Organisationen, insbesondere den Menschenrechtskommissar des Europarats, das UNHCR und die IOM, und berücksichtigt die ihnen übermittelten Informationen.

(3) Die Kommission konsultiert im Zuge ihrer Bewertung den betreffenden Mitgliedstaat.

(4) Die Kommission teilt dem Europäischen Parlament, dem Rat und den Mitgliedstaaten unverzüglich mit, dass sie eine solche Bewertung vornimmt.

(5) Bei der Bewertung des Notstands werden folgende Elemente berücksichtigt:

a) die Zahl der Anträge auf internationalen Schutz durch Drittstaatsangehörige und die Staatsangehörigkeit der Antragsteller,

b) die Zahl der unbegleiteten Minderjährigen,

c) die von dem betreffenden Mitgliedstaat vorgelegten Informationen, auch über seine Fähigkeit, die zunehmenden Anträge auf internationalen Schutz zu bearbeiten und allen Personen, einschließlich Personen mit besonderen Verfahrens- und Aufnahmebedürfnissen und unbegleiteten Minderjährigen, Aufnahme zu gewähren;

d) die Unterstützung des sich potenziell im Notstand befindenden Mitgliedstaats durch die Asylagentur.

Or. en

Änderungsantrag 470

Silvia Sardone, Mara Bizzotto, Annalisa Tardino

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 2a
	Solidarität für Asylanträge, die im Falle einer Krise in Zentren in Drittländern bearbeitet werden:
	(1) In Zusammenarbeit mit den einschlägigen EU-Agenturen, in erster Linie Frontex und EASO, richtet die Europäische Kommission Asylbearbeitungszentren in Drittländern ein.
	(2) Das Personal dieser Einrichtungen ist ausreichend geschult, um Asylanträge im Einklang mit Unionsrecht und nationalem Recht zügig bearbeiten zu können.
	(3) Antragsteller mit positivem Bescheid werden unter den in Artikel 45 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsmanagement] festgelegten Bedingungen übernommen.
	(4) Antragsteller, die keinen positiven Bescheid erhalten, werden unverzüglich in ihre Herkunftsländer rückgeführt.

Or. en

Änderungsantrag 471
Damian Boeselager

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 2b
	Entscheidung über einen Notstand
	(1) Nach dem Antrag auf Bewertung

gemäß Artikel 2a und spätestens eine Woche nach der in Artikel 2a Absatz 4 genannten Benachrichtigung erlässt die Kommission einen Beschluss über den Notstand und übermittelt diesen an das Europäische Parlament und den Rat.

(2) In ihrem Beschluss stellt die Kommission fest, ob sich der betreffende Mitgliedstaat in einem Notstand gemäß Artikel 1a Absatz 1 Buchstabe a dieser Verordnung befindet.

(3) Kommt die Kommission zu dem Schluss, dass sich der betreffende Mitgliedstaat im Notstand befindet, so wird in dem Beschluss Folgendes angegeben:

a) die Asyl-, Aufnahme-, Integrations- und Kinderschutzkapazitäten des betreffenden Mitgliedstaats sowie seinen Gesamtbedarf an operativen, materiellen und personellen Ressourcen zur Bewältigung seiner Asylfälle; und

b) Sofortmaßnahmen, die der betreffende Mitgliedstaat ergreift, um auf den Notstand zu reagieren.

(4) Gegebenenfalls muss die Entscheidung Folgendes enthalten:

a) die Gesamtzahl und die Kategorien der Antragsteller und der Personen mit internationalem Schutzstatus, einschließlich der Personen mit internationalem Schutzstatus nach orima facie, die gemäß Artikel 3d umgesiedelt werden sollen, sowie den Anteil der Umsiedlungen für jeden Mitgliedstaat, der gemäß dem in Artikel 3c festgelegten Referenzschlüssel berechnet wird;

b) das spezifische Herkunftsland oder den formalen gewöhnlichen Aufenthalt oder die spezifische Gruppe von Antragstellern in Bezug auf die Personen, auf die der internationale Schutz prima facie Anwendung findet, bestimmen;

c) den Zeitraum festlegen, in dem sofortiger Schutz gewährt wird, und zwar für mindestens sechs Monate und

höchstens ein Jahr, und das spezifische Herkunftsland oder den früheren gewöhnlichen Aufenthalt oder die spezifischen Gruppen von Antragstellern in Bezug auf die Personen, für die sofortiger Schutz gilt, definieren.

(5) Die Kommission erlässt den Beschluss über einen Notstand und im Wege eines delegierten Rechtsakts gemäß Artikel 12b. Bei der Ausübung ihrer Befugnisse konsultiert die Kommission die Asylagentur und den Übernahmekoordinator.

Or. en

Begründung

Die Ausrufung eines Notstands hat erhebliche Auswirkungen auf die Asylsuchenden und den betroffenen Mitgliedstaat. Daher muss sichergestellt werden, dass das Europäische Parlament als demokratische Basis der Europäischen Union angemessen in das Verfahren einbezogen wird. Daher schlägt der Schattenberichterstatter vor, delegierte Rechtsakte anstelle von Durchführungsrechtsakten für die Entscheidung über einen Notstand zu verwenden.

Änderungsantrag 472
Konstantinos Arvanitis, Cornelia Ernst, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Sira Rego, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 2b
	Beschluss über einen Notstand
	(1) Nach dem Antrag auf Bewertung gemäß Artikel 2a und spätestens eine Woche nach der Benachrichtigung erlässt die Kommission einen begründeten Beschluss über den Notstand und übermittelt diesen an das Europäische Parlament und den Rat.
	(2) In ihren Beschluss, der im Wege eines delegierten Rechtsakts zu erlassen ist, nimmt die Kommission Folgendes auf:

a) Empfehlungen an den betreffenden Mitgliedstaat zur Verbesserung seiner Aufnahme- und Verarbeitungskapazitäten, um seinen Verpflichtungen aus dem EU-Besitzstand nachzukommen, einschließlich möglicher zusätzlicher Unterstützung durch die Asylagentur, den UNHCR und die IOM;

b) die Personenkategorien, die für das Verfahren zum Nachweis des internationalen Schutzes berechtigt kommen;

c) den voraussichtlichen Zeitrahmen für die Umsetzung des obligatorischen Umsiedlungsmechanismus.

Or. en

Änderungsantrag 473
Damian Boeselager

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 2c
	Noteinsatzplan
	(1) Innerhalb eines Monats nach Erlass einer Entscheidung über einen Notstand gemäß Artikel 2b Absatz 1 legt der Mitgliedstaat nach Konsultation der EU-Asylagentur und des EU-Koordinators für Neuansiedlungen der Kommission, dem Parlament und dem Rat einen Notfallplan vor. Der Plan enthält eine detaillierte Analyse der Maßnahmen, die notwendig sind, um auf den Notstand zu reagieren, ihn zu bewältigen und die künftige Widerstandsfähigkeit des betreffenden Mitgliedstaats zu fördern, einschließlich:
	a) Maßnahmen zur Bewältigung der Herausforderungen in Bezug auf das Funktionieren des Asyl-, Aufnahme-, Kinderschutz- und Integrationssystems und zur Behebung von Mängeln bei der

Erfüllung seiner Verpflichtungen im Einklang mit dem EU- und dem Völkerrecht;

b) Maßnahmen zum Schutz der Rechte von Personen, die internationalen Schutz beantragen oder genießen, und anderer Formen des Schutzes, u. a. durch einen wirksamen Überwachungsmechanismus und die Einbeziehung der Agentur für Grundrechte und der Grundrechtsbeauftragten in den Agenturen der Union;

c) gegebenenfalls einen Antrag auf zusätzliche solidarische Unterstützung durch Umsiedlungen;

d) gegebenenfalls einen Antrag auf EU-Sofortmittel zur Durchführung der erforderlichen Maßnahmen;

e) gegebenenfalls ein Ersuchen um operative Soforthilfe durch bestehende EU-Instrumente.

Or. en

Begründung

In order to have a balanced approach between solidarity and responsibility in an emergency situation and in order to prevent a prolonged situation of emergency, the Shadow believes it is important to incentivise a Member State in a situation of emergency to improve its asylum, reception, integration and child-protection systems. The Member State in a situation of emergency will receive support from the Union, but in the meantime should to show that it will take the necessary measure to exit a situation of emergency as soon as possible. Such measures should be described in the emergency response plan.

Änderungsantrag 474
Konstantinos Arvanitis, Cornelia Ernst, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Sira Rego, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 2c
	Beendigung des Notstands

Gelangt die Kommission zu der Einschätzung, dass sich ein Mitgliedstaat nicht mehr im Notstand befindet, erlässt sie einen delegierten Rechtsakt, um festzustellen, dass der Notstand beendet ist, und wendet dabei dasselbe Verfahren an wie bei der Bewertung des Notstands.

Or. en

Änderungsantrag 475
Damian Boeselager

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 2d
	Überwachung der Durchführung von Maßnahmen während des Notstands
	(1) Die Bestimmungen dieser Verordnung fallen in den Anwendungsbereich des in der Verordnung (EU) XXX/XXX [Screening-Verordnung] festgelegten Überwachungsmechanismus.
	(2) Die EUAA und die Kommission nehmen alle zwei Monate eine Bewertung der in dieser Verordnung festgelegten Maßnahmen vor, um deren Notwendigkeit, Verhältnismäßigkeit, Wirksamkeit und Auswirkungen auf die Grundrechte von Asylbewerbern und das Gemeinsame Europäische Asylsystem insgesamt zu beurteilen. Die EUAA und die Kommission legen dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bewertungsbericht mit den wichtigsten Ergebnissen vor. Die Kommission stellt nach dem Verfahren des Artikels 12a die Anwendung der Maßnahmen in dem betreffenden Mitgliedstaat unverzüglich ein, wenn die gemäß Absatz 2 durchgeführte(n) Bewertung(en) ergibt/ergeben, dass die Maßnahmen nicht mehr notwendig oder verhältnismäßig sind oder zu einer

Verletzung der Grundrechte eines Antragstellers geführt haben.

(3) Die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat jährlich über die Anwendung dieser Verordnung Bericht. Bei der Berichterstattung an das Europäische Parlament und den Rat prüft die Kommission die Notwendigkeit, die Verhältnismäßigkeit, den Ausgang, die Anwendung und die Wirksamkeit der angenommenen Maßnahmen und der in der Verordnung festgelegten Verfahren, die Komplementarität dieses Instruments mit anderen Instrumenten sowie die Auswirkungen der angenommenen Maßnahmen auf die Grundrechte von Asylbewerbern und Personen, die internationalen Schutz genießen, sowie auf das Gemeinsame Europäische Asylsystem insgesamt. In dem Jahresbericht sollten auch dort Verbesserungsvorschläge gemacht werden, wo Schwachstellen erkennbar sind.

(4) Ein Notstand im Sinne dieser Verordnung hindert die Asylagentur nicht daran, die in der Verordnung (EU) 2021/2303 [EUAA] beschriebene Überwachung durchzuführen.

Or. en

Begründung

In Anbetracht der Tatsache, dass ein Notstand schwerwiegende Folgen für den betreffenden Mitgliedstaat, die Union insgesamt und den Asylbewerber hat, ist es wichtig, dass die Maßnahmen dieser Verordnung regelmäßig beurteilt werden.

Änderungsantrag 476
Damian Boeselager

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 e (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

	Artikel 2e
	Beendigung des Notstands
	Ist die Kommission der Auffassung, dass sich ein Mitgliedstaat auf Grundlage der in Artikel 2a aufgeführten Kriterien nicht mehr im Notstand befindet, oder ist sie im Rahmen der Bewertung der Auffassung, dass die befristeten Maßnahmen gemäß Artikel 2d Absatz 2 nicht mehr erforderlich oder verhältnismäßig sind, erlässt die Kommission einen delegierten Rechtsakt gemäß Artikel 12a, um festzustellen, dass die Krisensituation in einem Mitgliedstaat beendet ist.

Or. en

Änderungsantrag 477
Damian Boeselager

Vorschlag für eine Verordnung
Kapitel III – Titel

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
III ***Asyl- und Rückkehrverfahren in einer Krisensituation***	III ***Verantwortungsteilung und Solidaritätsmechanismus während eines Notstands***

Or. en

Änderungsantrag 478
Konstantinos Arvanitis, Cornelia Ernst, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Sira Rego, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Kapitel III – Titel

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
III ***Asyl- und Rückkehrverfahren in einer Krisensituation***	III ***Asylverantwortungsteilung und Solidarität während eines Notstands***

Or. en

Änderungsantrag 479
Malik Azmani, Dragoş Tudorache, Hilde Vautmans, Fabienne Keller, Jan-Christoph Oetjen, Sophia in 't Veld, Olivier Chastel, Moritz Körner

Vorschlag für eine Verordnung
Kapitel III – Titel

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
III Asyl- und Rückkehrverfahren in einer Krisensituation	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 480
Konstantinos Arvanitis, Cornelia Ernst, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Sira Rego, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
[...]	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 481
Damian Boeselager

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
[...]	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 482
Malik Azmani, Dragoş Tudorache, Hilde Vautmans, Fabienne Keller, Jan-Christoph Oetjen, Sophia in 't Veld, Olivier Chastel, Moritz Körner

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
[...]	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 483
Elissavet Vozemberg-Vrionidi, Jeroen Lenaers, Tomas Tobé, Lena Düpont, Loucas Fourlas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Ist ein Mitgliedstaat der Auffassung, dass er einer Krisensituation im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 gegenübersteht, so ***legt*** er der Kommission ***einen mit Gründen versehenen Antrag vor***, erforderlichenfalls die Vorschriften des Artikels 4, 5 oder 6 anzuwenden.	(1) Ist ein Mitgliedstaat der Auffassung, dass er einer Krisensituation im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 gegenübersteht, so ***benachrichtigt*** er ***unverzüglich die*** Kommission***, das Europäische Parlament und den Rat, um*** erforderlichenfalls die Vorschriften des Artikels 4, 5 oder 6 anzuwenden.

Or. en

Änderungsantrag 484
Tom Vandendriessche, Nicolaus Fest, Nicolas Bay, Jean-Paul Garraud, Jaak Madison, Laura Huhtasaari, Harald Vilimsky

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Ist ein Mitgliedstaat der Auffassung, dass er einer Krisensituation im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 gegenübersteht, so ***legt er der Kommission einen mit Gründen versehenen Antrag vor***, erforderlichenfalls die Vorschriften des Artikels 4, 5 oder 6 ***anzuwenden***.	(1) Ist ein Mitgliedstaat der Auffassung, dass er einer Krisensituation im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 gegenübersteht, so ***können*** erforderlichenfalls die Vorschriften des Artikels 4, 5 oder 6 ***Anwendung finden***.

Or. en

Änderungsantrag 485
Silvia Sardone, Mara Bizzotto, Annalisa Tardino

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Ist ein Mitgliedstaat der Auffassung, dass er einer Krisensituation im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 gegenübersteht, so legt er der Kommission ***einen*** mit Gründen ***versehenen Antrag*** vor, erforderlichenfalls die Vorschriften des Artikels 4, 5 oder 6 anzuwenden.	(1) Ist ein Mitgliedstaat der Auffassung, dass er einer Krisensituation im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 gegenübersteht, so legt er der Kommission ***eine*** mit Gründen ***versehene Mitteilung*** vor, erforderlichenfalls die Vorschriften des Artikels 4, 5 oder 6 anzuwenden.

Or. en

Änderungsantrag 486
Balázs Hidvéghi, Loránt Vincze

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Ist ein Mitgliedstaat der Auffassung, dass er einer Krisensituation im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 gegenübersteht, so legt er ***der Kommission*** einen mit Gründen versehenen Antrag vor, erforderlichenfalls die Vorschriften des Artikels 4, 5 oder 6 anzuwenden.	(1) Ist ein Mitgliedstaat der Auffassung, dass er einer Krisensituation im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 gegenübersteht, so legt er ***dem Rat*** einen mit Gründen versehenen Antrag vor, erforderlichenfalls die Vorschriften des Artikels 4, 5 oder 6 anzuwenden. *(Diese Änderung gilt für den gesamten Artikel 3)*

Or. en

Änderungsantrag 487
Silvia Sardone, Mara Bizzotto, Annalisa Tardino

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Sieht die Kommission einen solchen Antrag auf der Grundlage einer Prüfung nach Absatz 8 als gerechtfertigt an, so ermächtigt sie den betreffenden Mitgliedstaat im Wege eines Durchführungsbeschlusses, die Ausnahmevorschriften des Artikels 4, 5 oder 6 anzuwenden.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 488
Tom Vandendriessche, Nicolaus Fest, Nicolas Bay, Jean-Paul Garraud, Jaak Madison, Laura Huhtasaari, Harald Vilimsky

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Sieht die Kommission einen solchen Antrag auf der Grundlage einer Prüfung nach Absatz 8 als gerechtfertigt an, so ermächtigt sie den betreffenden Mitgliedstaat im Wege eines Durchführungsbeschlusses, die Ausnahmevorschriften des Artikels 4, 5 oder 6 anzuwenden.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 489
Elissavet Vozemberg-Vrionidi, Jeroen Lenaers, Tomas Tobé, Lena Düpont, Loucas Fourlas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) ***Sieht*** die Kommission einen ***solchen Antrag*** auf der Grundlage einer	(2) ***Betrachtet*** die Kommission einen den betroffenen Mitgliedstaat auf der

Prüfung nach Absatz 8 ***als gerechtfertigt an***, so ermächtigt sie den betreffenden Mitgliedstaat im Wege eines Durchführungsbeschlusses, die Ausnahmevorschriften des Artikels 4, 5 oder 6 anzuwenden.	Grundlage einer Prüfung nach Absatz 8 ***als betroffenen Mitgliedstaat in einer Krisensituation an***, so ermächtigt sie den betreffenden Mitgliedstaat im Wege eines Durchführungsbeschlusses, die Ausnahmevorschriften des Artikels 4, 5 oder 6 anzuwenden.

Or. en

Änderungsantrag 490
Jorge Buxadé Villalba

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) ***Sieht die Kommission einen solchen Antrag auf der Grundlage einer Prüfung nach Absatz 8 als gerechtfertigt an, so ermächtigt sie den betreffenden*** Mitgliedstaat im Wege eines Durchführungsbeschlusses, die Ausnahmevorschriften des Artikels 4, 5 oder 6 anzuwenden.	(2) ***Nach Erhalt des Antrags des Mitgliedstaats wird der betreffende*** Mitgliedstaat im Wege eines Durchführungsbeschlusses ***der Kommission ermächtigt,*** die Ausnahmevorschriften des Artikels 4, 5 oder 6 anzuwenden***, es sei denn, die Kommission weist in ausreichend begründeter Weise darauf hin, dass der Antrag unbegründet ist***.

Or. es

Änderungsantrag 491
Silvia Sardone, Mara Bizzotto, Annalisa Tardino

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Mit dem in Absatz 2 genannten Durchführungsbeschluss, der innerhalb von zehn Tagen nach Antragstellung zu erlassen ist, werden der Tag, ab dem die Vorschriften des Artikels 4, 5 oder 6 angewendet werden dürfen, sowie der Zeitraum für ihre Anwendung festgelegt.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 492
Tom Vandendriessche, Nicolaus Fest, Nicolas Bay, Jean-Paul Garraud, Jaak Madison, Laura Huhtasaari, Harald Vilimsky

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Mit dem in Absatz 2 genannten Durchführungsbeschluss, der innerhalb von zehn Tagen nach Antragstellung zu erlassen ist, werden der Tag, ab dem die Vorschriften des Artikels 4, 5 oder 6 angewendet werden dürfen, sowie der Zeitraum für ihre Anwendung festgelegt.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 493
Jorge Buxadé Villalba

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Mit dem in Absatz 2 genannten Durchführungsbeschluss, der innerhalb von zehn Tagen nach Antragstellung zu erlassen ist, werden der Tag, ab dem die Vorschriften des Artikels 4, 5 oder 6 angewendet werden dürfen, sowie der Zeitraum für ihre Anwendung festgelegt.	(3) Mit dem in Absatz 2 genannten Durchführungsbeschluss, der innerhalb von zehn Tagen nach Antragstellung zu erlassen ***und nachweislich mitzuteilen*** ist, werden der Tag, ab dem die Vorschriften des Artikels 4, 5 oder 6 angewendet werden dürfen, sowie der Zeitraum für ihre Anwendung festgelegt.

Or. es

Änderungsantrag 494
Elissavet Vozemberg-Vrionidi, Jeroen Lenaers, Tomas Tobé, Lena Düpont, Loucas Fourlas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Mit dem in Absatz 2 genannten Durchführungsbeschluss, der innerhalb von zehn Tagen nach ***Antragstellung*** zu erlassen ist, werden der Tag, ab dem die Vorschriften des Artikels 4, 5 oder 6 angewendet werden dürfen, sowie der Zeitraum für ihre Anwendung festgelegt.	(3) Mit dem in Absatz 2 genannten Durchführungsbeschluss, der innerhalb von zehn Tagen nach ***Benachrichtigung*** zu erlassen ist, werden der Tag, ab dem die Vorschriften des Artikels 4, 5 oder 6 angewendet werden dürfen, sowie der Zeitraum für ihre Anwendung festgelegt.

Or. en

Änderungsantrag 495
Jorge Buxadé Villalba

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Wird der in Absatz 2 genannte Durchführungsbeschluss von der Kommission nicht innerhalb der in Absatz 3 genannten Frist angenommen und nachweislich mitgeteilt, so gilt er für alle rechtlichen Zwecke als stillschweigend genehmigt; der Mitgliedstaat kann sodann die Bestimmungen dieser Verordnung anwenden.

Or. es

Änderungsantrag 496
Jorge Buxadé Villalba

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Kommission kann die Anwendung der Vorschriften der Artikel 4	(4) Die Kommission kann die Anwendung der Vorschriften der Artikel 4

und 5 für ***sechs Monate*** genehmigen. Dieser Zeitraum kann ***um höchstens ein Jahr*** verlängert werden.	und 5 für ***ein Jahr*** genehmigen. Dieser Zeitraum kann ***auf begründeten Antrag des Mitgliedstaats*** verlängert werden***, wenn die Krisensituation andauert***.

Or. es

Änderungsantrag 497
Tom Vandendriessche, Nicolaus Fest, Nicolas Bay, Jean-Paul Garraud, Jaak Madison, Laura Huhtasaari, Harald Vilimsky

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) ***Die Kommission kann*** die Anwendung der Vorschriften der Artikel 4 und 5 ***für sechs Monate genehmigen***. ***Dieser Zeitraum kann um höchstens ein Jahr verlängert werden***.	(4) Die Anwendung der Vorschriften der Artikel 4 und 5 ***kann solange wie erforderlich stattfinden***.

Or. en

Änderungsantrag 498
Silvia Sardone, Mara Bizzotto, Annalisa Tardino

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Kommission kann die Anwendung der Vorschriften der Artikel 4 und 5 für sechs Monate genehmigen. Dieser Zeitraum ***kann*** um ***höchstens ein Jahr*** verlängert ***werden***.	(4) Die Kommission kann die Anwendung der Vorschriften der Artikel 4 und 5 für sechs Monate genehmigen. Dieser Zeitraum ***wird*** verlängert***, sollte die Krisensituation nicht behoben worden sein***.

Or. en

Änderungsantrag 499
Tom Vandendriessche, Nicolaus Fest, Nicolas Bay, Jean-Paul Garraud, Jaak Madison, Laura Huhtasaari, Harald Vilimsky

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die Kommission kann die Anwendung der Vorschriften des Artikels 6 für einen Zeitraum von höchstens vier Wochen genehmigen. Sieht ein Mitgliedstaat es als notwendig an, die Anwendung der Vorschriften des Artikels 6 weiter zu verlängern, so legt er der Kommission spätestens fünf Tage vor Ende des Vierwochenzeitraums einen mit Gründen versehenen Antrag vor. Die Kommission kann die Verlängerung der Anwendung der Vorschriften des Artikels 6 für einen weiteren Zeitraum von höchstens vier Wochen genehmigen, der einmal verlängert werden kann. Der Anwendungszeitraum darf insgesamt zwölf Wochen nicht überschreiten; im Falle der Anwendung des Absatzes 8 versteht sich dieser Zwölfwochenzeitraum einschließlich des Zeitraums vor dem Erlass des in Absatz 2 genannten Durchführungsbeschlusses.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 500
Jorge Buxadé Villalba

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die Kommission kann die Anwendung der Vorschriften des Artikels 6 für einen Zeitraum von höchstens ***vier*** Wochen genehmigen. Sieht ein Mitgliedstaat es als notwendig an, die Anwendung der Vorschriften des Artikels 6 weiter zu verlängern, so legt er der Kommission spätestens fünf Tage vor Ende des ***Vierwochenzeitraums*** einen mit	(5) Die Kommission kann die Anwendung der Vorschriften des Artikels 6 für einen Zeitraum von höchstens ***acht*** Wochen genehmigen. Sieht ein Mitgliedstaat es als notwendig an, die Anwendung der Vorschriften des Artikels 6 weiter zu verlängern, so legt er der Kommission spätestens fünf Tage vor Ende des ***Achtwochenzeitraums*** einen mit

Gründen versehenen Antrag vor. Die Kommission kann die Verlängerung der Anwendung der Vorschriften des Artikels 6 ***für einen weiteren Zeitraum von höchstens vier Wochen*** genehmigen***, der einmal verlängert werden kann. im Falle der Anwendung des Absatzes 8 versteht sich dieser Zwölfwochenzeitraum einschließlich des Zeitraums vor dem Erlass des in Absatz 2 genannten Durchführungsbeschlusses.***	Gründen versehenen Antrag vor. Die Kommission kann die Verlängerung der Anwendung der Vorschriften des Artikels 6 genehmigen***, solange die ursprüngliche Krisensituation andauert***.

Or. es

Änderungsantrag 501
Silvia Sardone, Mara Bizzotto, Annalisa Tardino

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die Kommission kann die Anwendung der Vorschriften des Artikels 6 für einen Zeitraum von höchstens ***vier*** Wochen genehmigen. Sieht ein Mitgliedstaat es als notwendig an, die Anwendung der Vorschriften des Artikels 6 weiter zu verlängern, so legt er der Kommission spätestens fünf Tage vor Ende des ***Vierwochenzeitraums*** einen mit Gründen versehenen ***Antrag*** vor. Die Kommission kann die Verlängerung der Anwendung der Vorschriften des Artikels 6 ***für einen weiteren Zeitraum von höchstens vier Wochen genehmigen, der einmal verlängert werden kann. im Falle der Anwendung des Absatzes 8 versteht sich dieser Zwölfwochenzeitraum einschließlich des Zeitraums vor dem Erlass des in Absatz 2 genannten Durchführungsbeschlusses***.	(5) Die Kommission kann die Anwendung der Vorschriften des Artikels 6 für einen Zeitraum von höchstens ***fünf*** Wochen genehmigen. Sieht ein Mitgliedstaat es als notwendig an, die Anwendung der Vorschriften des Artikels 6 weiter zu verlängern, so legt er der Kommission spätestens fünf Tage vor Ende des ***Fünfwochenzeitraums*** einen mit Gründen versehenen ***Benachrichtigung*** vor. Die Kommission kann die Verlängerung der Anwendung der Vorschriften des Artikels 6 genehmigen, ***falls die Krisensituation nicht behoben wurde***.

Or. en

Änderungsantrag 502

Elissavet Vozemberg-Vrionidi, Jeroen Lenaers, Tomas Tobé, Lena Düpont, Loucas Fourlas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die Kommission kann die Anwendung der Vorschriften des Artikels 6 für einen Zeitraum von höchstens ***vier*** Wochen genehmigen. Sieht ein Mitgliedstaat es als notwendig an, die Anwendung der Vorschriften des Artikels 6 weiter zu verlängern, so legt er der Kommission spätestens fünf Tage vor Ende des ***Vierwochenzeitraums*** einen mit Gründen versehenen Antrag vor. Die Kommission kann die Verlängerung der Anwendung der Vorschriften des Artikels 6 für einen weiteren Zeitraum von höchstens vier Wochen genehmigen, der einmal verlängert werden kann. Der Anwendungszeitraum darf insgesamt zwölf Wochen nicht überschreiten; im Falle der Anwendung des Absatzes 8 versteht sich dieser ***Zwölfwochenzeitraum*** einschließlich des Zeitraums vor dem Erlass des in Absatz 2 genannten Durchführungsbeschlusses.	(5) Die Kommission kann die Anwendung der Vorschriften des Artikels 6 für einen Zeitraum von höchstens ***zwölf*** Wochen genehmigen. Sieht ein Mitgliedstaat es als notwendig an, die Anwendung der Vorschriften des Artikels 6 weiter zu verlängern, so legt er der Kommission spätestens fünf Tage vor Ende des ***Zwölfwochenzeitraums*** einen mit Gründen versehenen Antrag vor. Die Kommission kann die Verlängerung der Anwendung der Vorschriften des Artikels 6 für einen weiteren Zeitraum von höchstens vier Wochen genehmigen, der einmal verlängert werden kann. Der Anwendungszeitraum darf insgesamt zwölf Wochen nicht überschreiten; im Falle der Anwendung des Absatzes 8 versteht sich dieser ***Zwanzigwochenzeitraum*** einschließlich des Zeitraums vor dem Erlass des in Absatz 2 genannten Durchführungsbeschlusses.

Or. en

Änderungsantrag 503
Silvia Sardone, Mara Bizzotto, Annalisa Tardino

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Der in Absatz 2 genannte Durchführungsbeschluss wird nach dem in Artikel 11 Absatz 1 genannten Verfahren erlassen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 504
Balázs Hidvéghi, Loránt Vincze

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Der in Absatz 2 genannte Durchführungsbeschluss wird nach dem in Artikel 11 Absatz 1 genannten Verfahren erlassen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 505
Tom Vandendriessche, Nicolaus Fest, Nicolas Bay, Jean-Paul Garraud, Jaak Madison, Laura Huhtasaari, Harald Vilimsky

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Wenn ein Mitgliedstaat den Antrag nach Absatz 1 stellt, kann er der Kommission mitteilen, dass er es als notwendig ansieht, die Vorschriften des Artikels 6 anzuwenden, bevor die Prüfung dieses Antrags durch die Kommission abgeschlossen ist. In einem solchen Fall kann der betreffende Mitgliedstaat die Vorschriften des Artikels 6 abweichend von Absatz 3 dieses Artikels ab dem Tag nach der Antragstellung für einen Zeitraum von höchstens 15 Tagen anwenden. Der Mitgliedstaat gibt in dem Antrag die Gründe an, die ein sofortiges Handeln erfordern.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 506
Silvia Sardone, Mara Bizzotto, Annalisa Tardino

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Wenn ein Mitgliedstaat ***den Antrag*** nach Absatz 1 stellt, kann er der Kommission mitteilen, dass er es als notwendig ansieht, die Vorschriften des Artikels 6 anzuwenden, bevor die Prüfung ***dieses Antrags*** durch die Kommission ***abgeschlossen ist***. In einem solchen Fall kann der betreffende Mitgliedstaat die Vorschriften des Artikels 6 abweichend von Absatz 3 dieses Artikels ab dem Tag nach der ***Antragstellung*** für einen Zeitraum von höchstens 15 Tagen anwenden. Der Mitgliedstaat gibt in ***dem Antrag*** die Gründe an, die ein sofortiges Handeln erfordern.	(7) Wenn ein Mitgliedstaat ***die Benachrichtigung*** nach Absatz 1 stellt, kann er der Kommission mitteilen, dass er es als notwendig ansieht, die Vorschriften des Artikels 6 anzuwenden, bevor die Prüfung ***dieser Benachrichtigung*** durch die Kommission ***erfolgt***. In einem solchen Fall kann der betreffende Mitgliedstaat die Vorschriften des Artikels 6 abweichend von Absatz 3 dieses Artikels ab dem Tag nach der ***Benachrichtigung*** für einen Zeitraum von höchstens 15 Tagen anwenden. Der Mitgliedstaat gibt in ***der Benachrichtigung*** die Gründe an, die ein sofortiges Handeln erfordern.

Or. en

Änderungsantrag 507
Elissavet Vozemberg-Vrionidi, Jeroen Lenaers, Tomas Tobé, Lena Düpont, Loucas Fourlas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Wenn ein Mitgliedstaat ***den Antrag*** nach Absatz 1 stellt, kann er der Kommission mitteilen, dass er es als notwendig ansieht, die Vorschriften des Artikels 6 anzuwenden, bevor die Prüfung ***dieses Antrags*** durch die Kommission abgeschlossen ist. In einem solchen Fall kann der betreffende Mitgliedstaat die Vorschriften des Artikels 6 abweichend von Absatz 3 dieses Artikels ab dem Tag nach der ***Antragstellung*** für einen Zeitraum von höchstens 15 Tagen anwenden. Der Mitgliedstaat gibt in ***dem Antrag*** die Gründe an, die ein sofortiges Handeln erfordern.	(7) Wenn ein Mitgliedstaat ***die Benachrichtigung*** Absatz 1 stellt, kann er der Kommission mitteilen, dass er es als notwendig ansieht, die Vorschriften des Artikels 6 anzuwenden, bevor die Prüfung ***dieser Benachrichtigung*** durch die Kommission abgeschlossen ist. In einem solchen Fall kann der betreffende Mitgliedstaat die Vorschriften des Artikels 6 abweichend von Absatz 3 dieses Artikels ab dem Tag nach der ***Benachrichtigung*** für einen Zeitraum von höchstens 15 Tagen anwenden. Der Mitgliedstaat gibt in ***der Benachrichtigung*** die Gründe an, die ein sofortiges Handeln

erfordern. ***Die Kommission bewertet die Lage in dem betreffenden Mitgliedstaat und erlässt den in Absatz 2 genannten Durchführungsbeschluss innerhalb der Frist von 15 Tagen.***

Or. en

Änderungsantrag 508
Jorge Buxadé Villalba

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Wenn ein Mitgliedstaat den Antrag nach Absatz 1 stellt, kann er der Kommission mitteilen, dass er es als notwendig ansieht, die Vorschriften des Artikels 6 anzuwenden, bevor die Prüfung dieses Antrags durch die Kommission abgeschlossen ist. In einem solchen Fall kann der betreffende Mitgliedstaat die Vorschriften des Artikels 6 abweichend von Absatz 3 dieses Artikels ab dem Tag nach der Antragstellung für einen Zeitraum von höchstens ***15 Tagen*** anwenden. Der Mitgliedstaat gibt in dem Antrag die Gründe an, die ein sofortiges Handeln erfordern.	(7) Wenn ein Mitgliedstaat den Antrag nach Absatz 1 stellt, kann er der Kommission mitteilen, dass er es als notwendig ansieht, die Vorschriften des Artikels 6 anzuwenden, bevor die Prüfung dieses Antrags durch die Kommission abgeschlossen ist. In einem solchen Fall kann der betreffende Mitgliedstaat die Vorschriften des Artikels 6 abweichend von Absatz 3 dieses Artikels ab dem Tag nach der Antragstellung für einen Zeitraum von höchstens ***einem Monat*** anwenden. Der Mitgliedstaat gibt in dem Antrag die Gründe an, die ein sofortiges Handeln erfordern.

Or. es

Änderungsantrag 509
Tom Vandendriessche, Nicolaus Fest, Nicolas Bay, Jean-Paul Garraud, Jaak Madison, Laura Huhtasaari, Harald Vilimsky

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Die Kommission prüft den mit Gründen versehenen Antrag nach Absatz 1 beziehungsweise die Mitteilung	***entfällt***

nach Absatz 7 auf der Grundlage fundierter Informationen; dies sind insbesondere die Informationen, die von der Kommission mithilfe des Vorsorge- und Krisenmanagementmechanismus der EU für Migration (Vorsorge- und Krisenplan für Migration), vom Europäischen Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO) nach der Verordnung (EU) Nr. 439/2010[31] und von der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache nach der Verordnung (EU) 2019/1896 gesammelt werden, sowie der in Artikel 6 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsmanagement] genannte Migrationsmanagementbericht.

[31] Verordnung (EU) Nr. 439/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 zur Einrichtung eines Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen (Abl. L 132 vom 29.5.2010, S. 11).

Or. en

Änderungsantrag 510
Jorge Buxadé Villalba

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Die Kommission prüft den mit Gründen versehenen Antrag nach Absatz 1 beziehungsweise die Mitteilung nach Absatz 7 auf der Grundlage fundierter Informationen; dies sind insbesondere die Informationen, die von der Kommission mithilfe des Vorsorge- und Krisenmanagementmechanismus der EU für Migration (Vorsorge- und Krisenplan für Migration), vom Europäischen Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO) nach der Verordnung (EU)	(8) Die Kommission prüft den mit Gründen versehenen Antrag nach Absatz 1 beziehungsweise die Mitteilung nach Absatz 7 auf der Grundlage fundierter Informationen; dies sind insbesondere die Informationen, die von der Kommission mithilfe des Vorsorge- und Krisenmanagementmechanismus der EU für Migration (Vorsorge- und Krisenplan für Migration), vom Europäischen Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO) nach der Verordnung (EU)

Nr. 439/2010[31] und von der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache nach der Verordnung (EU) 2019/1896 gesammelt werden, sowie der in Artikel 6 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsmanagement] genannte Migrationsmanagementbericht.	Nr. 439/2010[31] und von der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache nach der Verordnung (EU) 2019/1896 gesammelt werden, sowie der in Artikel 6 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsmanagement] genannte Migrationsmanagementbericht***; dabei werden die Berichte der für die Verteidigung oder den Schutz der Grenze zuständigen Polizei- oder Militärbehörden des Mitgliedstaats besonders berücksichtigt***.
[31] Verordnung (EU) Nr. 439/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 zur Einrichtung eines Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen (ABl. L 132 vom 29.5.2010, S. 11).	[31] Verordnung (EU) Nr. 439/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 zur Einrichtung eines Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen (ABl. L 132 vom 29.5.2010, S. 11).

Or. es

Änderungsantrag 511
Elissavet Vozemberg-Vrionidi, Jeroen Lenaers, Tomas Tobé, Lena Düpont, Loucas Fourlas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Die Kommission prüft ***den mit Gründen versehenen Antrag*** nach Absatz 1 beziehungsweise die Mitteilung nach Absatz 7 auf der Grundlage fundierter Informationen; dies sind insbesondere die Informationen, die von der Kommission mithilfe des Vorsorge- und Krisenmanagementmechanismus der EU für Migration (Vorsorge- und Krisenplan für Migration), vom Europäischen Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO) nach der Verordnung (EU) Nr. 439/2010 und von der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache nach der Verordnung (EU) 2019/1896 gesammelt werden, sowie der in Artikel 6	(8) Die Kommission prüft ***die Benachrichtigung*** nach Absatz 1 beziehungsweise die Mitteilung nach Absatz 7 auf der Grundlage fundierter Informationen; dies sind insbesondere die Informationen, die von der Kommission mithilfe des Vorsorge- und Krisenmanagementmechanismus der EU für Migration (Vorsorge- und Krisenplan für Migration), vom Europäischen Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO) nach der Verordnung (EU) Nr. 439/2010 und von der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache nach der Verordnung (EU) 2019/1896 gesammelt werden, sowie der in Artikel 6

der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsmanagement] genannte Migrationsmanagementbericht.

der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsmanagement] genannte Migrationsmanagementbericht, ***und andere relevante Informationen von Einrichtungen, Agenturen und Ämtern der Union***.

[31] Verordnung (EU) Nr. 439/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 zur Einrichtung eines Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen (Abl. L 132 vom 29.5.2010, S. 11).

[31] Verordnung (EU) Nr. 439/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 zur Einrichtung eines Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen (Abl. L 132 vom 29.5.2010, S. 11).

Or. en

Änderungsantrag 512
Silvia Sardone, Mara Bizzotto, Annalisa Tardino

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Die Kommission prüft ***den*** mit Gründen ***versehenen Antrag*** nach Absatz 1 beziehungsweise die Mitteilung nach Absatz 7 auf der Grundlage fundierter Informationen; dies sind insbesondere die Informationen, die von der Kommission mithilfe des Vorsorge- und Krisenmanagementmechanismus der EU für Migration (Vorsorge- und Krisenplan für Migration), vom Europäischen Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO) nach der Verordnung (EU) Nr. 439/2010[31] und von der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache nach der Verordnung (EU) 2019/1896 gesammelt werden, sowie der in Artikel 6 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsmanagement] genannte Migrationsmanagementbericht.	(8) Die Kommission prüft ***die*** mit Gründen ***versehene Benachrichtigung*** nach Absatz 1 beziehungsweise die Mitteilung nach Absatz 7 auf der Grundlage fundierter Informationen; dies sind insbesondere die Informationen, die von der Kommission mithilfe des Vorsorge- und Krisenmanagementmechanismus der EU für Migration (Vorsorge- und Krisenplan für Migration), vom Europäischen Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO) nach der Verordnung (EU) Nr. 439/2010[31] und von der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache nach der Verordnung (EU) 2019/1896 gesammelt werden, sowie der in Artikel 6 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsmanagement] genannte Migrationsmanagementbericht.
[31] Verordnung (EU) Nr. 439/2010 des	[31] Verordnung (EU) Nr. 439/2010 des

Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 zur Einrichtung eines Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen (Abl. L 132 vom 29.5.2010, S. 11).	Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 zur Einrichtung eines Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen (Abl. L 132 vom 29.5.2010, S. 11).
	Or. en

Änderungsantrag 513
Damian Boeselager

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 3a
	Zuweisung der Zuständigkeit für laufende Asylanträge durch ein automatisches Light-Verfahren während eines Notstands
	(1) Während eines Notstands gemäß Artikel 1a Absatz 1 Buchstabe a und nach der Entscheidung der Kommission über einen Notstand gemäß Artikel 2b unterrichtet der zuständige Mitgliedstaat den Antragsteller über das Verfahren zur Bestimmung der Zuständigkeit für seinen Antrag gemäß Artikel 11 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsmanagement] und führt eine persönliche Anhörung gemäß Artikel 12 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsmanagement] durch.
	(2) Der zuständige Mitgliedstaat bestimmt dort rasch einen Zuweisungsmitgliedstaat, wo prima facie ausreichende Anzeichen dafür vorhanden sind, dass ein Antragsteller bedeutende Bindungen gemäß einem der Kriterien der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsmanagement] bedeutsame Verbindungen zu einem bestimmten anderen Mitgliedstaat als dem Bestimmungsmitgliedstaat hat.
	(3) Bei der Feststellung, ob es ausreichende Anzeichen dafür gibt, dass

der Antragsteller bedeutende Bindungen zu einem bestimmten Mitgliedstaat hat, gründet zuständige Mitgliedstaat seine Bestimmung auf Nachweise oder andere Informationen, die der Antragsteller bereitstellt, und konsultiert die einschlägigen Datenbanken der Union. Der zuständige Mitgliedstaat stellt auch sicher, dass der Antragsteller versteht, dass ihm nur gestattet wird, in dem Zuweisungsmitgliedstaat zu bleiben, wenn die bereitgestellten Nachweise und Informationen von diesem Mitgliedstaat verifiziert werden können. Wenn die vom Antragsteller bereitgestellten oder über die einschlägigen Datenbanken der Union gesammelten Informationen keinen offensichtlichen Grund zu Zweifeln daran bieten, dass die Kriterien in Verordnung (EU) XXX/ für einen bestimmten Mitgliedstaat [Asyl- und Migrationsmanagement] Anwendung finden, beschließt der zuständige Mitgliedstaat, dass es prima facie ausreichende Anzeichen dafür gibt, dass die entsprechenden Bindungen die Anforderungen des Absatzes 1 dieses Artikels erfüllen. Die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem der Antragsteller eine Bindung haben könnte, unterstützen die zuständigen Behörden des die Zuständigkeit prüfenden Mitgliedstaats, indem sie alle Fragen beantworten, durch die klargestellt werden soll, ob die mutmaßlichen Bindungen wirklich bestehen.

(4) Ist der zuständige Mitgliedsstaat gemäß den Absätzen 1 und 2 der Auffassung, dass ein bestimmter Mitgliedstaat prima facie der Zuweisungsmitgliedstaat gemäß den in Verordnung (EU) XXX/ festgelegten Kriterien ist, unterrichtet der zuständige Mitgliedsstaat den Zuweisungsmitgliedstaat, und der Antragsteller wird in diesen Mitgliedstaat überstellt.

(5) Der die Zuständigkeit prüfende Mitgliedstaat übermittelt alle vom

Antragsteller bereitgestellten Informationen an den Zuweisungsmitgliedstaat über das elektronische Kommunikationsnetz DubliNet, das gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 1560/2003 eingerichtet wurde.

(6) Der Zuweisungsmitgliedstaat bestimmt nach dem Verfahren des Absatzes 3, ob die Bedingungen in der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsmanagement] eingehalten wurden. Ist dies der Fall, wird der Zuweisungsmitgliedstaat zum zuständigen Mitgliedstaat.

7. Wird anschließend bestimmt, dass keine bedeutende Verbindung mit einem Mitgliedstaat besteht, sorgt der Zuweisungsmitgliedstaat dafür, dass der Antragsteller in einen anderen Mitgliedstaat nach dem Verfahren des Artikels 3 Absatz b umgesiedelt wird.

Or. en

Begründung

The Shadow believes that the mechanisms for determining responsibility for an asylum claim and for exercising solidarity proposed by the Commission will not help adequately address a situation of emergency, as they do not guarantee that relocations will take place and would leave the Member State concerned responsible in many instances. Therefore, the Shadow proposes a different relocation system that is predictable, efficient and automatic. In this system, applicants who have any meaningful links with a particular Member State will be transferred to that Member State. Applicants and beneficiaries who have no such link will be relocated via a reference key. As long as the applicant has registered in the first member state, he or she will be given the option to choose between four Member States which have received the lowest number of applicants in relation to the reference key, which the Shadow believes will improve integration prospects.

Änderungsantrag 514
Konstantinos Arvanitis, Cornelia Ernst, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Sira Rego, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 3a
	EU-Übernahmekoordinator
	(1) Um die Umsetzung des Verteilungsmechanismus im Rahmen dieser Verordnung zu unterstützen, ernennt die Kommission einen EU-Übernahmekoordinator, der die Übernahme vom begünstigten Mitgliedstaat in die beitragenden Mitgliedstaaten koordiniert.
	(2) Bei seinen Aufgaben sollte der EU-Übernahmekoordinator von einem Büro unterstützt werden, um die Koordinierung zwischen den Mitgliedstaaten zu unterstützen und für die Straffung der Verfahren zu sorgen.
	(3) Der EU-Übernahmekoordinator soll von der Asylagentur unterstützt werden, die den Verteilungsschlüssel berechnet und die automatisierte Software zur Verteilung der Personen, die internationalen Schutz beantragen, nach den in dieser Verordnung festgelegten Kriterien einrichtet und verwaltet.

Or. en

Änderungsantrag 515
Balázs Hidvéghi, Loránt Vincze

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 3a
	Anwendungen in sicheren Drittstaaten
	(1) In einer Krisensituation können die Mitgliedstaaten ein System einrichten und beibehalten, bei dem die Einreichung eines Asylantrags nur in den Konsulaten sicherer Drittstaaten möglich ist.
	(2) Personen, die an der Außengrenze

eines Mitgliedstaats ankommen, um dort einen Asylantrag zu stellen, und die über einen sicheren Drittstaat einreisen, können an das Konsulat des Mitgliedstaats in dem benachbarten sicheren Drittstaat verwiesen werden.

Or. en

Änderungsantrag 516
Malik Azmani, Dragoş Tudorache, Hilde Vautmans, Fabienne Keller, Jan-Christoph Oetjen, Sophia in 't Veld, Abir Al-Sahlani, Olivier Chastel, Moritz Körner, Ondřej Kovařík

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 3a
	Verlängerung der in der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] festgelegten Registrierungsfrist
	(1) In einer Krisensituation werden nach dem Verfahren dieses Artikels Anträge, die innerhalb des Zeitraums, in dem dieser Artikel angewendet wird, gestellt werden, abweichend von Artikel 27 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] spätestens innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung registriert.

Or. en

Änderungsantrag 517
Konstantinos Arvanitis, Cornelia Ernst, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Sira Rego, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

Artikel 3b

Bestimmung des während des Notstands für die Bearbeitung der Asylanträge zuständigen Mitgliedstaats

(1) Während des Notstands stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass Drittstaatsangehörige oder Staatenlose, die in ihrem Staatsgebiet, auch an der Grenze oder in den Transitzonen, einen Antrag auf internationalen Schutz stellen, rasch einen Mitgliedstaat bestimmen, der für die Bearbeitung des Antrags auf internationalen Schutz gemäß den in der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsmanagement] festgelegten Kriterien zuständig ist.

(2) Zu diesem Zweck führt der Bestimmungsmitgliedstaat ein vereinfachtes Verfahren ein, wenn es prima facie genügend Anhaltspunkte dafür gibt, dass sie wahrscheinlich familiäre oder andere bedeutsame Bindungen zu einem bestimmten Mitgliedstaat haben. Die Beurteilung des Asylbewerberstaates stützt sich auf Informationen, die vom Antragsteller oder seinen in einem anderen Mitgliedstaat lebenden Verwandten vorgelegt werden. Die Behörden des Mitgliedstaats, in dem der Antragsteller eine Bindung haben könnte, unterstützen den prüfenden Mitgliedstaats, indem sie so schnell wie möglich alle Fragen beantworten oder Dokumente bereitstellen.

Das vereinfachte Verfahren auf der Grundlage von Prima-facie-Indikatoren sollte in den folgenden Fällen angewandt werden:

a) wenn der Zusammenführende angibt, einen Familienangehörigen zu haben, der sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhält, unabhängig davon, ob die Familie zuvor im Herkunftsland gegründet wurde;

b) wenn der Antragsteller angibt, einen früheren Aufenthalt oder ein Visum in einem Mitgliedstaat gehabt zu haben;

c) wenn der Antragsteller angibt, in einem Mitgliedstaat studiert zu haben;

Der zuständige Mitgliedstaat stellt sicher, dass der Antragsteller versteht, dass ihm nur gestattet wird, in dem Mitgliedstaat zu bleiben, in dem er behauptet, Familienangehörige oder bedeutsame Verbindung zu haben, wenn diese Behauptung nach seiner Überstellung von diesem Mitgliedstaat verifiziert werden kann.

Wenn die Angaben des Antragstellers keinen offensichtlichen Grund zu Zweifeln an der Existenz von Familienangehörigen oder anderer bedeutsamer Verbindungen in dem vom Antragsteller angegebenen Mitgliedstaat bieten, ist davon auszugehen, dass es prima facie ausreichende Anzeichen dafür gibt, dass dieser Mitgliedstaat zuständig ist. Der zuständige Mitgliedstaat unterrichtet den verantwortlichen Mitgliedstaat. Der ersuchte Mitgliedstaat erkennt nach Berücksichtigung aller verfügbaren Indizien, einschließlich Fotos, Kontaktnachweise und Zeugenaussagen, die ihm eine faire Beurteilung der Beziehung ermöglichen, seine Zuständigkeit an. Wird der Antrag auf Kostenübernahme nicht innerhalb von zwei Wochen beantwortet, so gilt dies als Bestätigung des Antrags.

Die Übertragung wird durch die Ausstellung eines EU-Ausweises („Laissez Passer) erleichtert.

Der die Zuständigkeit prüfende Mitgliedstaat übermittelt alle vom Antragsteller bereitgestellten Informationen an den Zuweisungsmitgliedstaat über das elektronische Kommunikationsnetz DubliNet, das gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 1560/2003 eingerichtet wurde.

(3) Besitzt der Antragsteller Verbindungen in verschiedenen Mitgliedstaaten, so kann der Antragsteller auswählen, an welchen Mitgliedstaat

seine Überstellung und zugleich die Übertragung der Zuständigkeit für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz erfolgen soll.

(4) Wird nach der Überstellung bestimmt, dass die Bedingungen für eine Familienzusammenführung nicht erfüllt und bedeutsame Verbindungen nicht vorhanden sind, sorgt der Zuweisungsmitgliedstaat dafür, dass der Antragsteller in einen anderen Mitgliedstaat nach dem Verfahren des Artikels 3c des Kapitel III dieser Verordnung umgesiedelt wird.

(5) Kann der verantwortliche Mitgliedstaat nicht anhand der Kriterien dieses Kapitels bestimmt werden, wird der verantwortliche Mitgliedstaat gemäß dem in Artikel 3c Kapitel dieser Verordnung beschriebenen Verfahren bestimmt.

(6) Jeder Mitgliedstaat kann proaktiv die Aufnahme eines Antragstellers beantragen, insbesondere aus humanitären Gründen, die insbesondere auf familiären, gesundheitlichen, kulturellen oder sozialen Erwägungen, Sprachkenntnissen oder anderen bedeutsamen Verbindungen beruhen, die seine Integration erleichtern würden. Die betroffenen Personen müssen schriftlich zustimmen.

(7) Der Asylbewerber kann den Asylbewerbermitgliedstaat auch bitten, mit anderen Mitgliedstaaten Kontakt aufzunehmen, um einen ordnungsgemäß begründeten Antrag auf Bearbeitung seines Antrags zu übermitteln. Der/Die ersuchte/n Mitgliedstaat/en teilt/en innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Gesuchs mit, ob er beabsichtigt, die Zuständigkeit für den Antrag auf internationalen Schutz zu übernehmen. Gibt der ersuchte Mitgliedstaat dem Ersuchen statt, so wird er der zuständige Mitgliedstaat. Der Mitgliedstaat, in dem der Antrag auf internationalen Schutz gestellt wurde, sorgt dafür, dass der Antragsteller in den

zuständigen Mitgliedstaat überstellt wird.

(8) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten halten die Antragsteller über den Verlauf der gemäß dieser Verordnung in Bezug auf ihren Antrag durchgeführten Verfahren auf dem Laufenden. Diese Informationen werden regelmäßig in schriftlicher Form mitgeteilt. Bei Minderjährigen informieren die Behörden auf gleichem Wege sowohl den Minderjährigen als auch den Vertreter.

Or. en

Änderungsantrag 518
Damian Boeselager

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 3b
	Automatische Zuteilung während eines Notstands
	(1) In einer Notlage gemäß Artikel 1a Absatz 1 Buchstabe a, in der der verantwortliche Mitgliedstaat nicht nach dem vereinfachten Verfahren des Artikels 3a bestimmt werden kann, oder wenn eine Umsiedlung erfolgen soll und keine bedeutsamen Verbindungen zu einem Mitgliedstaat hergestellt werden können, teilt der sich im Notstand befindliche Mitgliedstaat dem Antragsteller oder der Person mit Anspruch auf internationalen Schutz, einschließlich Personen, die prima facie internationalen Schutz genießen, mit, dass er oder sie in einen Zuweisungsmitgliedstaat überstellt wird, der gegebenenfalls für die Prüfung seines Antrags auf internationalen Schutz zuständig wird.
	(2) Auf Grundlage des Referenzschlüssels gemäß Artikel 3c wird eine Liste

derjenigen vier Mitgliedstaaten erstellt, die die geringste Anzahl von Antragstellern im Verhältnis zu ihrem Anteil nach dem Referenzschlüssel aufweisen.

(3) Der sich in der Notlage befindende Mittgliedstaat teilt die in Absatz 2 genannte Liste zusammen mit Informationen über die Mitgliedstaaten in der Liste dem Antragsteller oder Anspruchsinhaber mit. Innerhalb von drei Tagen nach dieser Mitteilung erhält der Antragsteller oder Anspruchsinhaber die Möglichkeit, zwischen den vier in der Liste aufgeführten Mitgliedstaaten zu wählen.

(4) Wählt der Antragsteller oder Begünstigte keinen Mitgliedstaat gemäß Unterabsatz 1 aus, weist der Mitgliedstaat im Notstand den Antragsteller oder Anspruchsinhaber dem Mitgliedstaat mit der niedrigsten Zahl von Antragstellern im Verhältnis zu ihrem Anteil gemäß dem Referenzschlüssel oder einem anderen Mitgliedstaat zu, der sich bereit erklärt hat, sie auf freiwilliger Basis gemäß Artikel 25 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsmanagement] aufzunehmen.

(5) Der Übernahmekoordinator der EU unterstützt und erleichtert die Verfahren für die Übernahme von Antragstellern und Anspruchsinhabern unter besonderer Berücksichtigung unbegleiteter Minderjähriger und anderer schutzbedürftiger Personen. Der Koordinator muss bei der Durchführung von Übernahmeverfahren stets für die Einheit der Familie sorgen. Sie koordinieren die operativen Aspekte von Übernahmen, auch mit Unterstützung von Sachverständigen oder Sachverständigenteams, die von der Asylagentur oder der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache entsandt werden.

Or. en

Begründung

In dem vom Schattenberichterstatter vorgeschlagenen überarbeiteten Übernahmemodell sollen Familienangehörige immer in den Mitgliedstaat überstellt werden, um die Einheit der Familie zu wahren.

Änderungsantrag 519
Malik Azmani, Dragoş Tudorache, Hilde Vautmans, Fabienne Keller, Jan-Christoph Oetjen, Sophia in 't Veld, Abir Al-Sahlani, Olivier Chastel, Moritz Körner, Ondřej Kovařík

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 3b
	Fristverlängerung für Screening-Verfahren
	(1) Abweichend von Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Screening-Verordnung] kann der Zeitraum, in dem ein Screening-Verfahren durchgeführt wird, um fünf Tage verlängert werden.

Or. en

Änderungsantrag 520
Konstantinos Arvanitis, Cornelia Ernst, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Sira Rego, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 3c
	Automatische Zuweisung von Antragstellern ohne bedeutende Bindung
	(1) Kann der zuständige Mitgliedstaat nicht aufgrund von Familienzugehörigkeit oder bedeutender Verbindungen bestimmt werden, teilt der die Zuständigkeit prüfende Mitgliedstaat dem Antragsteller mit, dass sein Antrag

auf internationalen Schutz durch einen Zuweisungsmitgliedstaat geprüft wird.

(2) Auf der Grundlage des Verteilungsschlüssels gemäß Artikel 3d wird durch das automatisierte System eine Auswahlliste derjenigen fünf Mitgliedstaaten erstellt, die die geringste Anzahl von Antragstellern im Verhältnis zu ihrem Anteil nach dem Verteilungsschlüssel aufweisen.

(3) Der die Zuständigkeit prüfende Mitgliedstaat teilt die in Absatz 2 genannte Auswahlliste zusammen mit Informationen über die Mitgliedstaaten in der Auswahlliste dem Antragsteller mit. Innerhalb von fünf Tagen nach dieser Mitteilung wird dem Antragsteller die Möglichkeit gegeben, einen Zuweisungsmitgliedstaat aus den fünf Mitgliedstaaten, die in die Auswahlliste aufgenommen wurden, auszuwählen. Wählt der Antragsteller keinen Mitgliedstaat gemäß Unterabsatz 1 dieses Absatzes aus, weist der die Zuständigkeit prüfende Mitgliedstaat den Antragsteller demjenigen Mitgliedstaat in der Auswahlliste zu, der zum Zeitpunkt der Erstellung der Liste gemäß Absatz 2 dieses Artikels die geringste Anzahl von Antragstellern im Verhältnis zu seinem Anteil nach dem Verteilungsschlüssel gemäß Artikel 3d aufwies.

(4) Die Absätze 1, 2 und 3 finden in jenen Fällen entsprechende Anwendung, in denen Antragsteller als Familien, Verwandte oder Gruppen von Antragstellern erfasst wurden, die beantragt haben, als gemeinsam reisend erfasst zu werden. In Fällen, in denen eine einstimmige Wahl unter den Mitgliedern der Gruppe nicht möglich ist, kann jedes Mitglied der früheren Gruppe einen Zuweisungsmitgliedstaat aus der für die frühere Gruppe gemäß Absatz 2 erstellten Liste auswählen. Wird den die Zuständigkeit prüfenden Behörden nicht innerhalb von fünf Tagen eine Wahl mitgeteilt, wird der Antragsteller

demjenigen Mitgliedstaat zugewiesen, der zum Zeitpunkt der Erstellung der Liste gemäß Absatz 2 die geringste Anzahl von Antragstellern im Verhältnis zu seinem Anteil nach dem Verteilungsschlüssel in Artikel 3d aufwies.

(5) Der Antragsteller hat das in Artikel 47 der Charta verankerte Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf gegen eine Überstellungsentscheidung oder eine Entscheidung über die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs in Form einer auf Sach- und Rechtsfragen gerichteten Überprüfung durch ein Gericht. Bevor die Entscheidung über den Rechtsbehelf oder die Überprüfung getroffen wurde, erfolgt keine Überstellung.

(6) Unbeschadet des Rechts des Antragstellers auf Auswahl des eigenen Rechtsberaters oder eines anderen Beraters auf eigene Kosten stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die betreffende Person rechtliche Beratung und Vertretung und – wenn nötig – sprachliche Hilfe und interkulturelle Vermittlung in allen in dieser Verordnung vorgesehenen Phasen in Anspruch nehmen kann.

Or. en

Änderungsantrag 521
Damian Boeselager

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 3c
	Referenzschlüssel
	(1) Der Anteil der Übernahmebeiträge jedes beitragenden Mitgliedstaats wird von der Asylagentur und dem EU-Übernahmekoordinator im Einklang mit folgenden Kriterien für jeden

Mitgliedstaat gemäß den letzten verfügbaren Eurostat-Daten berechnet:

a) der Bevölkerungszahl (35 % der Gewichtung),

b) dem gesamten BIP (35 % der Gewichtung),

c) der durchschnittlichen Zahl der bearbeiteten Asylanträge pro eine Million Einwohner (15 % der Gewichtung),

d) der durchschnittlichen Zahl der neu angesiedelten oder aufgenommenen Flüchtlinge pro eine Million Einwohner (15 % der Gewichtung).

Or. en

Änderungsantrag 522
Damian Boeselager

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 3d
	Übernahme während einer Notlage
	(1) Beiträge zur Übernahme zugunsten eines Mitgliedstaats während einer Notlage bestehen aus:
	a) Umsiedlung von Personen, die internationalen Schutz beantragt haben, einschließlich Personen mit Anspruch auf sofortigen Schutz, deren Anträge noch nicht abgeschlossen sind;
	b) Übernahme von Personen, denen prima facie internationaler Schutz gewährt wurde;
	c) Übernahme von Personen, die internationalen Schutz genießen und denen dieser internationale Schutz für weniger als drei Jahre zuerkannt wurde und die eine solche Übernahme schriftlich beantragt haben.

(2) Für die Übernahme während einer Notlage gelten die in Kapitel II der Verordnung (EU) XX/XXXX [Asyl- und Migrationsmanagement] festgelegten Verfahrensvorschriften für die Übernahme.

(3) Die Asylagentur erstellt unter Federführung des Übernahmekoordinators der EU eine Liste der zu übernehmenden Personen. In der Liste ist die Verteilung dieser Personen auf die beitragenden Mitgliedstaaten anzugeben, unter Berücksichtigung der Gesamtzahl der Personen, die von jedem Mitgliedstaat übernommen werden, der Staatsangehörigkeit dieser Personen und des Bestehens wichtiger Bindungen zum Übernahmemitgliedstaat. Berechtigte Personen werden im Rahmen des Verfahrens zur Bestimmung bedeutsamer Bindungen angehört und haben das Recht, einer solchen Einstufung zu widersprechen. Die Übernahme von unbegleiteten Minderjährigen und anderen Personen, die sich in einer prekären Lage befinden, einschließlich Personen, denen prima facie internationaler Schutz gewährt wurde, wird vorrangig behandelt. Hat eine Person bedeutsame Verbindungen zu mehr als einem Mitgliedstaat, so ist die Wahl dieser Person ausschlaggebend. Können keine wichtigen Bindungen festgestellt werden, kommt das Verfahren gemäß Artikel 3b zur Anwendung.

(4) Während einer Notlage können Übernahmebeiträge aus dem Solidaritätspool gemäß Artikel 48 der Verordnung (EU) XX/XXXX [Asyl- und Migrationsmanagement] verwendet werden, um den Druck auf den betreffenden Mitgliedstaat unverzüglich zu mindern. Reicht der Solidaritätspool nicht aus, um die Herausforderungen, mit denen der Mitgliedstaat konfrontiert ist, unverzüglich abzufedern, so können Solidaritätsbeiträge aus einem gemäß Artikel 48 Absatz 1 der Verordnung

XX/XXXX [Asyl- und Migrationsmanagement] für andere Mitgliedstaaten eingerichteten Solidaritätspool herangezogen werden, sofern dies das Funktionieren des Pools für diese Mitgliedstaaten nicht gefährdet.

Or. en

Änderungsantrag 523
Konstantinos Arvanitis, Cornelia Ernst, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Sira Rego, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 3d
	Referenzschlüssel
	Der Anteil der Übernahmebeiträge jedes beitragenden Mitgliedstaats wird von der Asylagentur im Einklang mit der folgenden Formel für jeden Mitgliedstaat gemäß den letzten verfügbaren Eurostat-Daten berechnet:
	a) die Bevölkerungsgröße (Gewichtung 40 %);
	b) das Gesamt-BIP (Gewichtung 40 %);
	c) die Arbeitslosenquote (Gewichtung 20 %).

Or. en

Änderungsantrag 524
Damian Boeselager

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 e (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 3e

EU-Übernahmekoordinator

(1) Im Hinblick auf die Unterstützung der in dieser Verordnung festgelegten verpflichtenden Übernahme ernennt die Kommission einen EU-Übernahmekoordinator, der als Kontaktstelle agiert, um die Übernahmemaßnahmen zwischen dem Mitgliedstaat im Notstand und den beitragenden Mitgliedstaaten zu koordinieren, die ihren Übernahmeverpflichtungen nachkommen.

(2) Der EU-Übernahmekoordinator:

a) koordiniert und unterstützt die Kommunikation zwischen den betreffenden Mitgliedstaaten;

b) behält den Überblick über zu übernehmende Personen und verfolgt die laufenden Übernahmen und die Beiträge der betroffenen Mitgliedstaaten;

c) organisiert in regelmäßigen Abständen Treffen zwischen den Behörden des betreffenden Mitgliedstaats und des beitragenden Mitgliedstaats, um den Bedarf festzulegen, einschließlich auf operativem Niveau, um die beste Interaktion und Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten im Interesse der zu übernehmenden Personen und der Wirksamkeit des Mechanismus für die verpflichtenden Übernahme zu erleichtern;

d) fördert bewährte Verfahren im Bereich der Übernahme;

e) fordert die Mitgliedstaaten auf, die Kapazitäten und die Bereitschaft der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften zur Beteiligung an den Übernahmebemühungen zu berücksichtigen.

(3) Zur wirkungsvollen Erfüllung seiner Aufgaben sollte das Büro des EU-Übernahmekoordinators mit ausreichend Personal und Ressourcen ausgestattet werden.

Änderungsantrag 525
Konstantinos Arvanitis, Cornelia Ernst, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Sira Rego, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 e (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 3e
	Übernahme während einer Notlage
	(1) Beiträge zur Übernahme zugunsten eines Mitgliedstaats, auch im Zusammenhang mit Ausschiffungen nach Such- und Rettungseinsätzen, werden in einer der folgenden Formen geleistet:
	a) Übernahme von Antragstellern zur Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz;
	b) Übernahme von Personen, denen prima facie internationaler Schutz gewährt wurde;
	c) Übernahme von Personen mit internationalem Schutzstatus, denen vor weniger als drei Jahren internationaler Schutz gewährt wurde, auf Antrag der Person, die internationalen Schutz genießt.
	(2) Für die Übernahme während einer Notlage gelten die in der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsmanagement] angegebenen Verfahrensvorschriften, sofern in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.
	(3) Die begünstigten und die beitragenden Mitgliedstaaten halten die Kommission und die Asylagentur über die Durchführung von zusätzlichen auf bilateraler Ebene erfolgten Übernahmezusagen, die über die im Rahmen des automatischen Verteilungsmechanismus festgelegten Beiträge hinausgehen, auf dem

Laufenden.

(4) Der Übernahmekoordinator der EU koordiniert die operativen Aspekte der Durchführung des Verteilungsmechanismus mit technischer Unterstützung der Asylagentur.

Or. en

Änderungsantrag 526
Damian Boeselager

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 f (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 3f
	Finanzielle, operative und humanitäre Unterstützung in Notsituationen
	(1) Eine finanzielle Unterstützung nach der Übernahme gemäß den Artikeln 3a bis 3d dieser Verordnung wird in Übereinstimmung mit Artikel 20 der Verordnung (EU) 2021/1147 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2021 zur Einrichtung des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds auf Grundlage des in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe d dieser Verordnung genannten Ziels eingerichtet.
	(2) Eine finanzielle Nothilfe für Mitgliedstaaten während einer Notlage kann gemäß Artikel 31 Absatz 1 Buchstaben a und b der Verordnung (EU) 2021/1147 gewährt werden. Eine Finanzierung kann gemäß Artikel 9 Absatz 1, Artikel 11 Absatz 9 und Anhang II Nummer 2 Buchstabe d und Anhang IV der Verordnung (EU) 2021/1147 lokalen und regionalen Behörden und Organisation, die die Übernahmebemühungen ihrer Mitgliedstaaten unterstützen, zugewiesen werden.

(3) Die Kommission koordiniert auf Antrag und in umfassender Kooperation und Koordination mit dem EU-Übernahme-Koordinator die operativen Aspekte der von den beitragenden Mitgliedstaaten vorgeschlagenen Übernahmebeiträge, einschließlich etwaiger Unterstützung oder Teams, die von der Asylagentur der Europäischen Union zur Bereitstellung operativer Unterstützung eingesetzt werden. Die operative Hilfe der Asylagentur kann Sachbearbeiter, Rechtsbeistand und Dolmetscher umfassen, um eine reibungslose Umsetzung des Übernahmeprozesses zu gewährleisten. Mitgliedstaaten stützen sich für die Unterstützung in der Weiterbildung, der operativen und technischen Hilfe gemäß der Verordnung (EU) XXX/XXX [Verordnung über die Asylagentur der Europäischen Union] auf die Asylagentur.

(4) Auf Ersuchen und in voller Zusammenarbeit und Abstimmung mit dem EU-Übernahme-Koordinator koordiniert die Kommission auch die humanitäre Unterstützung, die dem Mitgliedstaat während eines Notstands gewährt wird. Die humanitäre Unterstützung wird auf der Grundlage des Beschlusses (EU) 2019/420 aus den verfügbaren humanitären Instrumenten, einschließlich des Europäischen Katastrophenschutzpools und rescEU, mobilisiert.

Or. en

Änderungsantrag 527
Damian Boeselager

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 g (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

Artikel 3g

Die Verantwortung eines Mitgliedstaats während eines Notstands

(1) Im Einklang mit der Richtlinie XXX/XXX/EU [Neufassung der Richtlinie über Aufnahmebedingungen] stellt der Mitgliedstaat in einer Notsituation weiterhin die materiellen Aufnahmebedingungen und die Grundbedürfnisse, einschließlich der psychischen und physischen Versorgung, für Personen, die internationalen Schutz beantragen, sicher.

(2) Gemäß Artikel 14 der Richtlinie über die Aufnahmebedingungen gestatten die betreffenden Mitgliedstaaten minderjährigen Kindern von Antragstellern und minderjährigen Antragstellern in ähnlicher Weise wie den eigenen Staatsangehörigen den Zugang zum Bildungssystem.

(3) In Notsituationen kann der betreffende Mitgliedstaat Antragstellern und Personen, die internationalen Schutz beantragen, insbesondere solchen, die als „unverzichtbares Personal“ gelten, sofortigen Zugang zum Arbeitsmarkt gewähren.

Or. en

Änderungsantrag 528
Damian Boeselager

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 4	***entfällt***
Asylkrisenmanagementverfahren	
(1) In einer Krisensituation im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 können die Mitgliedstaaten nach den Verfahren des Artikels 3 hinsichtlich der Anträge, die	

innerhalb des Zeitraums, in dem dieser Artikel angewendet wird, gestellt werden, von Artikel 41 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] abweichen wie folgt:

a) Abweichend von Artikel 41 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] können die Mitgliedstaaten – in Fällen, in denen der Antragsteller die Staatsangehörigkeit eines Drittstaats besitzt oder, bei Staatenlosen, seinen früheren gewöhnlichen Aufenthalt in einem Drittstaat hatte, in Bezug auf den der Anteil der Entscheidungen der Asylbehörde zur Gewährung internationalen Schutzes nach den neuesten verfügbaren jährlichen Eurostat-Daten im Unionsdurchschnitt 75 % oder weniger beträgt, sowie in den in Artikel 40 Absatz 1 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] genannten Fällen – in einem Grenzverfahren über die Begründetheit eines Antrags entscheiden.

b) Abweichend von Artikel 41 Absätze 11 und 13 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] kann die in dem genannten Artikel festgelegte Höchstdauer des Grenzverfahrens für die Prüfung von Anträgen um einen zusätzlichen Zeitraum von höchstens acht Wochen verlängert werden. Nach Ende dieses Zeitraums wird dem Antragsteller gestattet, für den Abschluss des Verfahrens zur Gewährung internationalen Schutzes in das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats einzureisen.

Or. en

Änderungsantrag 529
Konstantinos Arvanitis, Cornelia Ernst, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Sira

Rego, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 4	***entfällt***
Asylkrisenmanagementverfahren	
(1) In einer Krisensituation im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 können die Mitgliedstaaten nach den Verfahren des Artikels 3 hinsichtlich der Anträge, die innerhalb des Zeitraums, in dem dieser Artikel angewendet wird, gestellt werden, von Artikel 41 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] abweichen wie folgt:	
a) Abweichend von Artikel 41 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] können die Mitgliedstaaten – in Fällen, in denen der Antragsteller die Staatsangehörigkeit eines Drittstaats besitzt oder, bei Staatenlosen, seinen früheren gewöhnlichen Aufenthalt in einem Drittstaat hatte, in Bezug auf den der Anteil der Entscheidungen der Asylbehörde zur Gewährung internationalen Schutzes nach den neuesten verfügbaren jährlichen Eurostat-Daten im Unionsdurchschnitt 75 % oder weniger beträgt, sowie in den in Artikel 40 Absatz 1 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] genannten Fällen – in einem Grenzverfahren über die Begründetheit eines Antrags entscheiden.	
b) Abweichend von Artikel 41 Absätze 11 und 13 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] kann die in dem genannten Artikel festgelegte Höchstdauer des Grenzverfahrens für die Prüfung von Anträgen um einen zusätzlichen Zeitraum von höchstens acht	

Wochen verlängert werden. Nach Ende dieses Zeitraums wird dem Antragsteller gestattet, für den Abschluss des Verfahrens zur Gewährung internationalen Schutzes in das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats einzureisen.

Or. en

Änderungsantrag 530
Tom Vandendriessche, Nicolaus Fest, Nicolas Bay, Jean-Paul Garraud, Jaak Madison, Laura Huhtasaari, Harald Vilimsky

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 4	***entfällt***
Asylkrisenmanagementverfahren	
(1) In einer Krisensituation im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 können die Mitgliedstaaten nach den Verfahren des Artikels 3 hinsichtlich der Anträge, die innerhalb des Zeitraums, in dem dieser Artikel angewendet wird, gestellt werden, von Artikel 41 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] abweichen wie folgt:	
a) Abweichend von Artikel 41 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] können die Mitgliedstaaten – in Fällen, in denen der Antragsteller die Staatsangehörigkeit eines Drittstaats besitzt oder, bei Staatenlosen, seinen früheren gewöhnlichen Aufenthalt in einem Drittstaat hatte, in Bezug auf den der Anteil der Entscheidungen der Asylbehörde zur Gewährung internationalen Schutzes nach den neuesten verfügbaren jährlichen Eurostat-Daten im Unionsdurchschnitt 75 % oder weniger beträgt, sowie in den	

in Artikel 40 Absatz 1 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] genannten Fällen – in einem Grenzverfahren über die Begründetheit eines Antrags entscheiden.

b) Abweichend von Artikel 41 Absätze 11 und 13 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] kann die in dem genannten Artikel festgelegte Höchstdauer des Grenzverfahrens für die Prüfung von Anträgen um einen zusätzlichen Zeitraum von höchstens acht Wochen verlängert werden. Nach Ende dieses Zeitraums wird dem Antragsteller gestattet, für den Abschluss des Verfahrens zur Gewährung internationalen Schutzes in das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats einzureisen.

Or. en

Änderungsantrag 531
Laura Ferrara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Abweichend von Artikel 41 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] können die Mitgliedstaaten – in Fällen, in denen der Antragsteller die Staatsangehörigkeit eines Drittstaats besitzt oder, bei Staatenlosen, seinen früheren gewöhnlichen Aufenthalt in einem Drittstaat hatte, in Bezug auf den der Anteil der Entscheidungen der Asylbehörde zur Gewährung internationalen Schutzes nach den neuesten verfügbaren jährlichen Eurostat-Daten im Unionsdurchschnitt 75 % oder weniger beträgt, sowie in den	***entfällt***

in Artikel 40 Absatz 1 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] genannten Fällen – in einem Grenzverfahren über die Begründetheit eines Antrags entscheiden.

Or. it

Änderungsantrag 532
Jorge Buxadé Villalba

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Abweichend von Artikel 41 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] können die Mitgliedstaaten – in Fällen, in denen der Antragsteller die Staatsangehörigkeit eines Drittstaats besitzt oder, bei Staatenlosen, seinen früheren gewöhnlichen Aufenthalt in einem Drittstaat hatte, in Bezug auf den der Anteil der Entscheidungen der Asylbehörde zur Gewährung internationalen Schutzes nach den neuesten verfügbaren jährlichen Eurostat-Daten im Unionsdurchschnitt ***75*** % oder weniger beträgt, sowie in den in Artikel 40 Absatz 1 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] genannten Fällen – in einem Grenzverfahren über die Begründetheit eines Antrags entscheiden.	a) Abweichend von Artikel 41 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] können die Mitgliedstaaten – in Fällen, in denen der Antragsteller die Staatsangehörigkeit eines Drittstaats besitzt oder, bei Staatenlosen, seinen früheren gewöhnlichen Aufenthalt in einem Drittstaat hatte, in Bezug auf den der Anteil der Entscheidungen der Asylbehörde zur Gewährung internationalen Schutzes nach den neuesten verfügbaren jährlichen Eurostat-Daten im Unionsdurchschnitt ***90*** % oder weniger beträgt, sowie in den in Artikel 40 Absatz 1 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] genannten Fällen – in einem Grenzverfahren über die Begründetheit eines Antrags entscheiden.

Or. es

Änderungsantrag 533
Nadine Morano

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Abweichend von Artikel 41 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] können die Mitgliedstaaten – in Fällen, in denen der Antragsteller die Staatsangehörigkeit eines Drittstaats besitzt oder, bei Staatenlosen, seinen früheren gewöhnlichen Aufenthalt in einem Drittstaat hatte, in Bezug auf den der Anteil der Entscheidungen der Asylbehörde zur Gewährung internationalen Schutzes nach den neuesten verfügbaren jährlichen Eurostat-Daten im Unionsdurchschnitt ***75*** % oder weniger beträgt, sowie in den in Artikel 40 Absatz 1 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] genannten Fällen – in einem Grenzverfahren über die Begründetheit eines Antrags entscheiden.	a) Abweichend von Artikel 41 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] können die Mitgliedstaaten – in Fällen, in denen der Antragsteller die Staatsangehörigkeit eines Drittstaats besitzt oder, bei Staatenlosen, seinen früheren gewöhnlichen Aufenthalt in einem Drittstaat hatte, in Bezug auf den der Anteil der Entscheidungen der Asylbehörde zur Gewährung internationalen Schutzes nach den neuesten verfügbaren jährlichen Eurostat-Daten im Unionsdurchschnitt ***90*** % oder weniger beträgt, sowie in den in Artikel 40 Absatz 1 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] genannten Fällen – in einem Grenzverfahren über die Begründetheit eines Antrags entscheiden.

Or. fr

Änderungsantrag 534
Elissavet Vozemberg-Vrionidi, Jeroen Lenaers, Tomas Tobé, Loucas Fourlas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) Abweichend von Artikel 41 Absatz 2 Buchstaben a und b und Artikel 41 Absatz 5 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] kann der Mitgliedstaat, der mit der Ankunft von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen an seiner Außengrenze konfrontiert ist, für Fälle der Instrumentalisierung von Migranten an den Außengrenzen der EU durch Drittstaaten über einen Ermessensspielraum verfügen, um im Rahmen des Grenzverfahrens über die Zulässigkeit und Begründetheit aller Anträge auf internationalen Schutz von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen

	zu entscheiden, die nach einer unerlaubten Grenzüberschreitung in der Nähe der Grenze zum Drittstaat aufgegriffen oder aufgefunden wurden oder an Grenzübergangsstellen vorstellig geworden sind.

Or. en

Änderungsantrag 535
Ondřej Kovařík, Malik Azmani

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Abweichend von Artikel 41 Absätze 11 und 13 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] kann die in dem genannten Artikel festgelegte Höchstdauer des Grenzverfahrens für die Prüfung von Anträgen um einen zusätzlichen Zeitraum von höchstens acht Wochen verlängert werden. Nach Ende dieses Zeitraums wird dem Antragsteller gestattet, für den Abschluss des Verfahrens zur Gewährung internationalen Schutzes in das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats einzureisen.	b) Abweichend von Artikel 41 Absätze 11 und 13 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] kann die in dem genannten Artikel festgelegte Höchstdauer des Grenzverfahrens für die Prüfung von Anträgen um einen zusätzlichen Zeitraum von höchstens acht Wochen verlängert werden. Nach Ende dieses Zeitraums wird dem Antragsteller gestattet, für den Abschluss des Verfahrens zur Gewährung internationalen Schutzes in das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats einzureisen. ***Der Antragsteller kann unter den in der Richtlinie XXX/XXX/EU [Neufassung der Richtlinie über Aufnahmebedingungen] festgelegten Bedingungen festgehalten werden.***

Or. en

Änderungsantrag 536
Charlie Weimers, Peter Kofod, Laura Huhtasaari

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

b) Abweichend von Artikel 41 Absätze 11 und 13 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] kann die in dem genannten Artikel festgelegte ***Höchstdauer*** des Grenzverfahrens für die Prüfung von Anträgen um einen zusätzlichen Zeitraum von höchstens acht Wochen verlängert werden. ***Nach Ende dieses Zeitraums wird dem Antragsteller gestattet, für den Abschluss des Verfahrens zur Gewährung internationalen Schutzes in das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats einzureisen.***	b) Abweichend von Artikel 41 Absätze 11 und 13 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] kann die in dem genannten Artikel festgelegte ***Dauer*** des Grenzverfahrens für die Prüfung von Anträgen um einen zusätzlichen Zeitraum von höchstens acht Wochen verlängert werden.

Or. en

Änderungsantrag 537
Jorge Buxadé Villalba

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Abweichend von Artikel 41 Absätze 11 und 13 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] kann die in dem genannten Artikel festgelegte Höchstdauer des Grenzverfahrens für die Prüfung von Anträgen um einen zusätzlichen Zeitraum von höchstens ***acht*** Wochen verlängert werden. Nach Ende dieses Zeitraums wird dem Antragsteller gestattet, für den Abschluss des Verfahrens zur Gewährung internationalen Schutzes in das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats einzureisen.	b) Abweichend von Artikel 41 Absätze 11 und 13 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] kann die in dem genannten Artikel festgelegte Höchstdauer des Grenzverfahrens für die Prüfung von Anträgen um einen zusätzlichen Zeitraum von höchstens ***sechzehn*** Wochen verlängert werden. Nach Ende dieses Zeitraums wird dem Antragsteller gestattet, für den Abschluss des Verfahrens zur Gewährung internationalen Schutzes in das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats einzureisen***, es sei denn, der Mitgliedstaat begründet hinreichend das Bestehen einer schwerwiegenden Gefahr für die innere oder äußere Sicherheit, öffentliche Ordnung oder die öffentliche Gesundheit***.

Or. es

Änderungsantrag 538
Laura Ferrara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Abweichend von Artikel 41 Absätze 11 und 13 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] kann die in dem genannten Artikel festgelegte Höchstdauer des Grenzverfahrens für die Prüfung von Anträgen um einen zusätzlichen Zeitraum von höchstens ***acht*** Wochen verlängert werden. Nach Ende dieses Zeitraums wird dem Antragsteller gestattet, für den Abschluss des Verfahrens zur Gewährung internationalen Schutzes in das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats einzureisen.	b) Abweichend von Artikel 41 Absätze 11 und 13 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] kann die in dem genannten Artikel festgelegte Höchstdauer des Grenzverfahrens für die Prüfung von Anträgen um einen zusätzlichen Zeitraum von höchstens ***vier*** Wochen verlängert werden. Nach Ende dieses Zeitraums wird dem Antragsteller gestattet, für den Abschluss des Verfahrens zur Gewährung internationalen Schutzes in das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats einzureisen.

Or. it

Änderungsantrag 539
Elissavet Vozemberg-Vrionidi, Jeroen Lenaers, Tomas Tobé, Lena Düpont, Loucas Fourlas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Abweichend von Artikel 41 Absätze 11 und 13 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] kann die in dem genannten Artikel festgelegte Höchstdauer des Grenzverfahrens für die Prüfung von Anträgen um einen zusätzlichen Zeitraum von höchstens ***acht*** Wochen verlängert werden. Nach Ende dieses Zeitraums wird dem Antragsteller gestattet, für den Abschluss des Verfahrens zur Gewährung internationalen Schutzes in das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats einzureisen.	b) Abweichend von Artikel 41 Absätze 11 und 13 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] kann die in dem genannten Artikel festgelegte Höchstdauer des Grenzverfahrens für die Prüfung von Anträgen um einen zusätzlichen Zeitraum von höchstens ***zwölf*** Wochen verlängert werden. Nach Ende dieses Zeitraums wird dem Antragsteller gestattet, für den Abschluss des Verfahrens zur Gewährung internationalen Schutzes in das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats einzureisen.

Or. en

Änderungsantrag 540
Nadine Morano

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Abweichend von Artikel 41 Absätze 11 und 13 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] kann die in dem genannten Artikel festgelegte Höchstdauer des Grenzverfahrens für die Prüfung von Anträgen um einen zusätzlichen Zeitraum von höchstens ***acht*** Wochen verlängert werden. Nach Ende dieses Zeitraums wird dem Antragsteller gestattet, für den Abschluss des Verfahrens zur Gewährung internationalen Schutzes in das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats einzureisen.	b) Abweichend von Artikel 41 Absätze 11 und 13 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] kann die in dem genannten Artikel festgelegte Höchstdauer des Grenzverfahrens für die Prüfung von Anträgen um einen zusätzlichen Zeitraum von höchstens ***zwölf*** Wochen verlängert werden. Nach Ende dieses Zeitraums wird dem Antragsteller gestattet, für den Abschluss des Verfahrens zur Gewährung internationalen Schutzes in das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats einzureisen.

Or. fr

Änderungsantrag 541
Silvia Sardone, Mara Bizzotto, Annalisa Tardino

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Abweichend von Artikel 41 Absätze 11 und 13 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] kann die in dem genannten Artikel festgelegte Höchstdauer des Grenzverfahrens für die Prüfung von Anträgen um einen zusätzlichen Zeitraum von ***höchstens*** acht Wochen verlängert werden. Nach Ende dieses Zeitraums ***wird*** dem Antragsteller gestattet, für den Abschluss des Verfahrens	b) Abweichend von Artikel 41 Absätze 11 und 13 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] kann die in dem genannten Artikel festgelegte Höchstdauer des Grenzverfahrens für die Prüfung von Anträgen um einen zusätzlichen Zeitraum von acht Wochen verlängert werden. Nach Ende dieses Zeitraums ***kann*** dem Antragsteller gestattet ***werden***, für den Abschluss des Verfahrens

zur Gewährung internationalen Schutzes in das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats einzureisen.	zur Gewährung internationalen Schutzes in das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats einzureisen.

Or. en

Änderungsantrag 542
Malik Azmani, Dragoş Tudorache, Hilde Vautmans, Fabienne Keller, Jan-Christoph Oetjen, Sophia in 't Veld, Olivier Chastel, Moritz Körner

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Bei der Anwendung des Verfahrens zur Bewältigung von Asylkrisen prüfen die Mitgliedstaaten vorrangig Anträge, die wahrscheinlich begründet sind, für Antragsteller mit besonderen Schutzbedürfnissen, auch aufgrund ihres Gesundheitszustands, oder Anträge von Minderjährigen und ihren Familienangehörigen. Das Wohl des Kindes und des Familienlebens sowie das Wohl des betreffenden Drittstaatsangehörigen sind während des gesamten Verfahrens zu berücksichtigen.

Or. en

Änderungsantrag 543
Malik Azmani, Dragoş Tudorache, Hilde Vautmans, Fabienne Keller, Jan-Christoph Oetjen, Sophia in 't Veld, Abir Al-Sahlani, Olivier Chastel, Moritz Körner

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1b) Während des Asylkrisenmanagementverfahrens gelten die Grundsätze und Garantien des Kapitels II der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung], um sicherzustellen, dass die Rechte der

	Personen, die internationalen Schutz suchen, unter Wahrung des Rechts auf Asyl und der Achtung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung geschützt werden. Im Asylverfahren tätigen Mitarbeitern, gesetzlichen Vertretern, Nichtregierungsorganisationen sowie EU-Organen und -Agenturen sollte der Zugang zu Einrichtungen für das Grenzverfahren stets gewährt werden.

Or. en

Änderungsantrag 544
Damian Boeselager

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 5	***entfällt***
Rückkehrkrisenmanagementverfahren	
(1) In einer Krisensituation im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 können die Mitgliedstaaten nach den Verfahren des Artikels 3 in Bezug auf illegal aufhältige Drittstaatsangehörige oder Staatenlose, deren Antrag im Rahmen des Asylkrisenmanagementverfahrens nach Artikel 4 abgelehnt wurde und die kein Recht auf Verbleib haben und denen der Verbleib nicht gestattet wird, von Artikel 41a der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] abweichen wie folgt:	
a) Abweichend von Artikel 41a Absatz 2 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] kann der Höchstzeitraum, in dem Drittstaatsangehörige oder Staatenlose an den in dem genannten Artikel erwähnten Orten festzuhalten sind, um einen zusätzlichen Zeitraum von höchstens acht Wochen verlängert werden.	

b) Abweichend von Artikel 41a Absatz 7 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] darf die in dem genannten Artikel festgelegte Haftdauer den unter Buchstabe a genannten Zeitraum nicht überschreiten.

c) Zusätzlich zu den in Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie XXX [Neufassung der Rückführungsrichtlinie] vorgesehenen Fällen legen die Mitgliedstaaten fest, dass eine Fluchtgefahr im Einzelfall bis zum Beweis des Gegenteils vermutet wird, wenn das in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f der Richtlinie XXX [Neufassung der Rückführungsrichtlinie] genannte Kriterium erfüllt ist oder wenn der betreffende Antragsteller, Drittstaatsangehörige oder Staatenlose der in Artikel 7 der genannten Richtlinie festgelegten Kooperationspflicht offensichtlich und beharrlich nicht nachkommt.

(2) Absatz 1 gilt auch für Antragsteller, Drittstaatsangehörige und Staatenlose, die dem in Artikel 41 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] genannten Verfahren unterliegen, deren Antrag abgelehnt wurde, bevor die Kommission einen Beschluss nach Artikel 3 der vorliegenden Verordnung erlassen hat, und die nach Erlass dieses Beschlusses kein Recht auf Verbleib haben und denen der Verbleib nicht gestattet wird.

Or. en

Änderungsantrag 545
Konstantinos Arvanitis, Cornelia Ernst, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Sira Rego, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 5	***entfällt***

Rückkehrkrisenmanagementverfahren

(1) In einer Krisensituation im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 können die Mitgliedstaaten nach den Verfahren des Artikels 3 in Bezug auf illegal aufhältige Drittstaatsangehörige oder Staatenlose, deren Antrag im Rahmen des Asylkrisenmanagementverfahrens nach Artikel 4 abgelehnt wurde und die kein Recht auf Verbleib haben und denen der Verbleib nicht gestattet wird, von Artikel 41a der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] abweichen wie folgt:

a) Abweichend von Artikel 41a Absatz 2 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] kann der Höchstzeitraum, in dem Drittstaatsangehörige oder Staatenlose an den in dem genannten Artikel erwähnten Orten festzuhalten sind, um einen zusätzlichen Zeitraum von höchstens acht Wochen verlängert werden.

b) Abweichend von Artikel 41a Absatz 7 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] darf die in dem genannten Artikel festgelegte Haftdauer den unter Buchstabe a genannten Zeitraum nicht überschreiten.

c) Zusätzlich zu den in Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie XXX [Neufassung der Rückführungsrichtlinie] vorgesehenen Fällen legen die Mitgliedstaaten fest, dass eine Fluchtgefahr im Einzelfall bis zum Beweis des Gegenteils vermutet wird, wenn das in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f der Richtlinie XXX [Neufassung der Rückführungsrichtlinie] genannte Kriterium erfüllt ist oder wenn der betreffende Antragsteller, Drittstaatsangehörige oder Staatenlose der in Artikel 7 der genannten Richtlinie festgelegten Kooperationspflicht offensichtlich und beharrlich nicht nachkommt.

(2) Absatz 1 gilt auch für Antragsteller, Drittstaatsangehörige und Staatenlose,

die dem in Artikel 41 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] genannten Verfahren unterliegen, deren Antrag abgelehnt wurde, bevor die Kommission einen Beschluss nach Artikel 3 der vorliegenden Verordnung erlassen hat, und die nach Erlass dieses Beschlusses kein Recht auf Verbleib haben und denen der Verbleib nicht gestattet wird.

Or. en

Änderungsantrag 546
Elissavet Vozemberg-Vrionidi, Loucas Fourlas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) In einer Krisensituation im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 können die Mitgliedstaaten nach den Verfahren des Artikels 3 in Bezug auf illegal aufhältige Drittstaatsangehörige oder Staatenlose, deren Antrag ***im Rahmen des Asylkrisenmanagementverfahrens nach Artikel 4*** abgelehnt wurde und die kein Recht auf Verbleib haben ***und*** denen der Verbleib nicht gestattet wird, von Artikel 41a der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] abweichen wie folgt:	(1) In einer Krisensituation im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 können die Mitgliedstaaten nach den Verfahren des Artikels 3 in Bezug auf illegal aufhältige Drittstaatsangehörige oder Staatenlose, deren Antrag abgelehnt wurde und die kein Recht auf Verbleib haben ***oder*** denen der Verbleib nicht gestattet wird, von Artikel 41a der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] abweichen wie folgt:

Or. en

Änderungsantrag 547
Tomas Tobé, Lena Düpont, Jeroen Lenaers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(1) In einer Krisensituation im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 können die Mitgliedstaaten nach den Verfahren des Artikels 3 in Bezug auf illegal aufhältige Drittstaatsangehörige oder Staatenlose, deren Antrag ***im Rahmen des Asylkrisenmanagementverfahrens nach Artikel 4*** abgelehnt wurde und die kein Recht auf Verbleib haben ***und*** denen der Verbleib nicht gestattet wird, von Artikel 41a der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] abweichen wie folgt:	(1) In einer Krisensituation im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 können die Mitgliedstaaten nach den Verfahren des Artikels 3 in Bezug auf illegal aufhältige Drittstaatsangehörige oder Staatenlose, deren Antrag abgelehnt wurde und die kein Recht auf Verbleib haben ***oder*** denen der Verbleib nicht gestattet wird, von ***Artikel 41 und*** Artikel 41a der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] abweichen wie folgt:

Or. en

Änderungsantrag 548
Malik Azmani, Dragoş Tudorache, Hilde Vautmans, Fabienne Keller, Jan-Christoph Oetjen, Sophia in 't Veld, Abir Al-Sahlani, Olivier Chastel, Moritz Körner

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) In einer Krisensituation im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 können die Mitgliedstaaten nach den Verfahren des Artikels ***3*** in Bezug auf illegal aufhältige Drittstaatsangehörige oder Staatenlose, deren Antrag im Rahmen des Asylkrisenmanagementverfahrens nach Artikel 4 abgelehnt wurde und die kein Recht auf Verbleib haben und denen der Verbleib nicht gestattet wird, von Artikel 41a der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] abweichen wie folgt:	(1) In einer Krisensituation im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 können die Mitgliedstaaten nach den Verfahren des Artikels ***1b*** in Bezug auf illegal aufhältige Drittstaatsangehörige oder Staatenlose, deren Antrag im Rahmen des Asylkrisenmanagementverfahrens nach Artikel 4 abgelehnt wurde und die kein Recht auf Verbleib haben und denen der Verbleib nicht gestattet wird, von Artikel 41a der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] abweichen wie folgt:

Or. en

Änderungsantrag 549
Tom Vandendriessche, Nicolaus Fest, Nicolas Bay, Jean-Paul Garraud, Jaak Madison, Laura Huhtasaari, Harald Vilimsky

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Abweichend von Artikel 41a Absatz 2 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] kann der Höchstzeitraum, in dem Drittstaatsangehörige oder Staatenlose an den in dem genannten Artikel erwähnten Orten festzuhalten sind, ***um einen zusätzlichen Zeitraum von höchstens acht Wochen*** verlängert werden.	a) Abweichend von Artikel 41a Absatz 2 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] kann der Höchstzeitraum, in dem Drittstaatsangehörige oder Staatenlose an den in dem genannten Artikel erwähnten Orten festzuhalten sind, verlängert werden***, um rasche und ordnungsgemäße Rückkehrungen sicherzustellen***.

Or. en

Änderungsantrag 550
Jorge Buxadé Villalba

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Abweichend von Artikel 41a Absatz 2 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] kann der Höchstzeitraum, in dem Drittstaatsangehörige oder Staatenlose an den in dem genannten Artikel erwähnten Orten festzuhalten sind, um einen zusätzlichen Zeitraum von höchstens ***acht*** Wochen verlängert werden.	a) Abweichend von Artikel 41a Absatz 2 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] kann der Höchstzeitraum, in dem Drittstaatsangehörige oder Staatenlose an den in dem genannten Artikel erwähnten Orten festzuhalten sind, um einen zusätzlichen Zeitraum von höchstens ***sechzehn*** Wochen verlängert werden.

Or. es

Änderungsantrag 551
Laura Ferrara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

a) Abweichend von Artikel 41a Absatz 2 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] kann der Höchstzeitraum, in dem Drittstaatsangehörige oder Staatenlose an den in dem genannten Artikel erwähnten Orten festzuhalten sind, um einen zusätzlichen Zeitraum von höchstens ***acht*** Wochen verlängert werden.	a) Abweichend von Artikel 41a Absatz 2 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] kann der Höchstzeitraum, in dem Drittstaatsangehörige oder Staatenlose an den in dem genannten Artikel erwähnten Orten festzuhalten sind, um einen zusätzlichen Zeitraum von höchstens ***vier*** Wochen verlängert werden.

Or. it

Änderungsantrag 552
Nadine Morano

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Abweichend von Artikel 41a Absatz 2 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] kann der Höchstzeitraum, in dem Drittstaatsangehörige oder Staatenlose an den in dem genannten Artikel erwähnten Orten festzuhalten sind, um einen zusätzlichen Zeitraum von höchstens ***acht*** Wochen verlängert werden.	a) Abweichend von Artikel 41a Absatz 2 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] kann der Höchstzeitraum, in dem Drittstaatsangehörige oder Staatenlose an den in dem genannten Artikel erwähnten Orten festzuhalten sind, um einen zusätzlichen Zeitraum von höchstens ***zwölf*** Wochen verlängert werden.

Or. fr

Änderungsantrag 553
Elissavet Vozemberg-Vrionidi, Jeroen Lenaers, Tomas Tobé, Lena Düpont, Loucas Fourlas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Abweichend von Artikel 41a Absatz 2 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] kann der Höchstzeitraum, in dem Drittstaatsangehörige oder Staatenlose an	a) Abweichend von Artikel 41a Absatz 2 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] kann der Höchstzeitraum, in dem Drittstaatsangehörige oder Staatenlose an

den in dem genannten Artikel erwähnten Orten festzuhalten sind, um einen zusätzlichen Zeitraum von höchstens ***acht*** Wochen verlängert werden.	den in dem genannten Artikel erwähnten Orten festzuhalten sind, um einen zusätzlichen Zeitraum von höchstens ***zwölf*** Wochen verlängert werden.

Or. en

Änderungsantrag 554
Silvia Sardone, Mara Bizzotto, Annalisa Tardino

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Abweichend von Artikel 41a Absatz 2 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] kann der Höchstzeitraum, in dem Drittstaatsangehörige oder Staatenlose an den in dem genannten Artikel erwähnten Orten festzuhalten sind, um einen zusätzlichen Zeitraum von höchstens ***acht*** Wochen verlängert werden.	a) Abweichend von Artikel 41a Absatz 2 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] kann der Höchstzeitraum, in dem Drittstaatsangehörige oder Staatenlose an den in dem genannten Artikel erwähnten Orten festzuhalten sind, um einen zusätzlichen Zeitraum von höchstens ***zwölf*** Wochen verlängert werden.

Or. en

Änderungsantrag 555
Laura Ferrara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Zusätzlich zu den in Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie XXX [Neufassung der Rückführungsrichtlinie] vorgesehenen Fällen legen die Mitgliedstaaten fest, dass eine Fluchtgefahr im Einzelfall bis zum Beweis des Gegenteils vermutet wird, wenn das in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f der Richtlinie XXX [Neufassung der Rückführungsrichtlinie] genannte Kriterium erfüllt ist oder wenn	***entfällt***

der betreffende Antragsteller, Drittstaatsangehörige oder Staatenlose der in Artikel 7 der genannten Richtlinie festgelegten Kooperationspflicht offensichtlich und beharrlich nicht nachkommt.

Or. it

Änderungsantrag 556
Jorge Buxadé Villalba

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Zusätzlich zu den in Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie XXX [Neufassung der Rückführungsrichtlinie] vorgesehenen Fällen legen die Mitgliedstaaten fest, dass eine Fluchtgefahr im Einzelfall bis zum Beweis des Gegenteils vermutet wird, wenn das in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f der Richtlinie XXX [Neufassung der Rückführungsrichtlinie] genannte Kriterium erfüllt ist oder wenn der betreffende Antragsteller, Drittstaatsangehörige oder Staatenlose der in Artikel 7 der genannten Richtlinie festgelegten Kooperationspflicht offensichtlich und beharrlich nicht nachkommt.	c) Zusätzlich zu den in Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie XXX [Neufassung der Rückführungsrichtlinie] vorgesehenen Fällen legen die Mitgliedstaaten fest, dass eine Fluchtgefahr im Einzelfall bis zum Beweis des Gegenteils vermutet wird, wenn das in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f der Richtlinie XXX [Neufassung der Rückführungsrichtlinie] genannte Kriterium erfüllt ist oder wenn der betreffende Antragsteller, Drittstaatsangehörige oder Staatenlose der in Artikel 7 der genannten Richtlinie festgelegten Kooperationspflicht offensichtlich und beharrlich nicht nachkommt***, oder wenn eine andere nachweislich ernsthafte Gefahr für die innere oder äußere Sicherheit, die öffentliche Ordnung oder die öffentliche Gesundheit besteht***.

Or. es

Änderungsantrag 557
Nadine Morano

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) ***Zusätzlich zu den in Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie XXX [Neufassung der Rückführungsrichtlinie] vorgesehenen Fällen legen*** die Mitgliedstaaten fest, dass eine Fluchtgefahr im Einzelfall bis zum Beweis des Gegenteils vermutet wird, wenn ***das*** in Artikel 6 Absatz 1 ***Buchstabe f*** der Richtlinie XXX [Neufassung der Rückführungsrichtlinie] ***genannte Kriterium*** erfüllt ist oder wenn der betreffende Antragsteller, Drittstaatsangehörige oder Staatenlose der in Artikel 7 der genannten Richtlinie festgelegten Kooperationspflicht offensichtlich und beharrlich nicht nachkommt.	c) Die Mitgliedstaaten ***legen*** fest, dass eine Fluchtgefahr im Einzelfall bis zum Beweis des Gegenteils vermutet wird, wenn ***mindestens eines der*** in Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie XXX [Neufassung der Rückführungsrichtlinie] ***genannten Kriterien*** erfüllt ist oder wenn der betreffende Antragsteller, Drittstaatsangehörige oder Staatenlose der in Artikel 7 der genannten Richtlinie festgelegten Kooperationspflicht offensichtlich und beharrlich nicht nachkommt.

Or. fr

Änderungsantrag 558
Ondřej Kovařík, Malik Azmani

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Zusätzlich zu den in Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie XXX [Neufassung der Rückführungsrichtlinie] vorgesehenen Fällen legen die Mitgliedstaaten fest, dass eine Fluchtgefahr im Einzelfall bis zum Beweis des Gegenteils vermutet wird, wenn das in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f der Richtlinie XXX [Neufassung der Rückführungsrichtlinie] genannte Kriterium erfüllt ist oder wenn der betreffende Antragsteller, Drittstaatsangehörige oder Staatenlose der in Artikel 7 der genannten Richtlinie festgelegten Kooperationspflicht ***offensichtlich und beharrlich*** nicht nachkommt.	c) Zusätzlich zu den in Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie XXX [Neufassung der Rückführungsrichtlinie] vorgesehenen Fällen legen die Mitgliedstaaten fest, dass eine Fluchtgefahr im Einzelfall bis zum Beweis des Gegenteils vermutet wird, wenn das in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f der Richtlinie XXX [Neufassung der Rückführungsrichtlinie] genannte Kriterium erfüllt ist oder wenn der betreffende Antragsteller, Drittstaatsangehörige oder Staatenlose der in Artikel 7 der genannten Richtlinie festgelegten Kooperationspflicht nicht nachkommt.

Or. en

Änderungsantrag 559
Tom Vandendriessche, Nicolaus Fest, Nicolas Bay, Jean-Paul Garraud, Jaak Madison, Laura Huhtasaari, Harald Vilimsky

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Zusätzlich zu den in Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie XXX [Neufassung der Rückführungsrichtlinie] vorgesehenen Fällen legen die Mitgliedstaaten fest, dass eine Fluchtgefahr im Einzelfall ***bis zum Beweis des Gegenteils*** vermutet wird, wenn das in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f der Richtlinie XXX [Neufassung der Rückführungsrichtlinie] genannte Kriterium erfüllt ist oder wenn der betreffende Antragsteller, Drittstaatsangehörige oder Staatenlose der in Artikel 7 der genannten Richtlinie festgelegten Kooperationspflicht offensichtlich und beharrlich nicht nachkommt.	c) Zusätzlich zu den in Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie XXX [Neufassung der Rückführungsrichtlinie] vorgesehenen Fällen legen die Mitgliedstaaten fest, dass eine Fluchtgefahr im Einzelfall vermutet wird, wenn das in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f der Richtlinie XXX [Neufassung der Rückführungsrichtlinie] genannte Kriterium erfüllt ist oder wenn der betreffende Antragsteller, Drittstaatsangehörige oder Staatenlose der in Artikel 7 der genannten Richtlinie festgelegten Kooperationspflicht offensichtlich und beharrlich nicht nachkommt.

Or. en

Änderungsantrag 560
Tomas Tobé, Lena Düpont, Jeroen Lenaers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Absatz 1 gilt auch für Antragsteller, Drittstaatsangehörige und Staatenlose, die dem in Artikel 41 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] genannten Verfahren unterliegen, deren Antrag abgelehnt wurde, bevor die Kommission einen Beschluss nach Artikel 3 der vorliegenden Verordnung erlassen hat, und die nach Erlass dieses Beschlusses	***entfällt***

kein Recht auf Verbleib haben und denen der Verbleib nicht gestattet wird.

Or. en

Änderungsantrag 561
Elissavet Vozemberg-Vrionidi, Loucas Fourlas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Absatz 1 gilt auch für Antragsteller, Drittstaatsangehörige und Staatenlose, die dem in Artikel 41 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] genannten Verfahren unterliegen, deren Antrag abgelehnt wurde, bevor die Kommission einen Beschluss nach Artikel 3 der vorliegenden Verordnung erlassen hat, und die nach Erlass dieses Beschlusses kein Recht auf Verbleib haben ***und*** denen der Verbleib nicht gestattet wird.	(2) Absatz 1 gilt auch für Antragsteller, Drittstaatsangehörige und Staatenlose, die dem in Artikel 41 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] genannten Verfahren unterliegen, deren Antrag abgelehnt wurde, bevor die Kommission einen Beschluss nach Artikel 3 der vorliegenden Verordnung erlassen hat***, jedoch nach entsprechender Mitteilung des betroffenen Mitgliedstaates***, und die nach Erlass dieses Beschlusses kein Recht auf Verbleib haben ***oder*** denen der Verbleib nicht gestattet wird.

Or. en

Änderungsantrag 562
Malik Azmani, Dragoş Tudorache, Hilde Vautmans, Fabienne Keller, Jan-Christoph Oetjen, Sophia in 't Veld, Abir Al-Sahlani, Olivier Chastel, Moritz Körner

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Personen, die internationalen Schutz beantragen, genießen ihre Rechte gemäß Richtlinie XXX/XXX/EU [Richtlinie über Aufnahmebedingungen Neufassung] und Verordnung (EU)XXX/XXX [Asylverfahrensordnung], sobald sie einen Antrag stellen,

unabhängig davon, wann die Registrierung stattfindet.

Or. en

Änderungsantrag 563
Malik Azmani, Dragoş Tudorache, Hilde Vautmans, Fabienne Keller, Jan-Christoph Oetjen, Sophia in 't Veld, Abir Al-Sahlani, Olivier Chastel, Moritz Körner

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2b) Der Mitgliedstaat in einer Krisensituation stellt zusätzliche und ausreichende personelle und materielle Ressourcen bereit, um seinen Verpflichtungen nach Richtlinie XXX/XXX/EU [Richtlinie über Aufnahmebedingungen] nachkommen zu können.

Or. en

Änderungsantrag 564
Malik Azmani, Dragoş Tudorache, Hilde Vautmans, Fabienne Keller, Jan-Christoph Oetjen, Sophia in 't Veld, Abir Al-Sahlani, Olivier Chastel, Moritz Körner

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 2 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2c) Während des Rückkehrkrisenmanagementverfahrens werden das Recht auf Asyl und der Grundsatz der Nichtzurückweisung stets beachtet.

Or. en

Änderungsantrag 565
Malik Azmani, Dragoş Tudorache, Hilde Vautmans, Fabienne Keller, Jan-Christoph

Oetjen, Sophia in 't Veld, Abir Al-Sahlani, Olivier Chastel, Moritz Körner

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 5a
	Freistellung von der Verantwortungsübernahme Verordnung (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsmanagement]
	Wenn der betroffene Mitgliedstaat als nicht in der Lage gilt, Personen aufzunehmen, für die er gemäß der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsmanagement] zuständig ist. In solchen Fällen nimmt der ein Gesuch oder eine Mitteilung übermittelnde Mitgliedstaat die Überstellung so lange nicht vor, wie der zuständige Mitgliedstaat einer Krisensituation gegenübersteht. Findet die Überstellung wegen des Fortbestehens der Krisensituation nicht innerhalb eines Jahres nach Annahme des Aufnahmegesuchs oder Bestätigung der Wiederaufnahmemitteilung durch einen anderen Mitgliedstaat oder innerhalb eines Jahres nach der rechtskräftigen Entscheidung über einen Rechtsbehelf gegen eine Überstellungsentscheidung oder über deren Überprüfung, wenn diese nach Artikel 33 Absatz 3 der genannten Verordnung aufschiebende Wirkung haben, statt, so wird der zuständige Mitgliedstaat abweichend von Artikel 35 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsmanagement] von seinen Verpflichtungen zur Aufnahme oder Wiederaufnahme der betreffenden Person entbunden und die Zuständigkeit dem das Gesuch oder die Mitteilung übermittelnden Mitgliedstaat übertragen.

Or. en

Änderungsantrag 566
Malik Azmani, Dragoş Tudorache, Hilde Vautmans, Fabienne Keller, Jan-Christoph Oetjen, Sophia in 't Veld, Abir Al-Sahlani, Olivier Chastel, Moritz Körner

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 5b
	Befreiung von Verpflichtungen in Hinsicht auf Solidaritätsmaßnahmen in einer Krisensituation
	In einer Krisensituation sind Mitgliedstaaten von der Pflicht zur Ergreifung von Solidaritätsmaßnahmen gemäß Artikel 47 und Artikel 53 Absatz 1 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsmanagement] und Artikel 2 dieser Verordnung befreit.

Or. en

Änderungsantrag 567
Konstantinos Arvanitis, Cornelia Ernst, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Sira Rego, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 6	***entfällt***
Registrierung von Anträgen auf internationalen Schutz in Krisensituationen	
In einer Krisensituation im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 Buchstabe a werden nach dem Verfahren des Artikels 3 Anträge, die innerhalb des Zeitraums, in dem dieser Artikel angewendet wird, gestellt werden, abweichend von Artikel 27 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] spätestens innerhalb von vier Wochen nach	

Antragstellung registriert.

Or. en

Änderungsantrag 568
Malik Azmani, Dragoş Tudorache, Hilde Vautmans, Fabienne Keller, Jan-Christoph Oetjen, Sophia in 't Veld, Abir Al-Sahlani, Olivier Chastel, Moritz Körner

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 6	***entfällt***
Registrierung von Anträgen auf internationalen Schutz in Krisensituationen	
In einer Krisensituation im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 Buchstabe a werden nach dem Verfahren des Artikels 3 Anträge, die innerhalb des Zeitraums, in dem dieser Artikel angewendet wird, gestellt werden, abweichend von Artikel 27 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] spätestens innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung registriert.	

Or. en

Änderungsantrag 569
Damian Boeselager

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 6	***entfällt***
Registrierung von Anträgen auf internationalen Schutz in Krisensituationen	
In einer Krisensituation im Sinne des	

Artikels 1 Absatz 2 Buchstabe a werden nach dem Verfahren des Artikels 3 Anträge, die innerhalb des Zeitraums, in dem dieser Artikel angewendet wird, gestellt werden, abweichend von Artikel 27 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] spätestens innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung registriert.

Or. en

Änderungsantrag 570
Elissavet Vozemberg-Vrionidi, Jeroen Lenaers, Tomas Tobé, Lena Düpont, Loucas Fourlas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
In einer Krisensituation im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 Buchstabe a werden nach dem Verfahren des Artikels 3 Anträge, die innerhalb des Zeitraums, in dem dieser Artikel angewendet wird, gestellt werden, abweichend von Artikel 27 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] spätestens innerhalb von ***vier*** Wochen nach Antragstellung registriert.	In einer Krisensituation im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 Buchstabe a werden nach dem Verfahren des Artikels 3 Anträge, die innerhalb des Zeitraums, in dem dieser Artikel angewendet wird, gestellt werden, abweichend von Artikel 27 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] spätestens innerhalb von ***zwölf*** Wochen nach Antragstellung registriert.

Or. en

Änderungsantrag 571
Jorge Buxadé Villalba

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
In einer Krisensituation im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 Buchstabe a werden nach dem Verfahren des Artikels 3	In einer Krisensituation im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 Buchstabe a werden nach dem Verfahren des Artikels 3

Anträge, die innerhalb des Zeitraums, in dem dieser Artikel angewendet wird, gestellt werden, abweichend von Artikel 27 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] spätestens innerhalb von ***vier*** Wochen nach Antragstellung registriert.	Anträge, die innerhalb des Zeitraums, in dem dieser Artikel angewendet wird, gestellt werden, abweichend von Artikel 27 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] spätestens innerhalb von ***acht*** Wochen nach Antragstellung registriert.

Or. es

Änderungsantrag 572
Ondřej Kovařík

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 6a
	Verlängerung der in der Verordnung (EU) XXX/XXX [Eurodac] festgelegten Fristen
	In einer Krisensituation gemäß Artikel 1 Absatz 2 wird die in der Verordnung (EU) XXX/XXX [Eurodac-Verordnung] festgelegte Frist von 72 Stunden für die Übermittlung biometrischer Daten auf bis zu 7 Tage verlängert.

Or. en

Änderungsantrag 573
Ondřej Kovařík

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 6b
	Verlängerung der in der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsmanagement] festgelegten Fristen

(1) Steht ein Mitgliedstaat einer Krisensituation gegenüber, die es unmöglich macht, die in den Artikeln 29, 30, 31 und 35 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsmanagement] festgelegten Fristen einzuhalten, so teilt der betreffende Mitgliedstaat dies den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission mit. Bei einer solchen Unterrichtung sind die genauen Gründe anzugeben, aus denen der Mitgliedstaat der Auffassung ist, dass dieser Absatz angewendet werden muss. Nach einer solchen Mitteilung muss der jeweilige Mitgliedstaat abweichend von den Artikeln 29, 30, 31 und 35 der genannten Verordnung

a) ein Aufnahmegesuch nach Artikel 29 innerhalb von vier Monaten nach dem Tag stellen, an dem der Antrag registriert wurde;

b) auf ein Aufnahmegesuch nach Artikel 30 innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Gesuchs antworten;

c) eine Wiederaufnahmemitteilung nach Artikel 31 innerhalb eines Monats nach der Eurodac-Treffermeldung übermitteln oder den Eingang innerhalb eines Monats nach einer solchen Mitteilung bestätigen;

d) eine Überstellung nach Artikel 35 innerhalb eines Jahres nach Annahme des Aufnahmegesuchs oder Bestätigung der Wiederaufnahmemitteilung durch einen anderen Mitgliedstaat oder innerhalb eines Jahres nach der rechtskräftigen Entscheidung über einen Rechtsbehelf gegen eine Überstellungsentscheidung oder über deren Überprüfung, wenn diese nach Artikel 33 Absatz 3 der genannten Verordnung aufschiebende Wirkung haben, vornehmen.

(2) Hält der in Absatz 1 genannte Mitgliedstaat die in Absatz 1 Buchstaben a, b und d festgelegten Fristen nicht ein, so liegt die Zuständigkeit für die Prüfung des

	Antrags auf internationalen Schutz nach der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsmanagement] bei ihm oder wird ihm übertragen.

Or. en

Änderungsantrag 574
Malik Azmani, Dragoş Tudorache, Hilde Vautmans, Fabienne Keller, Jan-Christoph Oetjen, Sophia in 't Veld, Abir Al-Sahlani, Olivier Chastel, Moritz Körner

Vorschlag für eine Verordnung
Kapitel IV – Titel

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
IV ***Fristen in einer Situation höherer Gewalt***	IV ***Operative Unterstützung und Kapazitätsaufbau***

Or. en

Änderungsantrag 575
Konstantinos Arvanitis, Cornelia Ernst, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Sira Rego, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 7	***entfällt***
Verlängerung der in der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] festgelegten Registrierungsfrist	
(1) Steht ein Mitgliedstaat einer Situation höherer Gewalt gegenüber, die es unmöglich macht, die in Artikel 27 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] festgelegten Fristen einzuhalten, so teilt dieser Mitgliedstaat dies der Kommission mit. Nach einer solchen Mitteilung können die Anträge von dem jeweiligen Mitgliedstaat abweichend von Artikel 27 der	

Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] spätestens innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung registriert werden. In der Mitteilung gibt der Mitgliedstaat die genauen Gründe an, aus denen er der Auffassung ist, dass dieser Absatz angewendet werden muss, und gibt den Zeitraum an, in dem er angewendet wird.

(2) Steht ein in Absatz 1 genannter Mitgliedstaat nicht länger einer Situation höherer Gewalt im Sinne des genannten Absatzes gegenüber, die es unmöglich macht, die in Artikel 27 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] festgelegten Fristen einzuhalten, so teilt der jeweilige Mitgliedstaat der Kommission zeitnah das Ende der Situation mit. Nach einer solchen Mitteilung findet die in Absatz 1 genannte verlängerte Frist keine Anwendung mehr.

Or. en

Änderungsantrag 576
Malik Azmani, Dragoş Tudorache, Hilde Vautmans, Fabienne Keller, Jan-Christoph Oetjen, Sophia in 't Veld, Abir Al-Sahlani, Olivier Chastel, Moritz Körner

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 7	***entfällt***
Verlängerung der in der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] festgelegten Registrierungsfrist	
(1) Steht ein Mitgliedstaat einer Situation höherer Gewalt gegenüber, die es unmöglich macht, die in Artikel 27 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] festgelegten Fristen einzuhalten, so teilt dieser Mitgliedstaat dies der Kommission mit.	

Nach einer solchen Mitteilung können die Anträge von dem jeweiligen Mitgliedstaat abweichend von Artikel 27 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] spätestens innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung registriert werden. In der Mitteilung gibt der Mitgliedstaat die genauen Gründe an, aus denen er der Auffassung ist, dass dieser Absatz angewendet werden muss, und gibt den Zeitraum an, in dem er angewendet wird.

(2) Steht ein in Absatz 1 genannter Mitgliedstaat nicht länger einer Situation höherer Gewalt im Sinne des genannten Absatzes gegenüber, die es unmöglich macht, die in Artikel 27 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] festgelegten Fristen einzuhalten, so teilt der jeweilige Mitgliedstaat der Kommission zeitnah das Ende der Situation mit. Nach einer solchen Mitteilung findet die in Absatz 1 genannte verlängerte Frist keine Anwendung mehr.

Or. en

Änderungsantrag 577
Damian Boeselager

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 7	***entfällt***
Verlängerung der in der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] festgelegten Registrierungsfrist	
(1) Steht ein Mitgliedstaat einer Situation höherer Gewalt gegenüber, die es unmöglich macht, die in Artikel 27 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] festgelegten	

Fristen einzuhalten, so teilt dieser Mitgliedstaat dies der Kommission mit. Nach einer solchen Mitteilung können die Anträge von dem jeweiligen Mitgliedstaat abweichend von Artikel 27 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] spätestens innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung registriert werden. In der Mitteilung gibt der Mitgliedstaat die genauen Gründe an, aus denen er der Auffassung ist, dass dieser Absatz angewendet werden muss, und gibt den Zeitraum an, in dem er angewendet wird.

(2) Steht ein in Absatz 1 genannter Mitgliedstaat nicht länger einer Situation höherer Gewalt im Sinne des genannten Absatzes gegenüber, die es unmöglich macht, die in Artikel 27 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] festgelegten Fristen einzuhalten, so teilt der jeweilige Mitgliedstaat der Kommission zeitnah das Ende der Situation mit. Nach einer solchen Mitteilung findet die in Absatz 1 genannte verlängerte Frist keine Anwendung mehr.

Or. en

Änderungsantrag 578
Ondřej Kovařík

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Steht ein Mitgliedstaat einer Situation höherer Gewalt gegenüber, die es unmöglich macht, die in Artikel 27 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] festgelegten Fristen einzuhalten, so teilt dieser Mitgliedstaat dies der Kommission mit. Nach einer solchen Mitteilung können die	(1) Steht ein Mitgliedstaat einer Situation höherer Gewalt gegenüber, die es unmöglich macht, die in Artikel 27 ***und Artikel 34 Absatz 2*** der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] festgelegten Fristen einzuhalten, so teilt dieser Mitgliedstaat dies der Kommission mit.

Anträge von dem jeweiligen Mitgliedstaat abweichend von Artikel 27 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] spätestens innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung registriert werden. In der Mitteilung gibt der Mitgliedstaat die genauen Gründe an, aus denen er der Auffassung ist, dass dieser Absatz angewendet werden muss, und gibt den Zeitraum an, in dem er angewendet wird.	Nach einer solchen Mitteilung können die Anträge von dem jeweiligen Mitgliedstaat abweichend von Artikel 27 ***und Artikel 34 Absatz 2*** der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] spätestens innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung registriert werden ***und die Prüfung der Anträge in der Sache wird spätestens nach einem Jahr abgeschlossen***. In der Mitteilung gibt der Mitgliedstaat die genauen Gründe an, aus denen er der Auffassung ist, dass dieser Absatz angewendet werden muss, und gibt den Zeitraum an, in dem er angewendet wird.

Or. en

Änderungsantrag 579
Elissavet Vozemberg-Vrionidi, Jeroen Lenaers, Tomas Tobé, Loucas Fourlas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Steht ein Mitgliedstaat einer Situation höherer Gewalt gegenüber, die es unmöglich macht, die in Artikel 27 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] festgelegten Fristen einzuhalten, so teilt dieser Mitgliedstaat dies der Kommission mit. Nach einer solchen Mitteilung können die Anträge von dem jeweiligen Mitgliedstaat abweichend von Artikel 27 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] spätestens innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung registriert werden. In der Mitteilung gibt der Mitgliedstaat die genauen Gründe an, aus denen er der Auffassung ist, dass dieser Absatz angewendet werden muss, und gibt den Zeitraum an, in dem er angewendet wird.	(1) Steht ein Mitgliedstaat einer Situation höherer Gewalt gegenüber, die es unmöglich macht, die in Artikel 27 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] festgelegten Fristen einzuhalten, so teilt dieser Mitgliedstaat dies der Kommission***, dem Europäischen Parlament und dem Rat unverzüglich*** mit. Nach einer solchen Mitteilung können die Anträge von dem jeweiligen Mitgliedstaat abweichend von Artikel 27 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] spätestens innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung registriert werden. In der Mitteilung gibt der Mitgliedstaat die genauen Gründe an, aus denen er der Auffassung ist, dass dieser Absatz angewendet werden muss, und gibt den Zeitraum an, in dem er angewendet

wird.

Or. en

Änderungsantrag 580
Jorge Buxadé Villalba

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Steht ein Mitgliedstaat einer Situation höherer Gewalt gegenüber, die es unmöglich macht, die in Artikel 27 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] festgelegten Fristen einzuhalten, so teilt dieser Mitgliedstaat dies der Kommission mit. Nach einer solchen Mitteilung können die Anträge von dem jeweiligen Mitgliedstaat abweichend von Artikel 27 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] spätestens innerhalb von ***vier*** Wochen nach Antragstellung registriert werden. In der Mitteilung gibt der Mitgliedstaat die genauen Gründe an, aus denen er der Auffassung ist, dass dieser Absatz angewendet werden muss, und gibt den Zeitraum an, in dem er angewendet wird.	(1) Steht ein Mitgliedstaat einer Situation höherer Gewalt gegenüber, die es unmöglich macht, die in Artikel 27 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] festgelegten Fristen einzuhalten, so teilt dieser Mitgliedstaat dies der Kommission mit. Nach einer solchen Mitteilung können die Anträge von dem jeweiligen Mitgliedstaat abweichend von Artikel 27 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] spätestens innerhalb von ***acht*** Wochen nach Antragstellung registriert werden. In der Mitteilung gibt der Mitgliedstaat die genauen Gründe an, aus denen er der Auffassung ist, dass dieser Absatz angewendet werden muss, und gibt den Zeitraum an, in dem er angewendet wird.

Or. es

Änderungsantrag 581
Ondřej Kovařík

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 7a
	Verlängerung der in der Verordnung (EU) XXX/XXX [Eurodac] festgelegten

Fristen

Die in der Verordnung (EU) XXX/XXX [Eurodac-Verordnung] festgelegte Frist von 72 Stunden für die Übermittlung biometrischer Daten wird auf bis zu 7 Tage verlängert.

Or. en

Änderungsantrag 582
Konstantinos Arvanitis, Cornelia Ernst, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Sira Rego, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
[...]	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 583
Damian Boeselager

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
[...]	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 584
Malik Azmani, Dragoş Tudorache, Hilde Vautmans, Fabienne Keller, Jan-Christoph Oetjen, Sophia in 't Veld, Abir Al-Sahlani, Olivier Chastel, Moritz Körner

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

[...]	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 585
Jorge Buxadé Villalba

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) ein Aufnahmegesuch nach Artikel 29 innerhalb von ***vier*** Monaten nach dem Tag stellen, an dem der Antrag registriert wurde;	a) ein Aufnahmegesuch nach Artikel 29 innerhalb von ***sechs*** Monaten nach dem Tag stellen, an dem der Antrag registriert wurde;

Or. es

Änderungsantrag 586
Jorge Buxadé Villalba

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) auf ein Aufnahmegesuch nach Artikel 30 innerhalb von ***zwei*** Monaten nach Eingang des Gesuchs antworten;	b) auf ein Aufnahmegesuch nach Artikel 30 innerhalb von ***drei*** Monaten nach Eingang des Gesuchs antworten;

Or. es

Änderungsantrag 587
Jorge Buxadé Villalba

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) eine Wiederaufnahmemitteilung nach Artikel 31 innerhalb ***eines Monats*** nach der Eurodac-Treffermeldung	c) eine Wiederaufnahmemitteilung nach Artikel 31 innerhalb ***von zwei Monaten*** nach der Eurodac-

übermitteln oder den Eingang innerhalb ***eines Monats*** nach einer solchen Mitteilung bestätigen;

Treffermeldung übermitteln oder den Eingang innerhalb ***von zwei Monaten*** nach einer solchen Mitteilung bestätigen;

Or. es

Änderungsantrag 588
Ondřej Kovařík

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Steht ein Mitgliedstaat einer Situation höherer Gewalt gegenüber, die es unmöglich macht, Personen aufzunehmen, für die er nach der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsmanagement] zuständig ist, so teilt er dies unter Angabe der genauen Gründe für diese Unmöglichkeit den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission mit. In solchen Fällen nimmt der das Gesuch oder die Mitteilung übermittelnde Mitgliedstaat die Überstellung so lange nicht vor, wie der zuständige Mitgliedstaat einer Situation höherer Gewalt gegenübersteht. Findet die Überstellung wegen des Fortbestehens der Situation höherer Gewalt oder aus sonstigen Gründen nicht innerhalb ***eines Jahres*** nach Annahme des Aufnahmegesuchs oder Bestätigung der Wiederaufnahmemitteilung durch einen anderen Mitgliedstaat oder innerhalb eines Jahres nach der rechtskräftigen Entscheidung über einen Rechtsbehelf gegen eine Überstellungsentscheidung oder über deren Überprüfung, wenn diese nach Artikel 33 Absatz 3 der genannten Verordnung aufschiebende Wirkung haben, statt, so wird der zuständige Mitgliedstaat abweichend von Artikel 35 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsmanagement] von seinen Verpflichtungen zur Aufnahme oder Wiederaufnahme der betreffenden Person	(3) Steht ein Mitgliedstaat einer Situation höherer Gewalt gegenüber, die es unmöglich macht, Personen aufzunehmen, für die er nach der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsmanagement] zuständig ist, so teilt er dies unter Angabe der genauen Gründe für diese Unmöglichkeit den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission mit. In solchen Fällen nimmt der das Gesuch oder die Mitteilung übermittelnde Mitgliedstaat die Überstellung so lange nicht vor, wie der zuständige Mitgliedstaat einer Situation höherer Gewalt gegenübersteht. Findet die Überstellung wegen des Fortbestehens der Situation höherer Gewalt oder aus sonstigen Gründen nicht innerhalb ***von zwei Jahren*** nach Annahme des Aufnahmegesuchs oder Bestätigung der Wiederaufnahmemitteilung durch einen anderen Mitgliedstaat oder innerhalb eines Jahres nach der rechtskräftigen Entscheidung über einen Rechtsbehelf gegen eine Überstellungsentscheidung oder über deren Überprüfung, wenn diese nach Artikel 33 Absatz 3 der genannten Verordnung aufschiebende Wirkung haben, statt, so wird der zuständige Mitgliedstaat abweichend von Artikel 35 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsmanagement] von seinen Verpflichtungen zur Aufnahme oder Wiederaufnahme der betreffenden Person

entbunden und die Zuständigkeit dem das Gesuch oder die Mitteilung übermittelnden Mitgliedstaat übertragen.	entbunden und die Zuständigkeit dem das Gesuch oder die Mitteilung übermittelnden Mitgliedstaat übertragen.

Or. en

Änderungsantrag 589
Damian Boeselager

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 9	***entfällt***
Verlängerung der Fristen für Solidaritätsmaßnahmen	
(1) Steht ein Mitgliedstaat einer Situation höherer Gewalt gegenüber, die es unmöglich macht, die Verpflichtung zum Ergreifen von Solidaritätsmaßnahmen innerhalb der in Artikel 47 und Artikel 53 Absatz 1 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsmanagement] und Artikel 2 der vorliegenden Verordnung festgelegten Fristen zu erfüllen, so teilt er dies unverzüglich der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten mit. Der betreffende Mitgliedstaat gibt die genauen Gründe an, aus denen er der Auffassung ist, dass er einer Situation höherer Gewalt gegenübersteht, und stellt zu diesem Zweck alle notwendigen Informationen zur Verfügung. Nach einer solchen Mitteilung wird die in den genannten Artikeln festgelegte Frist für das Ergreifen von Solidaritätsmaßnahmen abweichend von den in den genannten Artikeln festgelegten Fristen für höchstens sechs Monate ausgesetzt.	
(2) Steht ein Mitgliedstaat nicht länger einer Situation höherer Gewalt gegenüber, so teilt dieser Mitgliedstaat der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten sofort das Ende der Situation mit. Nach einer solchen Mitteilung findet die in Absatz 1 genannte	

verlängerte Frist keine Anwendung mehr.

Or. en

Änderungsantrag 590
Malik Azmani, Dragoş Tudorache, Hilde Vautmans, Fabienne Keller, Jan-Christoph Oetjen, Sophia in 't Veld, Abir Al-Sahlani, Olivier Chastel, Moritz Körner

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 9	***entfällt***
Verlängerung der Fristen für Solidaritätsmaßnahmen	
(1) Steht ein Mitgliedstaat einer Situation höherer Gewalt gegenüber, die es unmöglich macht, die Verpflichtung zum Ergreifen von Solidaritätsmaßnahmen innerhalb der in Artikel 47 und Artikel 53 Absatz 1 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsmanagement] und Artikel 2 der vorliegenden Verordnung festgelegten Fristen zu erfüllen, so teilt er dies unverzüglich der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten mit. Der betreffende Mitgliedstaat gibt die genauen Gründe an, aus denen er der Auffassung ist, dass er einer Situation höherer Gewalt gegenübersteht, und stellt zu diesem Zweck alle notwendigen Informationen zur Verfügung. Nach einer solchen Mitteilung wird die in den genannten Artikeln festgelegte Frist für das Ergreifen von Solidaritätsmaßnahmen abweichend von den in den genannten Artikeln festgelegten Fristen für höchstens sechs Monate ausgesetzt.	
(2) Steht ein Mitgliedstaat nicht länger einer Situation höherer Gewalt gegenüber, so teilt dieser Mitgliedstaat der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten sofort das Ende der Situation mit. Nach einer solchen Mitteilung findet die in Absatz 1 genannte	

verlängerte Frist keine Anwendung mehr.

Or. en

Änderungsantrag 591
Konstantinos Arvanitis, Cornelia Ernst, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Sira Rego, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 9	***entfällt***
Verlängerung der Fristen für Solidaritätsmaßnahmen	
(1) Steht ein Mitgliedstaat einer Situation höherer Gewalt gegenüber, die es unmöglich macht, die Verpflichtung zum Ergreifen von Solidaritätsmaßnahmen innerhalb der in Artikel 47 und Artikel 53 Absatz 1 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsmanagement] und Artikel 2 der vorliegenden Verordnung festgelegten Fristen zu erfüllen, so teilt er dies unverzüglich der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten mit. Der betreffende Mitgliedstaat gibt die genauen Gründe an, aus denen er der Auffassung ist, dass er einer Situation höherer Gewalt gegenübersteht, und stellt zu diesem Zweck alle notwendigen Informationen zur Verfügung. Nach einer solchen Mitteilung wird die in den genannten Artikeln festgelegte Frist für das Ergreifen von Solidaritätsmaßnahmen abweichend von den in den genannten Artikeln festgelegten Fristen für höchstens sechs Monate ausgesetzt.	
(2) Steht ein Mitgliedstaat nicht länger einer Situation höherer Gewalt gegenüber, so teilt dieser Mitgliedstaat der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten sofort das Ende der Situation mit. Nach einer solchen Mitteilung findet die in Absatz 1 genannte	

verlängerte Frist keine Anwendung mehr.

Or. en

Änderungsantrag 592
Laura Ferrara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 9	***entfällt***
Verlängerung der Fristen für Solidaritätsmaßnahmen	
(1) Steht ein Mitgliedstaat einer Situation höherer Gewalt gegenüber, die es unmöglich macht, die Verpflichtung zum Ergreifen von Solidaritätsmaßnahmen innerhalb der in Artikel 47 und Artikel 53 Absatz 1 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsmanagement] und Artikel 2 der vorliegenden Verordnung festgelegten Fristen zu erfüllen, so teilt er dies unverzüglich der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten mit. Der betreffende Mitgliedstaat gibt die genauen Gründe an, aus denen er der Auffassung ist, dass er einer Situation höherer Gewalt gegenübersteht, und stellt zu diesem Zweck alle notwendigen Informationen zur Verfügung. Nach einer solchen Mitteilung wird die in den genannten Artikeln festgelegte Frist für das Ergreifen von Solidaritätsmaßnahmen abweichend von den in den genannten Artikeln festgelegten Fristen für höchstens sechs Monate ausgesetzt.	
(2) Steht ein Mitgliedstaat nicht länger einer Situation höherer Gewalt gegenüber, so teilt dieser Mitgliedstaat der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten sofort das Ende der Situation mit. Nach einer solchen Mitteilung findet die in Absatz 1 genannte verlängerte Frist keine Anwendung mehr.	

Or. it

Änderungsantrag 593
Jorge Buxadé Villalba

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Steht ein Mitgliedstaat einer Situation höherer Gewalt gegenüber, die es unmöglich macht, die Verpflichtung zum Ergreifen von Solidaritätsmaßnahmen innerhalb der in Artikel 47 und Artikel 53 Absatz 1 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsmanagement] und Artikel 2 der vorliegenden Verordnung festgelegten Fristen zu erfüllen, so teilt er dies unverzüglich der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten mit. Der betreffende Mitgliedstaat gibt die genauen Gründe an, aus denen er der Auffassung ist, dass er einer Situation höherer Gewalt gegenübersteht, und stellt zu diesem Zweck alle notwendigen Informationen zur Verfügung. Nach einer solchen Mitteilung wird die in den genannten Artikeln festgelegte Frist für das Ergreifen von Solidaritätsmaßnahmen abweichend von den in den genannten Artikeln festgelegten Fristen für ***höchstens sechs*** Monate ausgesetzt.	(1) Steht ein Mitgliedstaat einer Situation höherer Gewalt gegenüber, die es unmöglich macht, die Verpflichtung zum Ergreifen von Solidaritätsmaßnahmen innerhalb der in Artikel 47 und Artikel 53 Absatz 1 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsmanagement] und Artikel 2 der vorliegenden Verordnung festgelegten Fristen zu erfüllen, so teilt er dies unverzüglich der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten mit. Der betreffende Mitgliedstaat gibt die genauen Gründe an, aus denen er der Auffassung ist, dass er einer Situation höherer Gewalt gegenübersteht, und stellt zu diesem Zweck alle notwendigen Informationen zur Verfügung. Nach einer solchen Mitteilung wird die in den genannten Artikeln festgelegte Frist für das Ergreifen von Solidaritätsmaßnahmen abweichend von den in den genannten Artikeln festgelegten Fristen für ***bis zu zwölf*** Monate ausgesetzt***; diese Frist kann auf begründeten Antrag des Mitgliedstaats verlängert werden, wenn die Situation höherer Gewalt andauert***.

Or. es

Änderungsantrag 594
Charlie Weimers, Peter Kofod, Laura Huhtasaari

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Steht ein Mitgliedstaat einer Situation höherer Gewalt gegenüber, die es unmöglich macht, die Verpflichtung zum Ergreifen von ***Solidaritätsmaßnahmen*** innerhalb der in Artikel 47 und Artikel 53 Absatz 1 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsmanagement] und Artikel 2 der vorliegenden Verordnung festgelegten Fristen zu erfüllen, so teilt er dies unverzüglich der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten mit. Der betreffende Mitgliedstaat gibt die genauen Gründe an, aus denen er der Auffassung ist, dass er einer Situation höherer Gewalt gegenübersteht, und stellt zu diesem Zweck alle notwendigen Informationen zur Verfügung. Nach einer solchen Mitteilung wird die in den genannten Artikeln festgelegte Frist für das Ergreifen von Solidaritätsmaßnahmen abweichend von den in den genannten Artikeln festgelegten Fristen für höchstens sechs Monate ausgesetzt.	(1) Steht ein Mitgliedstaat einer Situation höherer Gewalt gegenüber, die es unmöglich macht, die Verpflichtung zum Ergreifen von ***Freiwilligenbeiträgen*** innerhalb der in Artikel 47 und Artikel 53 Absatz 1 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsmanagement] und Artikel 2 der vorliegenden Verordnung festgelegten Fristen zu erfüllen, so teilt er dies unverzüglich der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten mit. Der betreffende Mitgliedstaat gibt die genauen Gründe an, aus denen er der Auffassung ist, dass er einer Situation höherer Gewalt gegenübersteht, und stellt zu diesem Zweck alle notwendigen Informationen zur Verfügung. Nach einer solchen Mitteilung wird die in den genannten Artikeln festgelegte Frist für das Ergreifen von Solidaritätsmaßnahmen abweichend von den in den genannten Artikeln festgelegten Fristen für höchstens sechs Monate ausgesetzt.

Or. en

Änderungsantrag 595
Malik Azmani, Dragoş Tudorache, Hilde Vautmans, Fabienne Keller, Jan-Christoph Oetjen, Sophia in 't Veld, Abir Al-Sahlani, Olivier Chastel, Moritz Körner

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 9a
	EU-Krisenkoordinator
	(1) Im Hinblick auf die Unterstützung der in dieser Verordnung festgelegten Krisenmaßnahmen ernennt die Kommission einen EU-Krisenkoordinator, der als Kontaktstelle agiert, um die Abwehrbereitschaft und Widerstandsfähigkeit der Mitgliedstaaten außerhalb des Rahmens dieser

Verordnung und die durch diese Verordnung ausgelösten Krisenmaßnahmen zu koordinieren.

(2) Der EU-Krisenkoordinator wird regelmäßig:

a) die Kommunikation zwischen den im Rahmen dieser Verordnung beteiligten Mitgliedstaaten koordinieren und unterstützen;

b) in regelmäßigen Abständen Treffen zwischen den Regierungen des betreffenden Mitgliedstaats und des beitragenden Mitgliedstaats organisieren, um den Bedarf festzulegen, einschließlich auf operativen Niveau, um die beste Interaktion und Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten für die Durchführung dieser Verordnung zu erleichtern;

c) vom EU-Netz für Migrationsbereitschaft und Krisenmanagement im Rahmen der entsprechenden Phasen des Plans für Migrationsbereitschaft und Krisenmanagement mit aktuellen Informationen versorgt;

d) unter den Mitgliedstaaten eine Kultur der Bereitschaft, Zusammenarbeit und Widerstandsfähigkeit im Bereich Asyl und Migration fördern, einschließlich ihrer bewährten Methoden.

(3) Wenn diese Verordnung in Kraft ist, wird der EU-Krisenkoordinator:

a) die Rolle und Ressourcenzuweisung der einschlägigen EU-Agenturen in ihrer jeweiligen Rolle bei der Unterstützung der Mitgliedstaaten, wie in dieser Verordnung festgelegt, koordinieren, insbesondere im Hinblick auf:

i) den Einsatz der operativen und technischen Unterstützung der EU-Agenturen in dem betreffenden Mitgliedstaat unmittelbar nach Inkrafttreten dieser Verordnung;

ii) Bestandsaufnahme des Bedarfs an Aufnahmeeinrichtungen für Personen,

die an den Außengrenzen ankommen, gemäß den in der Richtlinie XXX/XXX/EU [Richtlinie über Aufnahmebedingungen Neufassung] festgelegten Standards;

iii) die Durchführung dieser Verordnung und der in ihr vorgesehenen Maßnahmen überwachen, auch im Hinblick auf ihre Wirksamkeit und ihre Auswirkungen auf die Grundrechte von Personen, die internationalen Schutz suchen.

Or. en

Änderungsantrag 596
Malik Azmani, Dragoş Tudorache, Hilde Vautmans, Fabienne Keller, Jan-Christoph Oetjen, Sophia in 't Veld, Abir Al-Sahlani, Olivier Chastel, Moritz Körner

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 9b
	Unterstützung und Solidaritätsmaßnahmen unter den Mitgliedstaaten
	(1) Befindet sich ein Mitgliedstaat in einer Krisensituation, kann er zur Bewältigung dieser Situation andere Mitgliedstaaten um Unterstützung und Solidaritätsmaßnahmen bitten. Unterstützung und Solidaritätsbeiträge zugunsten eines Mitgliedstaats in einer Krisensituation können in einer der folgenden Formen geleistet werden:
	a) Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau im Bereich Asyl, Umsiedlung, Aufnahme und Rückkehr;
	b) Operative Unterstützung in den Bereichen Asyl, Umsiedlung, Aufnahme und Rückkehr;
	c) Maßnahmen zur Bewältigung einer Krisensituation, einschließlich spezifischer Maßnahmen zur

Unterstützung der Rückkehr, durch Zusammenarbeit oder Kontaktaufnahme mit Drittländern;

d) jede andere Maßnahme, die als angemessen erachtet wird, um die Krisensituation zu bewältigen und den betreffenden Mitgliedstaat zu unterstützen.

(2) Der Mitgliedstaat, der sich in einer Krisensituation befindet, richtet ein Gesuch um Unterstützung und Solidaritätsbeiträge anderer Mitgliedstaaten an den EU-Krisenkoordinator, unter Angabe der gewünschten Solidaritätsmaßnahmen.

(3) Nach Eingang des Gesuchs um Unterstützung und Solidaritätsmaßnahmen gemäß Absatz 2 fordert der EU-Krisenkoordinator die anderen Mitgliedstaaten so bald wie möglich auf, einen Beitrag in Form der in Absatz 1 genannten Unterstützungs- und Solidaritätsmaßnahmen zu leisten, die den Bedürfnissen eines Mitgliedstaats in Krisensituation entsprechen. Der EU-Krisenkoordinator koordiniert die in diesem Artikel aufgeführten Unterstützungs- und Solidaritätsmaßnahmen.

Or. en

Änderungsantrag 597
Malik Azmani, Dragoş Tudorache, Hilde Vautmans, Fabienne Keller, Jan-Christoph Oetjen, Sophia in 't Veld, Olivier Chastel, Moritz Körner

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 9c
	Operative Unterstützung durch die Asylagentur der Europäischen Union
	(1) Mit dem Beschluss nach Artikel 1b Absatz 2 kann die Kommission den

Einsatz der in Artikel 2 der Verordnung (EU) XXX/XXX [EUAA] aufgeführten Aufgaben der Asylagentur der Europäischen Union (EUAA) in einem Mitgliedstaat in Krisensituation einleiten, um konkrete operative und technische Unterstützung für sein Asyl- und Aufnahmesystem zu leisten. Der betreffende Mitgliedstaat wird zur Zusammenarbeit gemäß Artikel 22 der Verordnung (EU) XXX/XXX [EUAA] verpflichtet sein.

(2) Die Agentur stellt vorrangig die erforderlichen operativen Ressourcen zur Verfügung, insbesondere durch Unterstützung bei der Erfüllung der Aufgaben und Verpflichtungen des betreffenden Mitgliedstaats im Rahmen des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems, und zwar durch:

a) Entsendung von Asyl-Unterstützungsteams;

b) Registrierung von Anträgen auf internationalen Schutz;

c) persönliche Befragung der Antragsteller zu ihren Anträgen und zu den Umständen ihrer Ankunft;

d) Unterstützung einer angemessenen Identifizierung und Beurteilung schutzbedürftiger Antragsteller;

e) Bereitstellung von Informationen und spezifischer Unterstützung für Personen, die einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben oder voraussichtlich stellen werden.

Or. en

Änderungsantrag 598
Malik Azmani, Dragoş Tudorache, Hilde Vautmans, Fabienne Keller, Jan-Christoph Oetjen, Sophia in 't Veld, Olivier Chastel, Moritz Körner

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 9d
	Operative Unterstützung durch die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache
	(1) In dem Beschluss nach Artikel 1b Absatz 2 kann die Kommission den Einsatz der Aufgaben der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache gemäß den Artikeln 38 bis 40 und Artikel 48 der Verordnung (EU) 2019/1896 in einem Mitgliedstaat in Krisensituation einleiten, um operative und technische Unterstützung im Bereich des Grenzschutzes und der Rückkehr zu leisten. Der betreffende Mitgliedstaat wird zur Zusammenarbeit verpflichtet sein.
	(2) Die Agentur stellt vorrangig die erforderlichen operativen Ressourcen zur Verfügung. Sie stellt insbesondere Unterstützung durch Erfüllung der Aufgaben und Verpflichtungen des betreffenden Mitgliedstaats im Rahmen des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems zur Verfügung, und zwar durch:
	a) Einsatz des ständigen Korps der Europäischen Grenz- und Küstenwache, gegebenenfalls auch durch den Einsatz von Personal aus der Krisenreaktionsreserve, insbesondere durch:
	i) Unterstützung bei Grenzkontrollen und der Identifizierung von Migranten, einschließlich der Überprüfung der Staatsangehörigkeit und der Reisedokumente, insbesondere bei der Identifizierung von Minderjährigen und anderen schutzbedürftigen Migranten, und Hilfe bei der Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Weiterleitung an das entsprechende Verfahren;
	ii) Bereitstellung von Eurodac-Ausrüstung und -Personal zur Unterstützung der Registrierung und Abnahme von Fingerabdrücken von

Migranten;

b) Einleitung eines Soforteinsatzes an der Grenze gemäß Artikel 39 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2019/1896 und/oder eines Rückführungseinsatzes gemäß Artikel 53 der genannten Verordnung;

c) Unterstützung der Rückkehr von Drittstaatsangehörigen, die entweder keinen internationalen Schutz beantragt haben oder deren Recht auf Aufenthalt im Hoheitsgebiet erloschen ist, insbesondere durch Hilfe bei der:

i) rückkehrvorbereitenden Maßnahmen, einschließlich Rückkehrberatung und Unterstützung der Zusammenarbeit mit Drittstaaten durch die Organisation von Identifizierungsmissionen und die Bereitstellung von Videokonferenzdiensten für Befragungen zur Identifizierung;

ii) freiwilliger Rückkehr;

iii) Rückführungsaktionen mit Linien- und Charterflügen, einschließlich Begleitung von Rückkehrern in das Herkunftsland und gegebenenfalls Folgemaßnahmen in Drittstaaten nach der Rückkehr;

d) Hilfe bei der Bereitstellung technischer Ausrüstung und sonstiger relevanter Unterstützung.

Or. en

Änderungsantrag 599
Malik Azmani, Dragoş Tudorache, Hilde Vautmans, Fabienne Keller, Jan-Christoph Oetjen, Sophia in 't Veld, Abir Al-Sahlani, Olivier Chastel, Moritz Körner

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 e (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 9e
	Finanzielle Unterstützung

(1) Eine finanzielle Unterstützung in Übereinstimmung mit der Verordnung (EU) 2021/1147 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2021 zur Einrichtung des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds auf Grundlage des in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe d dieser Verordnung genannten Ziels eingerichtet.

(2) Eine finanzielle Nothilfe für Mitglieder in einer Krisensituation kann gemäß Artikel 31 Absatz 1 Buchstaben a und b der Verordnung (EU) 2021/1147 gewährt werden.

(3) Die zur Durchführung dieser Verordnung genutzten Einrichtungen werden vollständig aus dem Unionshaushalt finanziert. Dies schließt den Bau, den Betrieb und die Renovierung von Notfalleinrichtungen ein, die für die Anwendung dieser Verordnung erforderlich sind, und zwar im Einklang mit den in der Richtlinie XXX/XXX/EU [Richtlinie über Aufnahmebedingungen Neufassung] vorgesehenen Standards.

Or. en

Änderungsantrag 600
Damian Boeselager

Vorschlag für eine Verordnung
Kapitel V – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
V ***Gewährung*** unmittelbaren Schutzes	V ***Prima-facie-Gewährung internationalen und*** unmittelbaren Schutzes

Or. en

Änderungsantrag 601
Malik Azmani, Dragoş Tudorache, Hilde Vautmans, Fabienne Keller, Jan-Christoph

Oetjen, Olivier Chastel, Moritz Körner

Vorschlag für eine Verordnung
Kapitel V – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
V ***Gewährung unmittelbaren Schutzes***	V ***Vereinfachte und beschleunigte Verfahren für begründeter Sonderfälle***

Or. en

Änderungsantrag 602
Konstantinos Arvanitis, Cornelia Ernst, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Sira Rego, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Kapitel V – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
V ***Gewährung unmittelbaren*** Schutzes	V ***Prima-facie-Gewährung internationalen*** Schutzes

Or. en

Änderungsantrag 603
Tomas Tobé, Lena Düpont, Jeroen Lenaers

Vorschlag für eine Verordnung
Kapitel V – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
V Gewährung ***unmittelbaren Schutzes***	V Gewährung ***eines vorübergehenden Aufenthaltsrechts***

Or. en

Änderungsantrag 604
Damian Boeselager

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 9a
	Prima-facie-Gewährung internationalen Schutzes
	(1) In einer Notlage gemäß Artikel 1a Absatz 1 Buchstabe a gewähren die Mitgliedstaaten prima facie internationalen Schutz gemäß der Verordnung (EU) XXX/XXX [Anerkennungsverordnung] in Bezug auf Antragsteller mit bestimmtem Herkunftsland oder früherem gewöhnlichen Aufenthalt oder in Bezug auf bestimmte Gruppen von Antragstellern auf der Grundlage leicht erkennbarer, objektiver Umstände, insbesondere wenn der Grund für die Gewährung internationalen Schutzes für eine Gruppe Personen in ähnlicher Situation, wie Rasse, Religion, Nationalität, politische Meinung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe offensichtlich ist;
	(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Personen, denen auf den ersten Blick internationaler Schutz zuerkannt wurde, die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wird und dass sie tatsächlichen Zugang zu allen Rechten haben, die in der Verordnung (EU) XXX/XXX [Anerkennungsverordnung] für anerkannte Flüchtlinge festgelegt sind.
	(3) Die Mitgliedstaaten stellen Personen, denen prima facie internationaler Schutz zuerkannt wurde, ein Dokument sowie gegebenenfalls eine beglaubigte Kopie in einer ihnen verständlichen Sprache aus, in dem ihr Status bestätigt wird.
	(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Personen, die prima facie vom internationalen Schutz ausgeschlossen wurden, das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf vor einem Gericht gegen die Ausschlussentscheidung in dem betreffenden Mitgliedstaat haben.

(5) Die Entscheidung, einer bestimmten Gruppe von Antragstellern prima facie internationalen Schutz zu gewähren, wird regelmäßig überprüft und bleibt gültig, bis sie von der Kommission im Wege eines delegierten Rechtsakts nach gebührender Berücksichtigung aktualisierter Informationen über das Herkunftsland oder den früheren gewöhnlichen Aufenthalt oder aktualisierter Informationen über die einschlägigen spezifischen Gruppen, die prima facie für internationalen Schutz in Frage kommen, und nach Konsultation des UNHCR und anderer einschlägiger internationaler Organisationen aufgehoben wird.

(6) Eine Entscheidung zur Beendigung des Prima-facie-Antrags auf internationalen Schutz berührt weder die Flüchtlingseigenschaft von Personen, denen prima facie internationaler Schutz zuerkannt wurde, noch das Recht, gegebenenfalls Asyl oder andere Formen des internationalen Schutzes im Rahmen individueller Statusfeststellungsverfahren zu beantragen.

(7) Bei der Ausübung ihrer Befugnisse konsultiert die Kommission regelmäßig das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (UNHCR), das Europäische Parlament und andere einschlägige internationale Organisationen.

Or. en

Begründung

Der Schattenberichterstatter unterstützt den Vorschlag des Berichterstatters, prima facie internationalen Schutz zu gewähren, und glaubt, dass dies dazu beitragen könnte, den Druck eines Mitgliedstaates im Notstand zu verringern. Dies wird ebenfalls dazu beitragen, besser auf die individuellen Bedürfnisse von Asylbewerbern einzugehen.

Änderungsantrag 605
Jorge Buxadé Villalba

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 10	***entfällt***
Gewährung eines unmittelbaren Schutzstatus	
(1) In einer Krisensituation im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 Buchstabe a können die Mitgliedstaaten auf der Grundlage eines von der Kommission nach Absatz 4 dieses Artikels erlassenen Durchführungsrechtsakts die Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz nach der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] und der Verordnung (EU) XXX/XXX [Anerkennungsverordnung] in Bezug auf Vertriebene aus Drittstaaten aussetzen, die in außergewöhnlichen Situationen eines bewaffneten Konflikts einem hohen Risiko, willkürlicher Gewalt ausgesetzt zu sein, gegenüberstehen und nicht in ihr Herkunftsland zurückkehren können. In einem solchen Fall gewähren die Mitgliedstaaten den betreffenden Personen einen unmittelbaren Schutzstatus, es sei denn, sie stellen eine Gefahr für die nationale Sicherheit oder die öffentliche Ordnung des Mitgliedstaats dar. Ein solcher Status berührt nicht den laufenden Antrag der betreffenden Personen auf internationalen Schutz im zuständigen Mitgliedstaat.	
(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Personen, denen unmittelbarer Schutz gewährt wurde, wirksamen Zugang zu allen in der Verordnung (EU) XXX/XXX [Anerkennungsverordnung] festgelegten Rechten haben, die für Personen gelten, denen subsidiärer Schutz gewährt wurde.	
(3) Die Mitgliedstaaten nehmen die Prüfung der Anträge auf internationalen Schutz, die nach Absatz 1 ausgesetzt wurde, nach höchstens einem Jahr wieder auf.	

(4) Die Kommission muss im Wege eines Durchführungsbeschlusses

a) anhand der in Artikel 3 genannten Umstände feststellen, dass eine Krisensituation vorliegt;

b) feststellen, dass die Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz ausgesetzt werden muss;

c) das spezifische Herkunftsland oder einen Teil eines spezifischen Herkunftslands in Bezug auf die in Absatz 1 genannten Personen festlegen;

d) den Tag festsetzen, ab dem dieser Artikel angewendet wird, und den Zeitraum festlegen, in dem die Prüfung der Anträge von unter Buchstabe a genannten Vertriebenen auf internationalen Schutz ausgesetzt und der unmittelbare Schutzstatus gewährt werden kann.

Or. es

Änderungsantrag 606
Nadine Morano

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 10	***entfällt***
Gewährung eines unmittelbaren Schutzstatus	
(1) In einer Krisensituation im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 Buchstabe a können die Mitgliedstaaten auf der Grundlage eines von der Kommission nach Absatz 4 dieses Artikels erlassenen Durchführungsrechtsakts die Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz nach der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] und der Verordnung (EU) XXX/XXX [Anerkennungsverordnung] in Bezug auf	

Vertriebene aus Drittstaaten aussetzen, die in außergewöhnlichen Situationen eines bewaffneten Konflikts einem hohen Risiko, willkürlicher Gewalt ausgesetzt zu sein, gegenüberstehen und nicht in ihr Herkunftsland zurückkehren können. In einem solchen Fall gewähren die Mitgliedstaaten den betreffenden Personen einen unmittelbaren Schutzstatus, es sei denn, sie stellen eine Gefahr für die nationale Sicherheit oder die öffentliche Ordnung des Mitgliedstaats dar. Ein solcher Status berührt nicht den laufenden Antrag der betreffenden Personen auf internationalen Schutz im zuständigen Mitgliedstaat.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Personen, denen unmittelbarer Schutz gewährt wurde, wirksamen Zugang zu allen in der Verordnung (EU) XXX/XXX [Anerkennungsverordnung] festgelegten Rechten haben, die für Personen gelten, denen subsidiärer Schutz gewährt wurde.

(3) Die Mitgliedstaaten nehmen die Prüfung der Anträge auf internationalen Schutz, die nach Absatz 1 ausgesetzt wurde, nach höchstens einem Jahr wieder auf.

(4) Die Kommission muss im Wege eines Durchführungsbeschlusses

a) anhand der in Artikel 3 genannten Umstände feststellen, dass eine Krisensituation vorliegt;

b) feststellen, dass die Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz ausgesetzt werden muss;

c) das spezifische Herkunftsland oder einen Teil eines spezifischen Herkunftslands in Bezug auf die in Absatz 1 genannten Personen festlegen;

d) den Tag festsetzen, ab dem dieser Artikel angewendet wird, und den Zeitraum festlegen, in dem die Prüfung der Anträge von unter Buchstabe a genannten Vertriebenen auf internationalen Schutz ausgesetzt und der

unmittelbare Schutzstatus gewährt werden kann.

Or. fr

Änderungsantrag 607
Balázs Hidvéghi, Loránt Vincze

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 10	***entfällt***
Gewährung eines unmittelbaren Schutzstatus	
(1) In einer Krisensituation im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 Buchstabe a können die Mitgliedstaaten auf der Grundlage eines von der Kommission nach Absatz 4 dieses Artikels erlassenen Durchführungsrechtsakts die Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz nach der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] und der Verordnung (EU) XXX/XXX [Anerkennungsverordnung] in Bezug auf Vertriebene aus Drittstaaten aussetzen, die in außergewöhnlichen Situationen eines bewaffneten Konflikts einem hohen Risiko, willkürlicher Gewalt ausgesetzt zu sein, gegenüberstehen und nicht in ihr Herkunftsland zurückkehren können. In einem solchen Fall gewähren die Mitgliedstaaten den betreffenden Personen einen unmittelbaren Schutzstatus, es sei denn, sie stellen eine Gefahr für die nationale Sicherheit oder die öffentliche Ordnung des Mitgliedstaats dar. Ein solcher Status berührt nicht den laufenden Antrag der betreffenden Personen auf internationalen Schutz im zuständigen Mitgliedstaat.	
(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Personen, denen unmittelbarer Schutz gewährt wurde, wirksamen Zugang zu	

allen in der Verordnung (EU) XXX/XXX [Anerkennungsverordnung] festgelegten Rechten haben, die für Personen gelten, denen subsidiärer Schutz gewährt wurde.

(3) Die Mitgliedstaaten nehmen die Prüfung der Anträge auf internationalen Schutz, die nach Absatz 1 ausgesetzt wurde, nach höchstens einem Jahr wieder auf.

(4) Die Kommission muss im Wege eines Durchführungsbeschlusses

a) anhand der in Artikel 3 genannten Umstände feststellen, dass eine Krisensituation vorliegt;

b) feststellen, dass die Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz ausgesetzt werden muss;

c) das spezifische Herkunftsland oder einen Teil eines spezifischen Herkunftslands in Bezug auf die in Absatz 1 genannten Personen festlegen;

d) den Tag festsetzen, ab dem dieser Artikel angewendet wird, und den Zeitraum festlegen, in dem die Prüfung der Anträge von unter Buchstabe a genannten Vertriebenen auf internationalen Schutz ausgesetzt und der unmittelbare Schutzstatus gewährt werden kann.

Or. en

Änderungsantrag 608
Konstantinos Arvanitis, Cornelia Ernst, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Sira Rego, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 10	***entfällt***
Gewährung eines unmittelbaren Schutzstatus	

(1) In einer Krisensituation im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 Buchstabe a können die Mitgliedstaaten auf der Grundlage eines von der Kommission nach Absatz 4 dieses Artikels erlassenen Durchführungsrechtsakts die Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz nach der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] und der Verordnung (EU) XXX/XXX [Anerkennungsverordnung] in Bezug auf Vertriebene aus Drittstaaten aussetzen, die in außergewöhnlichen Situationen eines bewaffneten Konflikts einem hohen Risiko, willkürlicher Gewalt ausgesetzt zu sein, gegenüberstehen und nicht in ihr Herkunftsland zurückkehren können. In einem solchen Fall gewähren die Mitgliedstaaten den betreffenden Personen einen unmittelbaren Schutzstatus, es sei denn, sie stellen eine Gefahr für die nationale Sicherheit oder die öffentliche Ordnung des Mitgliedstaats dar. Ein solcher Status berührt nicht den laufenden Antrag der betreffenden Personen auf internationalen Schutz im zuständigen Mitgliedstaat.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Personen, denen unmittelbarer Schutz gewährt wurde, wirksamen Zugang zu allen in der Verordnung (EU) XXX/XXX [Anerkennungsverordnung] festgelegten Rechten haben, die für Personen gelten, denen subsidiärer Schutz gewährt wurde.

(3) Die Mitgliedstaaten nehmen die Prüfung der Anträge auf internationalen Schutz, die nach Absatz 1 ausgesetzt wurde, nach höchstens einem Jahr wieder auf.

(4) Die Kommission muss im Wege eines Durchführungsbeschlusses

a) anhand der in Artikel 3 genannten Umstände feststellen, dass eine Krisensituation vorliegt;

b) feststellen, dass die Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz

ausgesetzt werden muss;

c) das spezifische Herkunftsland oder einen Teil eines spezifischen Herkunftslands in Bezug auf die in Absatz 1 genannten Personen festlegen;

d) den Tag festsetzen, ab dem dieser Artikel angewendet wird, und den Zeitraum festlegen, in dem die Prüfung der Anträge von unter Buchstabe a genannten Vertriebenen auf internationalen Schutz ausgesetzt und der unmittelbare Schutzstatus gewährt werden kann.

Or. en

Änderungsantrag 609
Tom Vandendriessche, Nicolaus Fest, Nicolas Bay, Jean-Paul Garraud, Jaak Madison, Laura Huhtasaari, Harald Vilimsky

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 10	***entfällt***
Gewährung eines unmittelbaren Schutzstatus	
(1) In einer Krisensituation im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 Buchstabe a können die Mitgliedstaaten auf der Grundlage eines von der Kommission nach Absatz 4 dieses Artikels erlassenen Durchführungsrechtsakts die Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz nach der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] und der Verordnung (EU) XXX/XXX [Anerkennungsverordnung] in Bezug auf Vertriebene aus Drittstaaten aussetzen, die in außergewöhnlichen Situationen eines bewaffneten Konflikts einem hohen Risiko, willkürlicher Gewalt ausgesetzt zu sein, gegenüberstehen und nicht in ihr Herkunftsland zurückkehren können. In einem solchen Fall gewähren die	

Mitgliedstaaten den betreffenden Personen einen unmittelbaren Schutzstatus, es sei denn, sie stellen eine Gefahr für die nationale Sicherheit oder die öffentliche Ordnung des Mitgliedstaats dar. Ein solcher Status berührt nicht den laufenden Antrag der betreffenden Personen auf internationalen Schutz im zuständigen Mitgliedstaat.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Personen, denen unmittelbarer Schutz gewährt wurde, wirksamen Zugang zu allen in der Verordnung (EU) XXX/XXX [Anerkennungsverordnung] festgelegten Rechten haben, die für Personen gelten, denen subsidiärer Schutz gewährt wurde.

(3) Die Mitgliedstaaten nehmen die Prüfung der Anträge auf internationalen Schutz, die nach Absatz 1 ausgesetzt wurde, nach höchstens einem Jahr wieder auf.

(4) Die Kommission muss im Wege eines Durchführungsbeschlusses

a) anhand der in Artikel 3 genannten Umstände feststellen, dass eine Krisensituation vorliegt;

b) feststellen, dass die Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz ausgesetzt werden muss;

c) das spezifische Herkunftsland oder einen Teil eines spezifischen Herkunftslands in Bezug auf die in Absatz 1 genannten Personen festlegen;

d) den Tag festsetzen, ab dem dieser Artikel angewendet wird, und den Zeitraum festlegen, in dem die Prüfung der Anträge von unter Buchstabe a genannten Vertriebenen auf internationalen Schutz ausgesetzt und der unmittelbare Schutzstatus gewährt werden kann.

Or. en

Änderungsantrag 610
Malik Azmani, Dragoş Tudorache, Hilde Vautmans, Fabienne Keller, Jan-Christoph Oetjen, Olivier Chastel, Moritz Körner

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Gewährung eines unmittelbaren Schutzstatus	***Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Anwendung vereinfachter und beschleunigter Verfahren für begründete Sonderfälle***

Or. en

Änderungsantrag 611
Tom Vandendriessche, Nicolaus Fest, Nicolas Bay, Jean-Paul Garraud, Jaak Madison, Laura Huhtasaari, Harald Vilimsky

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
10 ***Gewährung eines unmittelbaren Schutzstatus***	10 ***Die Notwendigkeit eines verstärkten Grenzschutzes.***

Or. en

Änderungsantrag 612
Tomas Tobé, Lena Düpont, Jeroen Lenaers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Gewährung eines ***unmittelbaren Schutzstatus***	Gewährung eines ***vorübergehenden Aufenthaltsrechts***

Or. en

Änderungsantrag 613

Damian Boeselager

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Gewährung ***eines*** unmittelbaren Schutzstatus	Gewährung ***des*** unmittelbaren Schutzstatus

Or. en

Änderungsantrag 614
Charlie Weimers, Peter Kofod, Laura Huhtasaari

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) ***In einer Krisensituation im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 Buchstabe a können die*** Mitgliedstaaten ***auf der Grundlage eines von der Kommission nach Absatz 4 dieses Artikels erlassenen Durchführungsrechtsakts*** die Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz ***nach der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] und der Verordnung (EU) XXX/XXX [Anerkennungsverordnung] in Bezug auf Vertriebene aus Drittstaaten*** aussetzen***, die in außergewöhnlichen Situationen eines bewaffneten Konflikts einem hohen Risiko, willkürlicher Gewalt ausgesetzt zu sein, gegenüberstehen und nicht in ihr Herkunftsland zurückkehren können. In einem solchen Fall gewähren die Mitgliedstaaten den betreffenden Personen einen unmittelbaren Schutzstatus, es sei denn, sie stellen eine Gefahr für die nationale Sicherheit oder die öffentliche Ordnung des Mitgliedstaats dar. Ein solcher Status berührt nicht den laufenden Antrag der betreffenden Personen auf internationalen Schutz im zuständigen Mitgliedstaat.***	(1) Mitgliedstaaten können die Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz aussetzen.

Or. en

Änderungsantrag 615
Malik Azmani, Dragoş Tudorache, Hilde Vautmans, Fabienne Keller, Jan-Christoph Oetjen, Olivier Chastel, Moritz Körner

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) In einer Krisensituation im Sinne des Artikels ***1 Absatz 2 Buchstabe a*** können die Mitgliedstaaten ***auf der Grundlage eines von der Kommission nach*** Absatz 4 dieses Artikels ***erlassenen Durchführungsrechtsakts die Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz nach der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] und der Verordnung (EU) XXX/XXX [Anerkennungsverordnung] in Bezug auf*** Vertriebene aus Drittstaaten ***aussetzen***, die ***in außergewöhnlichen*** Situationen eines bewaffneten Konflikts einem hohen Risiko, willkürlicher Gewalt ausgesetzt ***zu sein***, gegenüberstehen und nicht in ihr Herkunftsland zurückkehren können. ***In einem solchen Fall gewähren die Mitgliedstaaten den betreffenden Personen einen unmittelbaren Schutzstatus, es sei denn, sie stellen eine Gefahr für die nationale Sicherheit oder die öffentliche Ordnung des Mitgliedstaats dar. Ein solcher Status berührt nicht den laufenden Antrag der betreffenden Personen auf internationalen Schutz im zuständigen Mitgliedstaat.***	(1) In einer Krisensituation und ***auf der Grundlage der Entscheidung nach Artikel 1b*** Absatz 2 können die Mitgliedstaaten ***verpflichtet sein, vereinfachte und beschleunigte Verfahren für Antragsteller aus einem bestimmten Herkunftsland oder einem Teil davon gemäß*** Absatz 4 dieses Artikels ***anzuwenden, für*** Vertriebene aus Drittstaaten, die Situationen eines bewaffneten Konflikts einem hohen Risiko, willkürlicher Gewalt ausgesetzt ***sind***, gegenüberstehen und nicht in ihr Herkunftsland zurückkehren können.

Or. en

Änderungsantrag 616
Damian Boeselager

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 10 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) ***In einer Krisensituation*** im Sinne des Artikels ***1 Absatz 2 Buchstabe a können*** die Mitgliedstaaten ***auf der Grundlage eines von der Kommission nach Absatz 4 dieses Artikels erlassenen Durchführungsrechtsakts die Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz nach der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] und der Verordnung (EU) XXX/XXX [Anerkennungsverordnung] in Bezug auf Vertriebene aus Drittstaaten aussetzen, die in außergewöhnlichen Situationen eines bewaffneten Konflikts einem hohen Risiko, willkürlicher Gewalt ausgesetzt zu sein, gegenüberstehen und nicht in ihr Herkunftsland zurückkehren können. In einem solchen Fall gewähren die Mitgliedstaaten den betreffenden Personen*** einen unmittelbaren Schutzstatus***, es sei denn, sie stellen eine Gefahr für die nationale Sicherheit oder die öffentliche Ordnung des Mitgliedstaats dar. Ein solcher Status berührt nicht den laufenden Antrag der betreffenden Personen auf internationalen Schutz im zuständigen Mitgliedstaat***.	(1) ***Während eines Notstands*** im Sinne des Artikels ***1a Absatz 1 Buchstabe a gewähren*** die ***betreffenden*** Mitgliedstaaten ***internationalen Schutzsuchenden, die prima facie keinen Anspruch auf internationalen Schutz haben und insbesondere einem hohen Risiko ausgesetzt sind,*** einen unmittelbaren Schutzstatus***:***

Or. en

Begründung

Während der prima facie internationale Schutz immer Vorrang hat, wollte der Schattenberichterstatter sicherstellen, dass Personen, die zu bestimmten Kategorien von Ankommenden gehören, die nicht für den prima facie Schutz in Frage kommen, jedoch ebenfalls einem hohen Risiko ausgesetzt sind, von dieser Verordnung erfasst werden. Der Status des unmittelbaren Schutzes würde sich insbesondere auf Personen erstrecken, die vor einer Umweltkatastrophe fliehen, für die nicht gewährleistet ist, dass sie prima facie internationalen Schutz genießen können.

Änderungsantrag 617
Tomas Tobé, Lena Düpont, Jeroen Lenaers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) In einer Krisensituation im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 Buchstabe a können die Mitgliedstaaten auf der Grundlage eines von der Kommission nach Absatz 4 dieses Artikels erlassenen Durchführungsrechtsakts die Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz nach der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] und der Verordnung (EU) XXX/XXX [Anerkennungsverordnung] in Bezug auf Vertriebene aus Drittstaaten aussetzen, die in außergewöhnlichen Situationen eines bewaffneten Konflikts einem hohen Risiko, willkürlicher Gewalt ausgesetzt zu sein, gegenüberstehen und nicht in ihr Herkunftsland zurückkehren können. In einem solchen Fall gewähren die Mitgliedstaaten den betreffenden Personen ***einen unmittelbaren Schutzstatus***, es sei denn, sie stellen eine Gefahr für die nationale Sicherheit oder die öffentliche Ordnung des Mitgliedstaats dar. ***Ein solcher Status*** berührt nicht den laufenden Antrag der betreffenden Personen auf internationalen Schutz im zuständigen Mitgliedstaat.	(1) In einer Krisensituation im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 Buchstabe a können die Mitgliedstaaten auf der Grundlage eines von der Kommission nach Absatz 4 dieses Artikels erlassenen Durchführungsrechtsakts die Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz nach der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] und der Verordnung (EU) XXX/XXX [Anerkennungsverordnung] in Bezug auf Vertriebene aus Drittstaaten aussetzen, die in außergewöhnlichen Situationen eines bewaffneten Konflikts einem hohen Risiko, willkürlicher Gewalt ausgesetzt zu sein, gegenüberstehen und nicht in ihr Herkunftsland zurückkehren können. In einem solchen Fall gewähren die Mitgliedstaaten den betreffenden Personen ***eine befristete Aufenthaltserlaubnis***, es sei denn, sie stellen eine Gefahr für die nationale Sicherheit oder die öffentliche Ordnung des Mitgliedstaats dar. ***Ein*****e*** ***solche befristete Aufenthaltserlaubnis*** berührt nicht den laufenden Antrag der betreffenden Personen auf internationalen Schutz im zuständigen Mitgliedstaat. ***Eine solche befristete Aufenthaltserlaubnis nach Unterabsatz 1 wird bei der Berechnung der Aufenthaltsdauer gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 2003/109/EG nicht berücksichtigt.***

Or. en

Änderungsantrag 618
Tom Vandendriessche, Nicolaus Fest, Nicolas Bay, Jean-Paul Garraud, Jaak Madison, Laura Huhtasaari, Harald Vilimsky

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 10 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) In einer Krisensituation im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 Buchstabe a können die Mitgliedstaaten auf der Grundlage eines von der Kommission nach Absatz 4 dieses Artikels erlassenen Durchführungsrechtsakts die Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz nach der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] und der Verordnung (EU) XXX/XXX [Anerkennungsverordnung] in Bezug auf Vertriebene aus Drittstaaten aussetzen, die ***in außergewöhnlichen Situationen eines bewaffneten Konflikts einem hohen Risiko, willkürlicher Gewalt ausgesetzt zu sein, gegenüberstehen und nicht in ihr Herkunftsland zurückkehren können***. In einem solchen Fall ***gewähren*** die Mitgliedstaaten ***den betreffenden Personen einen unmittelbaren Schutzstatus, es sei denn, sie stellen eine Gefahr für die nationale Sicherheit oder die öffentliche Ordnung des*** Mitgliedstaats ***dar***. ***Ein solcher Status berührt nicht den laufenden Antrag der betreffenden Personen auf internationalen Schutz im zuständigen Mitgliedstaat.***	(1) In einer Krisensituation im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 Buchstabe a können die Mitgliedstaaten auf der Grundlage eines von der Kommission nach Absatz 4 dieses Artikels erlassenen Durchführungsrechtsakts die Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz nach der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] und der Verordnung (EU) XXX/XXX [Anerkennungsverordnung] in Bezug auf Vertriebene aus Drittstaaten aussetzen, die ***durch mehrere sichere Länder gereist sind oder Schutzeinrichtungen in der eigenen Region verlassen haben.*** In einem solchen Fall ***schützen*** die Mitgliedstaaten ***ihre Grenzen und stellen sicher, dass kein solch illegaler Antragsteller in den*** Mitgliedstaat ***einreist***.

Or. en

Änderungsantrag 619
Joachim Stanisław Brudziński, Jadwiga Wiśniewska, Patryk Jaki, Beata Kempa
im Namen der ECR-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) In einer Krisensituation im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 Buchstabe a können die Mitgliedstaaten auf der Grundlage eines von der Kommission nach Absatz 4 dieses Artikels erlassenen	(1) In einer Krisensituation im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 Buchstabe a können die Mitgliedstaaten auf der Grundlage eines von der Kommission nach Absatz 4 dieses Artikels erlassenen

Durchführungsrechtsakts die Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz nach der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] und der Verordnung (EU) XXX/XXX [Anerkennungsverordnung] in Bezug auf Vertriebene aus Drittstaaten aussetzen, die in außergewöhnlichen Situationen eines bewaffneten Konflikts einem hohen Risiko, willkürlicher Gewalt ausgesetzt zu sein, gegenüberstehen und nicht in ihr Herkunftsland zurückkehren können. In einem solchen Fall gewähren die Mitgliedstaaten den betreffenden Personen einen unmittelbaren Schutzstatus, es sei denn, sie stellen eine Gefahr für die nationale Sicherheit oder die öffentliche Ordnung des Mitgliedstaats dar. Ein solcher Status berührt nicht den laufenden Antrag der betreffenden Personen auf internationalen Schutz im zuständigen Mitgliedstaat.	Durchführungsrechtsakts die Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz nach der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] und der Verordnung (EU) XXX/XXX [Anerkennungsverordnung] in Bezug auf Vertriebene aus Drittstaaten aussetzen, die in außergewöhnlichen Situationen eines bewaffneten Konflikts einem hohen Risiko, willkürlicher Gewalt ausgesetzt zu sein, gegenüberstehen und nicht in ihr Herkunftsland zurückkehren können. In einem solchen Fall gewähren die Mitgliedstaaten den betreffenden Personen einen unmittelbaren Schutzstatus, es sei denn, sie stellen eine Gefahr für die nationale Sicherheit oder die öffentliche Ordnung des Mitgliedstaats dar***, der den unmittelbaren Schutz auch in anderen begründeten Fällen aufheben kann, wenn die Rückführung machbar ist***. Ein solcher Status berührt nicht den laufenden Antrag der betreffenden Personen auf internationalen Schutz im zuständigen Mitgliedstaat.

Or. pl

Änderungsantrag 620
Elissavet Vozemberg-Vrionidi, Loucas Fourlas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) In einer Krisensituation im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 Buchstabe a können die Mitgliedstaaten auf der Grundlage eines von der Kommission nach Absatz 4 dieses Artikels erlassenen Durchführungsrechtsakts die Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz nach der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] und der Verordnung (EU) XXX/XXX [Anerkennungsverordnung] in Bezug auf Vertriebene aus Drittstaaten aussetzen, die	(1) In einer Krisensituation im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 Buchstabe a können die Mitgliedstaaten auf der Grundlage eines von der Kommission nach Absatz 4 dieses Artikels erlassenen Durchführungsrechtsakts die Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz nach der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] und der Verordnung (EU) XXX/XXX [Anerkennungsverordnung] in Bezug auf Vertriebene aus Drittstaaten aussetzen, die

in außergewöhnlichen Situationen eines bewaffneten Konflikts einem hohen Risiko, willkürlicher Gewalt ausgesetzt zu sein, gegenüberstehen und nicht in ihr Herkunftsland zurückkehren können. In einem solchen Fall gewähren die Mitgliedstaaten den betreffenden Personen einen unmittelbaren Schutzstatus, es sei denn, sie stellen eine Gefahr für die nationale Sicherheit oder die öffentliche Ordnung des Mitgliedstaats dar. Ein solcher Status berührt nicht den laufenden Antrag der betreffenden Personen auf internationalen Schutz im zuständigen Mitgliedstaat.	in außergewöhnlichen Situationen eines bewaffneten Konflikts einem hohen Risiko, willkürlicher Gewalt ausgesetzt zu sein, gegenüberstehen und nicht in ihr Herkunftsland zurückkehren können. In einem solchen Fall gewähren die Mitgliedstaaten den betreffenden Personen einen unmittelbaren Schutzstatus, es sei denn, sie stellen eine Gefahr für die nationale Sicherheit oder die öffentliche Ordnung des Mitgliedstaats dar. Ein solcher Status berührt nicht den laufenden Antrag der betreffenden Personen auf internationalen Schutz im zuständigen Mitgliedstaat ***und greift der Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach der Genfer Konvention nicht vor***.

Or. en

Änderungsantrag 621
Damian Boeselager

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	a) Personen, die aus Gebieten geflohen sind, in denen ein bewaffneter Konflikt oder dauernde oder willkürliche Gewalt herrscht;

Or. en

Änderungsantrag 622
Damian Boeselager

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	b) Personen, die ernsthaft von systematischen oder weit verbreiteten Menschenrechtsverletzungen bedroht

waren oder Opfer solcher Menschenrechtsverletzungen sind;

Or. en

Änderungsantrag 623
Damian Boeselager

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	c) Personen, die vor einer Umweltkatastrophe fliehen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Lebensbedingungen geführt hat; oder

Or. en

Änderungsantrag 624
Damian Boeselager

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	d) abgelehnte Antragsteller, die nicht sicher zurückkehren können und für die keine andere dauerhafte Lösung verfügbar ist.

Or. en

Änderungsantrag 625
Joachim Stanisław Brudziński, Jadwiga Wiśniewska, Patryk Jaki, Beata Kempa
im Namen der ECR-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Personen, denen unmittelbarer Schutz gewährt wurde, wirksamen Zugang zu allen in der Verordnung (EU) XXX/XXX [Anerkennungsverordnung] festgelegten Rechten haben, die für Personen gelten, denen subsidiärer Schutz gewährt wurde.

entfällt

Or. pl

Änderungsantrag 626
Charlie Weimers, Peter Kofod, Laura Huhtasaari

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Personen, denen unmittelbarer Schutz gewährt wurde, wirksamen Zugang zu allen in der Verordnung (EU) XXX/XXX [Anerkennungsverordnung] festgelegten Rechten haben, die für Personen gelten, denen subsidiärer Schutz gewährt wurde.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 627
Tom Vandendriessche, Nicolaus Fest, Nicolas Bay, Jean-Paul Garraud, Jaak Madison, Laura Huhtasaari, Harald Vilimsky

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Personen, denen unmittelbarer Schutz gewährt wurde, wirksamen Zugang zu allen in der Verordnung (EU) XXX/XXX [Anerkennungsverordnung] festgelegten Rechten haben, die für Personen gelten,	***entfällt***

denen subsidiärer Schutz gewährt wurde.

Or. en

Änderungsantrag 628
Malik Azmani, Dragoş Tudorache, Hilde Vautmans, Fabienne Keller, Jan-Christoph Oetjen, Olivier Chastel, Moritz Körner

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) ***Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Personen, denen unmittelbarer*** Schutz ***gewährt wurde, wirksamen Zugang zu allen in*** der Verordnung (EU) XXX/XXX [***Anerkennungsverordnung***] ***festgelegten Rechten haben, die für Personen gelten, denen subsidiärer*** Schutz ***gewährt wurde***.	(2) ***Die Anträge der in Absatz 1 genannten Personen auf internationalen*** Schutz ***werden gemäß den Grundprinzipien und Garantien des Kapitels II*** der Verordnung (EU) XXX/XXX [***Asylverfahrensverordnung***] ***auf der Grundlage von Artikel 33 Absatz 5 Buchstabe a der genannten Verordnung vorrangig behandelt***. ***Da diese Anträge auf internationalen*** Schutz ***wahrscheinlich begründet sind, darf ihre Prüfung nicht länger als einen Monat nach ihrer Registrierung in Anspruch nehmen***.

Or. en

Änderungsantrag 629
Elissavet Vozemberg-Vrionidi, Loucas Fourlas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Personen, denen unmittelbarer Schutz gewährt wurde, wirksamen Zugang zu allen in der Verordnung (EU) XXX/XXX [Anerkennungsverordnung] festgelegten Rechten haben, ***die für Personen gelten, denen subsidiärer Schutz gewährt wurde***.	(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Personen, denen unmittelbarer Schutz gewährt wurde, wirksamen Zugang zu allen in der Verordnung (EU) XXX/XXX [Anerkennungsverordnung] festgelegten Rechten haben.

Or. en

Änderungsantrag 630
Tomas Tobé, Lena Düpont, Jeroen Lenaers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ***Personen, denen unmittelbarer Schutz gewährt wurde,*** wirksamen Zugang zu ***allen*** in der Verordnung (EU) XXX/XXX [Anerkennungsverordnung] festgelegten Rechten haben, ***die für Personen gelten, denen subsidiärer Schutz gewährt wurde***.	(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ***Personen mit einer befristeten Aufenthaltserlaubnis*** wirksamen Zugang zu ***relevanten*** in der Verordnung (EU) XXX/XXX [Anerkennungsverordnung] festgelegten Rechten haben.

Or. en

Änderungsantrag 631
Tom Vandendriessche, Nicolaus Fest, Nicolas Bay, Jean-Paul Garraud, Jaak Madison, Laura Huhtasaari, Harald Vilimsky

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Mitgliedstaaten nehmen die Prüfung der Anträge auf internationalen Schutz, die nach Absatz 1 ausgesetzt wurde, nach höchstens einem Jahr wieder auf.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 632
Damian Boeselager

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) ***Die Mitgliedstaaten nehmen die Prüfung der Anträge*** auf internationalen Schutz***, die nach Absatz 1 ausgesetzt wurde, nach höchstens einem Jahr wieder auf***.	(3) ***Dieser Status wird unbeschadet des laufenden Antrags einer Person*** auf internationalen Schutz u***nd der Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß der Genfer Konvention in dem betreffenden Mitgliedstaat zuerkannt***.

Or. en

Änderungsantrag 633
Charlie Weimers, Peter Kofod, Laura Huhtasaari

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Mitgliedstaaten nehmen die Prüfung der Anträge auf internationalen Schutz, die nach Absatz 1 ausgesetzt wurde, ***nach höchstens einem Jahr*** wieder auf.	(3) Die Mitgliedstaaten nehmen die Prüfung der Anträge auf internationalen Schutz, die nach Absatz 1 ausgesetzt wurde, ***zu gegebener Zeit*** wieder auf.

Or. en

Änderungsantrag 634
Malik Azmani, Dragoş Tudorache, Hilde Vautmans, Fabienne Keller, Jan-Christoph Oetjen, Olivier Chastel, Moritz Körner

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) ***Die Mitgliedstaaten nehmen die Prüfung der Anträge auf internationalen Schutz, die nach*** Absatz ***1 ausgesetzt wurde, nach höchstens einem Jahr wieder auf***.	(3) ***Das Verfahren nach*** Absatz ***2 beinhaltet immer eine obligatorische Bewertung, um eine mögliche Bedrohung für die nationale Sicherheit oder die öffentliche Ordnung des Mitgliedstaats festzustellen***.

Or. en

Änderungsantrag 635
Tomas Tobé, Lena Düpont, Elissavet Vozemberg-Vrionidi, Jeroen Lenaers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Abweichend von Absatz 1 erteilen die Mitgliedstaaten dann keinen befristeten Aufenthaltstitel, wenn der Drittstaatsangehörige eine Gefahr für die nationale Sicherheit oder die öffentliche Ordnung oder Politik des Mitgliedstaats oder für die innere Sicherheit der Union darstellt. Stellt die betreffende Person eine solche Gefahr dar, so führt der Mitgliedstaat die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz in einem beschleunigten Grenzverfahren durch.

Or. en

Änderungsantrag 636
Tom Vandendriessche, Nicolaus Fest, Nicolas Bay, Jean-Paul Garraud, Jaak Madison, Laura Huhtasaari, Harald Vilimsky

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Kommission muss im Wege eines Durchführungsbeschlusses	***entfällt***
a) anhand der in Artikel 3 genannten Umstände feststellen, dass eine Krisensituation vorliegt;	
b) feststellen, dass die Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz ausgesetzt werden muss;	
c) das spezifische Herkunftsland oder einen Teil eines spezifischen Herkunftslands in Bezug auf die in Absatz 1 genannten Personen festlegen;	
d) den Tag festsetzen, ab dem dieser Artikel angewendet wird, und den	

Zeitraum festlegen, in dem die Prüfung der Anträge von unter Buchstabe a genannten Vertriebenen auf internationalen Schutz ausgesetzt und der unmittelbare Schutzstatus gewährt werden kann.

Or. en

Änderungsantrag 637
Damian Boeselager

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Kommission muss im Wege eines Durchführungsbeschlusses	***entfällt***
a) anhand der in Artikel 3 genannten Umstände feststellen, dass eine Krisensituation vorliegt;	
b) feststellen, dass die Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz ausgesetzt werden muss;	
c) das spezifische Herkunftsland oder einen Teil eines spezifischen Herkunftslands in Bezug auf die in Absatz 1 genannten Personen festlegen;	
d) den Tag festsetzen, ab dem dieser Artikel angewendet wird, und den Zeitraum festlegen, in dem die Prüfung der Anträge von unter Buchstabe a genannten Vertriebenen auf internationalen Schutz ausgesetzt und der unmittelbare Schutzstatus gewährt werden kann.	

Or. en

Änderungsantrag 638
Charlie Weimers, Peter Kofod, Laura Huhtasaari

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 10 – Absatz 4 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) ***Die Kommission*** muss ***im Wege eines Durchführungsbeschlusses***	(4) ***Der Rat*** muss ***einstimmig***

Or. en

Änderungsantrag 639
Charlie Weimers, Peter Kofod, Laura Huhtasaari

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 4 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) ***Die Kommission*** muss ***im Wege eines Durchführungsbeschlusses***	(4) ***Der Rat*** muss ***mit Einstimmigkeit beschließen, dass***

Or. en

Änderungsantrag 640
Malik Azmani, Dragoş Tudorache, Hilde Vautmans, Fabienne Keller, Jan-Christoph Oetjen, Olivier Chastel, Moritz Körner

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 4 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) ***anhand der in Artikel 3 genannten Umstände*** feststellen, dass ***eine Krisensituation vorliegt***;	a) feststellen, dass ***es notwendig ist, einer bestimmten Gruppe von Antragstellern bei der Prüfung ihres Antrags auf internationalen Schutz innerhalb des in Absatz 2 beschriebenen Zeitrahmens durch beschleunigte und vereinfachte Verfahren Vorrang einzuräumen***;

Or. en

Änderungsantrag 641
Charlie Weimers, Peter Kofod, Laura Huhtasaari

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 4 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) anhand der in Artikel 3 genannten Umstände feststellen, ***dass*** eine Krisensituation vorliegt;	a) anhand der in Artikel 3 genannten Umstände feststellen, ***ob*** eine Krisensituation vorliegt;

Or. en

Änderungsantrag 642
Malik Azmani, Dragoş Tudorache, Hilde Vautmans, Fabienne Keller, Jan-Christoph Oetjen, Olivier Chastel, Moritz Körner

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 4 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) ***feststellen, dass die Prüfung von Anträgen*** auf internationalen Schutz ***ausgesetzt werden muss***;	b) ***das spezifische Herkunftsland oder einen Teil eines spezifischen Herkunftslandes auf der Grundlage genau definierter Kriterien aus der Verordnung (EU) XXX/XXX [Anerkennungsverordnung] in Bezug auf die in Absatz 1 genannten Personen zu bestimmen, wenn ihr Antrag*** auf internationalen Schutz ***wahrscheinlich begründet ist***.

Or. en

Änderungsantrag 643
Charlie Weimers, Peter Kofod, Laura Huhtasaari

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 4 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) feststellen, dass die Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz ausgesetzt werden muss;	b) feststellen, dass die Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz ausgesetzt werden muss, ***in vollem Bewusstsein, dass die Erklärung, dass ein***

solcher Bedarf besteht, keine Voraussetzung dafür ist, dass die Mitgliedstaaten die Prüfung der Anträge aussetzen;

Or. en

Änderungsantrag 644
Malik Azmani, Dragoş Tudorache, Hilde Vautmans, Fabienne Keller, Jan-Christoph Oetjen, Olivier Chastel, Moritz Körner

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 4 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) das spezifische Herkunftsland oder einen Teil eines spezifischen Herkunftslands in Bezug auf die in Absatz 1 genannten Personen festlegen;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 645
Charlie Weimers, Peter Kofod, Laura Huhtasaari

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 4 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) das spezifische Herkunftsland oder einen Teil eines spezifischen Herkunftslands in Bezug auf die in Absatz 1 genannten Personen festlegen;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 646
Elissavet Vozemberg-Vrionidi, Loucas Fourlas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 4 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) ***das*** spezifische ***Herkunftsland oder einen Teil eines spezifischen Herkunftslands in Bezug auf*** die in Absatz 1 ***genannten Personen*** festlegen;	c) spezifische ***Gruppen von Antragstellern,*** die in Absatz 1 ***genannt werden,*** festlegen;

Or. en

Änderungsantrag 647
Malik Azmani, Dragoş Tudorache, Hilde Vautmans, Fabienne Keller, Jan-Christoph Oetjen, Olivier Chastel, Moritz Körner

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 4 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) den Tag festsetzen, ab dem dieser Artikel angewendet wird, und den Zeitraum festlegen, in dem die Prüfung der Anträge von unter Buchstabe a genannten Vertriebenen auf internationalen Schutz ausgesetzt und der unmittelbare Schutzstatus gewährt werden kann.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 648
Charlie Weimers, Peter Kofod, Laura Huhtasaari

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 4 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) den Tag festsetzen, ab dem dieser Artikel angewendet wird, und den Zeitraum festlegen, in dem die Prüfung der Anträge von unter Buchstabe a genannten Vertriebenen auf internationalen Schutz ausgesetzt und der unmittelbare Schutzstatus gewährt werden kann.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 649
Tomas Tobé, Lena Düpont, Jeroen Lenaers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 4 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) den Tag festsetzen, ab dem dieser Artikel angewendet wird, und den Zeitraum festlegen, in dem die Prüfung der Anträge von unter Buchstabe a genannten Vertriebenen auf internationalen Schutz ausgesetzt und ***der unmittelbare Schutzstatus*** gewährt werden kann.	d) den Tag festsetzen, ab dem dieser Artikel angewendet wird, und den Zeitraum festlegen, in dem die Prüfung der Anträge von unter Buchstabe a genannten Vertriebenen auf internationalen Schutz ausgesetzt und ***die befristete Aufenthaltserlaubnis*** gewährt werden kann.

Or. en

Änderungsantrag 650
Damian Boeselager

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Die Einleitung, Durchführung und Beendigung des sofortigen Schutzes sind Gegenstand regelmäßiger Konsultationen mit dem Europäischen Parlament, dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge („UNHCR“) und anderen einschlägigen internationalen Organisationen.

Or. en

Änderungsantrag 651
Malik Azmani, Dragoş Tudorache, Hilde Vautmans, Fabienne Keller, Jan-Christoph Oetjen, Olivier Chastel, Moritz Körner

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Die Mitgliedstaaten geben den Anträgen auf internationalen Schutz Vorrang bei den Solidaritätsmaßnahmen nach Artikel 2, die gemäß diesem Artikel wahrscheinlich begründet sind.

Or. en

Änderungsantrag 652
Malik Azmani, Dragoş Tudorache, Hilde Vautmans, Fabienne Keller, Jan-Christoph Oetjen, Sophia in 't Veld, Olivier Chastel, Moritz Körner

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 4 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4b) Wenn eine EU-Agentur gemäß Artikel 9c und 9d für die Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz zuständig ist, wird sie bei der Umsiedlung solchen Anträgen Vorrang geben, die gemäß Artikel 2 wahrscheinlich begründet sind.

Or. en

Änderungsantrag 653
Damian Boeselager

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 4 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4b) Die Mitgliedstaaten händigen den Personen, die unmittelbaren Schutz genießen, ein Dokument in einer ihnen verständlichen Sprache aus; in dem Dokument sind die für diese Personen bedeutsamen Bestimmungen zum

sofortigen Schutz in klarer Form dargelegt.

Or. en

Änderungsantrag 654
Malik Azmani, Dragoş Tudorache, Hilde Vautmans, Fabienne Keller, Jan-Christoph Oetjen, Olivier Chastel, Moritz Körner

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 4 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4c) Der Beschluss zur Festlegung der Gruppen, für die die beschleunigten und vereinfachten Verfahren gelten nach Absatz 4 Buchstaben a und b dieses Artikels gelten sollen, muss alle drei Monate überprüft werden, und, wenn sich die Situation für diese Privatpersonen geändert hat, muss ein überarbeiteter Durchführungsrechtsakt erlassen werden. Die Prüfung basiert auf aktualisierten Informationen über das Herkunftsland oder über die relevanten spezifischen Gruppen. Im Vorfeld dieses Beschlusses finden auch Konsultationen mit einschlägigen Nichtregierungsorganisationen statt.

Or. en

Änderungsantrag 655
Damian Boeselager

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 4 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4c) Die Mitgliedstaaten können den sofortigen Schutz gemäß dieser Verordnung über die von der Kommission in Artikel 10 Absatz 1 vorgesehenen Personengruppen hinaus auf weitere

Gruppen von Vertriebenen ausdehnen, sofern sie aus den gleichen Gründen vertrieben wurden und aus demselben Herkunftsland oder derselben Herkunftsregion kommen.

Or. en

Änderungsantrag 656
Damian Boeselager

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 4 d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4d) Es ist zu gewährleisten, dass Personen, die sofortigen Schutz genießen, jederzeit einen Asylantrag stellen können. Die Prüfung etwaiger bei Ablauf des sofortigen Schutzes noch nicht bearbeiteter Asylanträge dieser Personen ist sofort nach Ablauf des sofortigen Schutzes zum Abschluss zu bringen.

Or. en

Änderungsantrag 657
Damian Boeselager

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 4 e (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4e) Eine ablehnende Entscheidung über einen Antrag auf internationalen Schutz lässt den unmittelbaren Schutz für die verbleibende Dauer der festgelegten Schutzdauer unberührt.

Or. en

Änderungsantrag 658

Damian Boeselager

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 4 f (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4f) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass anspruchsberechtigte Personen das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf vor einem Gericht gegen eine Entscheidung eines Mitgliedstaats über die Zuerkennung des unmittelbaren Schutzstatus haben.

Or. en

Änderungsantrag 659
Konstantinos Arvanitis, Cornelia Ernst, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Sira Rego, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 10a
	Prima-facie-Gewährung des internationalen Schutzstatus
	(1) Während eines Notstands gemäß Artikel 1 dieser Verordnung gewähren die Mitgliedstaaten Antragstellern aus einem bestimmten Herkunftsland oder - im Falle staatenloser Asylbewerber - aus dem Land ihres früheren gewöhnlichen Aufenthalts oder bestimmten Gruppen von Antragstellern auf der Grundlage leicht erkennbarer, objektiver Umstände im Herkunftsland oder im Land ihres früheren gewöhnlichen Aufenthalts prima facie internationalen Schutz. Ein Prima-facie-Ansatz trägt der Tatsache Rechnung, dass diejenigen, die vor diesen Umständen fliehen, gefährdet sind und somit für die Gewährung internationalen Schutzes gemäß der Verordnung (EU) XXX/XXX [Anerkennungsverordnung]

qualifiziert sind.

(2) Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass Personen, denen prima facie internationaler Schutz gewährt wurde, der Flüchtlingsstatus zuerkannt wird und sie Zugang zu allen in der Verordnung (EU) XXX/XXX [Anerkennungsverordnung] festgelegten Rechten haben.

(3) Antragsteller, denen die Zuerkennung des internationalen Schutzstatus prima facie verweigert wurde, haben das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf vor einem Gericht.

(4) Die Entscheidung über die Anwendung des Prima-facie-Verfahrens für internationalen Schutz auf eine bestimmte Gruppe von Antragstellern wird von der Kommission im Wege eines delegierten Rechtsakts getroffen und regelmäßig geprüft, um zu bestimmen, ob weitere Gruppen auf der Grundlage aktualisierter Informationen über das Herkunftsland oder über relevante spezifische Gruppen und nach Konsultation des UNHCR und des Europäischen Parlaments in die Liste aufgenommen werden sollen.

(5) Eine Entscheidung über die Aufhebung des Notstandes hat keine Auswirkungen auf Antragsteller in einem laufenden Verfahren oder auf Personen, denen ein solcher Status gewährt wurde.

Or. en

Änderungsantrag 660
Emmanouil Fragkos, Beata Kempa

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 10a

Abolition des internationalen Schutzstatus

Die Mitgliedstaaten sollten eine Liste erstellen, die Folgendes enthält:

(1) Aufhebung internationaler Schutzregelungen;

(2) Angaben zu Flüchtlingen, die straffällig geworden sind.

Or. en

Änderungsantrag 661
Konstantinos Arvanitis, Cornelia Ernst, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Sira Rego, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 10b
	Überwachung der Umsetzung dieser Verordnung und der Grundrechte
	(1) Die Kommission überwacht die Durchführung dieser Verordnung durch vierteljährliche Berichte über die in die einzelnen Mitgliedstaaten überstellten Personen und über die Zahl der Personen, denen prima facie internationaler Schutz gewährt wurde. Diese Daten werden nach Alter, Staatsangehörigkeit und Geschlecht aufgeschlüsselt. Sollte es zu Verzögerungen bei der Umsetzung der Umsiedlungsverpflichtungen kommen, fordert die Kommission die Mitgliedstaaten auf, ihren Verpflichtungen innerhalb einer Frist von weniger als drei Monaten nachzukommen.
	(2) Auf Grundlage des jährlichen Berichts der Kommission über die Umsetzung der EU-Asylvorschriften, der gemäß Verordnung (EU) XXX/XXX [Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement] vorzulegen ist,

sowie von Berichten der Asylagentur, der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, des Europarats, des UNHCR und anderer einschlägiger Akteure leitet die Europäische Kommission Vertragsverletzungsverfahren ein, wenn die Mitgliedstaaten ihren aus dieser Verordnung erwachsenden Umsiedlungsverpflichtungen wiederholt nicht nachgekommen sind oder bei der Verwaltung der Prüfungsverfahren von Asylanträgen oder der Maßnahmen zur Aufnahme von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen, die überstellt wurden, erhebliche Mängel festgestellt wurden.

(3) Alle Grenzschutzmaßnahmen im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten in Notsituationen, unabhängig davon, ob sie von nationalen Behörden oder einschlägigen EU-Agenturen durchgeführt werden, sowie alle derartigen Maßnahmen, die von nationalen Behörden außerhalb ihres Staatsgebiets durchgeführt werden, und alle Maßnahmen, die von den Mitgliedstaaten in Notsituationen im Asylbereich ergriffen werden, werden im Rahmen des in Artikel 7 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Screening-Verordnung] eingerichteten unabhängigen Überwachungsmechanismus überwacht.

Or. en

Änderungsantrag 662
Malik Azmani, Dragoş Tudorache, Hilde Vautmans, Fabienne Keller, Jan-Christoph Oetjen, Sophia in 't Veld, Abir Al-Sahlani, Olivier Chastel, Moritz Körner

Vorschlag für eine Verordnung
Kapitel V a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Va Überwachung und Dauer einer Krisensituation

Änderungsantrag 663
Malik Azmani, Dragoş Tudorache, Hilde Vautmans, Fabienne Keller, Jan-Christoph Oetjen, Sophia in 't Veld, Abir Al-Sahlani, Olivier Chastel, Moritz Körner

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 10a
	Überwachung der Umsetzung von Krisenmaßnahmen
	(1) Die Kommission ist in Abstimmung mit dem EU-Krisenkoordinator für die regelmäßige Überwachung der Umsetzung dieser Verordnung, einschließlich der folgenden Aspekte, zuständig:
	a) den Zugang aller zuständigen Akteure zu den Einrichtungen, die im Zusammenhang mit den durch diese Verordnung ausgelösten Maßnahmen genutzt werden;
	b) Aufnahmebedingungen und spezifische Anforderungen für das Verfahren zur Krisenbewältigung im Bereich Asyl und für das Verfahren zur Krisenbewältigung für den Bereich Rückkehr;
	c) die Achtung der Verfahrensrechte, wie etwa der Zugang zu Informationen, Rechtsbeistand und rechtlicher Vertretung und Dolmetschdiensten oder das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf;
	d) die Qualität der Entscheidungsprozesse in den Verfahren der Krisenbewältigung im Bereich Asyl und Rückkehr.
	(2) Die Kommission warnt einen Mitgliedstaat, wenn die Kapazität eines gemäß Artikel 41 Absatz 14 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] von ihm gemeldeten Standorts vorübergehend

nicht ausreicht, um Antragsteller zu bearbeiten.

Or. en

Änderungsantrag 664
Malik Azmani, Dragoş Tudorache, Hilde Vautmans, Fabienne Keller, Jan-Christoph Oetjen, Sophia in 't Veld, Abir Al-Sahlani, Olivier Chastel, Moritz Körner

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 10b
	Überwachung der Grundrechte in einer Krisensituation
	(1) Behauptungen über Grundrechtsverletzungen im Zusammenhang mit der Umsetzung dieser Verordnung werden im Rahmen des in Absatz 2 dieses Artikels genannten unabhängigen Überwachungsmechanismus ordnungsgemäß untersucht.
	(2) Die Kommission richtet in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, die über Überwachungsbefugnisse verfügen, insbesondere die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, die Asylagentur der Europäischen Union und die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache, einen unabhängigen Überwachungsmechanismus ein. Ziel des Mechanismus ist:
	a) Sicherstellung der Einhaltung des Unions und Völkerrechts durch alle Akteure, die an den durch diese Verordnung ausgelösten Maßnahmen beteiligt sind;
	b) gegebenenfalls Sicherstellung der Einhaltung der europäischen Vorschriften für die Inhaftnahme von Personen, insbesondere Vorschriften

bezüglich der Haftgründe und -dauer;

c) Sicherstellung der wirksamen und unnötig verzögerten Untersuchung von Behauptungen über Grundrechtsverletzungen im Zusammenhang mit dem Verfahren zur Bewältigung von Asylkrisen und dem Verfahren zur Bewältigung von Rückkehrkrisen, einschließlich des Zugangs zum Asylverfahren und des Grundsatzes der Nichtzurückweisung.

Die Kommission trifft angemessene Vorkehrungen für die Gewährleistung der Unabhängigkeit des Überwachungsmechanismus nach Unterabsatz 1.

Die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte gibt der Kommission allgemeine Leitlinien für die Einrichtung des Überwachungsmechanismus nach Unterabsatz 1, auch zur unabhängigen Funktionsweise des Mechanismus, der angewandten Überwachungsmethoden und den geeigneten Schulungsprogrammen, an die Hand.

Die Kommission kann einschlägige nationale, internationale und nichtstaatliche Organisationen und Organe einladen, bei der Überwachung im Rahmen des Überwachungsmechanismus nach Unterabsatz 1 mitzuwirken.

(3) Wird bei der Überwachung im Rahmen des Überwachungsmechanismus nach Absatz 2 festgestellt, dass gegen Grundrechte verstoßen wurde, verhängt die Kommission geeignete und angemessene Sanktionen.

Or. en

Änderungsantrag 665
Malik Azmani, Dragoş Tudorache, Hilde Vautmans, Fabienne Keller, Jan-Christoph Oetjen, Sophia in 't Veld, Abir Al-Sahlani, Olivier Chastel, Moritz Körner

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 10c
	Ende einer Krisensituation
	(1) Die Kommission überwacht und überprüft im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach Artikel 10a Absatz 1 die Krisenlage im Hinblick auf die Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der durch diese Verordnung ausgelösten Krisenmaßnahmen ständig.
	(2) Die Krisensituation, die die Anwendung der in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen auslöst, bleibt so lange bestehen, bis die Kommission feststellt, dass die Krisensituation in einem Mitgliedstaat beendet ist.
	Zu diesem Zweck erlässt die Kommission einen Durchführungsrechtsakt gemäß Artikel 11. Sie stützt ihre Entscheidung auf dieselben Kriterien, die in Artikel 1b Absatz 3b aufgeführt sind.
	(3) Der Rat kann einen mit Gründen versehenen Antrag an die Kommission richten, um festzustellen, dass eine Krisensituation in einem Mitgliedstaat beendet ist.

Or. en

Änderungsantrag 666
Laura Ferrara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 10a
	Maßnahmen, durch die die Erfüllung der Solidaritätsverpflichtungen sichergestellt

wird

(1) Kommt ein Mitgliedstaat den in dieser Verordnung vorgesehenen Solidaritätsverpflichtungen nicht nach und verstößt somit gegen die in Artikel 80 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union verankerten Grundsätze, kann die Kommission eine oder mehrere der nachstehenden geeigneten Maßnahmen ergreifen. Das Verfahren gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über eine allgemeine Konditionalitätsregelung zum Schutz des Haushalts der Union findet entsprechende Anwendung,

a) wenn die Kommission den Haushaltsplan der Union in direkter oder indirekter Mittelverwaltung gemäß Artikel 62 Absatz 1 Buchstaben a und c der Haushaltsordnung ausführt und es sich bei dem Empfänger um eine staatliche Einrichtung handelt:

i) eine Aussetzung von Zahlungen oder der Umsetzung der rechtlichen Verpflichtung oder die Kündigung der rechtlichen Verpflichtung gemäß Artikel 131 Absatz 3 der Haushaltsordnung;

ii) das Verbot des Eingehens neuer rechtlicher Verpflichtungen;

iii) eine vollständige oder teilweise Aussetzung der Auszahlung von Tranchen oder eine vorzeitige Rückzahlung von aus dem Unionshaushalt garantierten Darlehen;

iv) eine Aussetzung oder Verringerung des wirtschaftlichen Vorteils im Rahmen eines aus dem Haushalt der Union garantierten Instruments;

v) das Verbot des Abschlusses neuer Vereinbarungen über Darlehen oder andere Instrumente, die aus dem Unionshaushalt garantiert werden;

b) wenn die Kommission den Haushalt

der Union in geteilter Mittelverwaltung mit den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe b der Haushaltsordnung ausführt:

i) eine Aussetzung der Genehmigung eines oder mehrerer Programme oder die Änderung der Aussetzung;

ii) eine Aussetzung von Mittelbindungen;

iii) eine Reduzierung von Mittelbindungen, einschließlich durch Finanzkorrekturen oder Mittelübertragungen auf andere Ausgabenprogramme;

iv) eine Reduzierung der Vorfinanzierung;

v) eine Unterbrechung von Zahlungsfristen;

vi) eine Aussetzung von Zahlungen.

Or. it

Änderungsantrag 667
Charlie Weimers, Peter Kofod, Laura Huhtasaari

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 11	***entfällt***
Erlass von Durchführungsrechtsakten	
(1) Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte zur Genehmigung der Anwendung der in den Artikeln 4, 5 und 6 genannten Ausnahmeverfahrensvorschriften und zur Einleitung der Gewährung des unmittelbaren Schutzstatus nach Artikel 10. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 12 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.	
(2) In hinreichend begründeten Fällen äußerster Dringlichkeit erlässt die	

Kommission wegen der Krisensituation im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 in einem Mitgliedstaat sofort geltende Durchführungsrechtsakte zur Genehmigung der Anwendung der in den Artikeln 4, 5 und 6 genannten Ausnahmeverfahrensvorschriften und zur Einleitung der Gewährung des unmittelbaren Schutzstatus nach Artikel 10. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 12 Absatz 3 genannten Verfahren erlassen.

(3) Die Durchführungsrechtsakte bleiben für einen Zeitraum von höchstens einem Jahr in Kraft.

Or. en

Änderungsantrag 668
Balázs Hidvéghi, Loránt Vincze

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Erlass von ***Durchführungsrechtsakten***	Erlass von ***Ratsbeschlüssen***

Or. en

Änderungsantrag 669
Damian Boeselager

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Erlass von ***Durchführungsrechtsakten***	Erlass von ***delegiertern Rechtsakten***

Or. en

Änderungsantrag 670

Tom Vandendriessche, Nicolaus Fest, Nicolas Bay, Jean-Paul Garraud, Jaak Madison, Laura Huhtasaari, Harald Vilimsky

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte zur Genehmigung der Anwendung der in den Artikeln 4, 5 und 6 genannten Ausnahmeverfahrensvorschriften und zur Einleitung der Gewährung des unmittelbaren Schutzstatus nach Artikel 10. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 12 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 671
Charlie Weimers, Peter Kofod, Laura Huhtasaari

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte zur Genehmigung der Anwendung der in den Artikeln 4, 5 und 6 genannten Ausnahmeverfahrensvorschriften und zur Einleitung der Gewährung des unmittelbaren Schutzstatus nach Artikel 10. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 12 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 672
Balázs Hidvéghi, Loránt Vincze

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) ***Die Kommission*** erlässt ***Durchführungsrechtsakte*** zur Genehmigung der Anwendung der in den Artikeln 4, 5 und 6 genannten Ausnahmeverfahrensvorschriften ***und zur Einleitung der Gewährung des unmittelbaren Schutzstatus nach Artikel 10***. ***Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 12 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.***	(1) ***Der Rat*** erlässt ***Rechtsakte*** zur Genehmigung der Anwendung der in den Artikeln 4, 5 und 6 genannten Ausnahmeverfahrensvorschriften.

Or. en

Änderungsantrag 673
Malik Azmani, Dragoş Tudorache, Hilde Vautmans, Fabienne Keller, Jan-Christoph Oetjen, Olivier Chastel, Moritz Körner

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte zur Genehmigung der Anwendung der in den Artikeln ***4, 5 und 6*** genannten Ausnahmeverfahrensvorschriften und zur Einleitung ***der Gewährung des unmittelbaren Schutzstatus*** nach Artikel 10. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 12 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.	(1) Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte zur Genehmigung der Anwendung der in den Artikeln ***2, 3a, 4, 5, 5a und 5b*** genannten Ausnahmeverfahrensvorschriften und zur Einleitung ***Verpflichtung zur Anwendung vereinfachter und beschleunigter Verfahren*** nach Artikel 10. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 12 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Or. en

Änderungsantrag 674
Damian Boeselager

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Kommission erlässt ***Durchführungsrechtsakte zur Genehmigung der Anwendung der in den Artikeln 4, 5 und 6*** genannten ***Ausnahmeverfahrensvorschriften und zur Einleitung der Gewährung des unmittelbaren Schutzstatus*** nach Artikel ***10***. ***Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 12 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen***.	(1) Die Kommission erlässt ***delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 12b zu den in Artikel 2b*** genannten ***Maßnahmen, nachdem sie einen Beschluss über den Notstand und einen Beschluss zur Beendigung des Notstands*** nach Artikel ***11a erlassen hat.***

Or. en

Änderungsantrag 675
Tomas Tobé, Lena Düpont, Jeroen Lenaers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte zur Genehmigung der Anwendung der in den Artikeln 4, 5 und 6 genannten Ausnahmeverfahrensvorschriften und zur Einleitung der Gewährung ***des unmittelbaren Schutzstatus*** nach Artikel 10. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 12 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.	(1) Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte zur Genehmigung der Anwendung der in den Artikeln 4, 5 und 6 genannten Ausnahmeverfahrensvorschriften und zur Einleitung der Gewährung ***der befristeten Aufenthaltsgenehmigung*** nach Artikel 10. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 12 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Or. en

Änderungsantrag 676
Jorge Buxadé Villalba

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte zur Genehmigung der Anwendung der in den Artikeln 4, 5 und 6 genannten Ausnahmeverfahrensvorschriften ***und zur Einleitung der Gewährung des unmittelbaren Schutzstatus nach Artikel 10***. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 12 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.	(1) Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte zur Genehmigung der Anwendung der in den Artikeln 4, 5 und 6 genannten Ausnahmeverfahrensvorschriften ***gemäß den begründeten Anträgen des/der betroffenen Mitgliedstaats/Mitgliedstaaten***. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 12 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Or. es

Änderungsantrag 677
Charlie Weimers, Peter Kofod, Laura Huhtasaari

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) In hinreichend begründeten Fällen äußerster Dringlichkeit erlässt die Kommission wegen der Krisensituation im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 in einem Mitgliedstaat sofort geltende Durchführungsrechtsakte zur Genehmigung der Anwendung der in den Artikeln 4, 5 und 6 genannten Ausnahmeverfahrensvorschriften und zur Einleitung der Gewährung des unmittelbaren Schutzstatus nach Artikel 10. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 12 Absatz 3 genannten Verfahren erlassen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 678
Tom Vandendriessche, Nicolaus Fest, Nicolas Bay, Jean-Paul Garraud, Jaak Madison, Laura Huhtasaari, Harald Vilimsky

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) In hinreichend begründeten Fällen äußerster Dringlichkeit erlässt die Kommission wegen der Krisensituation im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 in einem Mitgliedstaat sofort geltende Durchführungsrechtsakte zur Genehmigung der Anwendung der in den Artikeln 4, 5 und 6 genannten Ausnahmeverfahrensvorschriften und zur Einleitung der Gewährung des unmittelbaren Schutzstatus nach Artikel 10. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 12 Absatz 3 genannten Verfahren erlassen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 679
Damian Boeselager

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) In hinreichend begründeten Fällen äußerster Dringlichkeit erlässt die Kommission wegen ***der Krisensituation*** im Sinne des Artikels ***1 Absatz 2 in einem Mitgliedstaat sofort geltende Durchführungsrechtsakte zur Genehmigung der Anwendung der in den Artikeln 4, 5 und 6 genannten Ausnahmeverfahrensvorschriften und zur Einleitung der Gewährung des unmittelbaren Schutzstatus nach Artikel 10***. ***Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem*** in Artikel ***12 Absatz 3 genannten*** Verfahren ***erlassen***.	(2) In hinreichend begründeten Fällen äußerster Dringlichkeit erlässt die Kommission wegen ***eines Notstands*** im Sinne des Artikels ***1a Absatz 1 Buchstabe a findet das in Artikel 12c vorgesehene*** Verfahren ***auf delegierte Rechtsakte Anwendung, die gemäß dem vorliegenden Artikel erlassen werden***.

Or. en

Änderungsantrag 680
Balázs Hidvéghi, Loránt Vincze

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) In hinreichend begründeten Fällen äußerster Dringlichkeit erlässt ***die Kommission*** wegen der Krisensituation im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 in einem Mitgliedstaat sofort geltende ***Durchführungsrechtsakte*** zur Genehmigung der Anwendung der in den Artikeln 4, 5 und 6 genannten Ausnahmeverfahrensvorschriften ***und zur Einleitung der Gewährung des unmittelbaren Schutzstatus nach Artikel 10. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 12 Absatz 3 genannten Verfahren erlassen.***	(2) In hinreichend begründeten Fällen äußerster Dringlichkeit erlässt ***der Rat*** wegen der Krisensituation im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 in einem Mitgliedstaat sofort geltende ***Rechtsakte*** zur Genehmigung der Anwendung der in den Artikeln 4, 5 und 6 genannten Ausnahmeverfahrensvorschriften.

Or. en

Änderungsantrag 681
Malik Azmani, Dragoş Tudorache, Hilde Vautmans, Fabienne Keller, Jan-Christoph Oetjen, Olivier Chastel, Moritz Körner

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) In hinreichend begründeten Fällen äußerster Dringlichkeit erlässt die Kommission wegen der Krisensituation im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 in einem Mitgliedstaat sofort geltende Durchführungsrechtsakte zur Genehmigung der Anwendung der in den Artikeln ***4, 5 und 6*** genannten Ausnahmeverfahrensvorschriften und zur Einleitung der ***Gewährung des unmittelbaren Schutzstatus*** nach	(2) In hinreichend begründeten Fällen äußerster Dringlichkeit erlässt die Kommission wegen der Krisensituation im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 in einem Mitgliedstaat sofort geltende Durchführungsrechtsakte zur Genehmigung der Anwendung der in den Artikeln ***2, 3a, 3b, 4, 5, 5a und 5b*** genannten Ausnahmeverfahrensvorschriften und zur Einleitung der ***Verpflichtung zur***

Artikel 10. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 12 Absatz 3 genannten Verfahren erlassen.	***Anwendung vereinfachter und beschleunigter Verfahren*** nach Artikel 10. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 12 Absatz 3 genannten Verfahren erlassen.

Or. en

Änderungsantrag 682
Jorge Buxadé Villalba

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) In hinreichend begründeten Fällen äußerster Dringlichkeit erlässt die Kommission wegen der Krisensituation im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 in einem Mitgliedstaat sofort geltende Durchführungsrechtsakte zur Genehmigung der Anwendung der in den Artikeln 4, 5 und 6 genannten Ausnahmeverfahrensvorschriften ***und zur Einleitung der Gewährung des unmittelbaren Schutzstatus nach Artikel 10***. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 12 Absatz 3 genannten Verfahren erlassen.	(2) In hinreichend begründeten Fällen äußerster Dringlichkeit erlässt die Kommission wegen der Krisensituation im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 in einem Mitgliedstaat sofort geltende Durchführungsrechtsakte zur Genehmigung der Anwendung der in den Artikeln 4, 5 und 6 genannten Ausnahmeverfahrensvorschriften ***gemäß den begründeten Anträgen des betroffenen Mitgliedstaats/der betroffenen Mitgliedstaaten***. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 12 Absatz 3 genannten Verfahren erlassen.

Or. es

Änderungsantrag 683
Balázs Hidvéghi, Loránt Vincze

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Bei allen Beschlüssen des Rates sollte stets der Beschluss des Europäischen Rates zur Feststellung der Krisensituation und des genauen

Spektrums der vom Europäischen Rat festgelegten Maßnahmen, die in einer solchen Situation anzuwenden sind, in vollem Umfang eingehalten werden.

Or. en

Änderungsantrag 684
Charlie Weimers, Peter Kofod, Laura Huhtasaari

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Durchführungsrechtsakte bleiben für einen Zeitraum von höchstens einem Jahr in Kraft.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 685
Tom Vandendriessche, Nicolaus Fest, Nicolas Bay, Jean-Paul Garraud, Jaak Madison, Laura Huhtasaari, Harald Vilimsky

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Durchführungsrechtsakte bleiben für einen Zeitraum von höchstens einem Jahr in Kraft.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 686
Malik Azmani, Dragoş Tudorache, Hilde Vautmans, Fabienne Keller, Olivier Chastel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(3) Die Durchführungsrechtsakte bleiben für einen Zeitraum von höchstens einem Jahr in Kraft.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 687
Jorge Buxadé Villalba

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Durchführungsrechtsakte bleiben für einen Zeitraum von höchstens einem Jahr in Kraft***.***	(3) Die Durchführungsrechtsakte bleiben für einen Zeitraum von höchstens einem Jahr in Kraft ***und können auf begründeten Antrag des Mitgliedstaats verlängert werden, wenn die Umstände, die sie ausgelöst haben, fortbestehen***.

Or. es

Änderungsantrag 688
Damian Boeselager

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) ***Die Durchführungsrechtsakte bleiben*** für einen Zeitraum von ***höchstens einem Jahr*** in Kraft.	(3) Der ***Rechtsakt bleibt*** für einen Zeitraum von ***sechs Monaten*** in Kraft.

Or. en

Änderungsantrag 689
Damian Boeselager

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 11a
	Ausübung der Befugnisübertragung
	(1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.
	(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß den Artikeln 2b und 11a wird der Kommission für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem … [Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] übertragen. Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.
	(3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 2d und 11a kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.
	(4) Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung enthaltenen

	Grundsätzen.
	(5) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.
	(6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 2d, Artikel 10a Absatz 6 und Artikel 10b erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von [zwei Wochen] nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden.

Or. en

Änderungsantrag 690
Balázs Hidvéghi, Loránt Vincze

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 12	***entfällt***
Ausschussverfahren	
(1) Im Hinblick auf den in Artikel 3 genannten Durchführungsrechtsakt wird die Kommission von einem Ausschuss unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.	
(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.	
(3) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 in Verbindung mit deren Artikel 5.	

Or. en

Änderungsantrag 691
Tom Vandendriessche, Nicolaus Fest, Nicolas Bay, Jean-Paul Garraud, Jaak Madison, Laura Huhtasaari, Harald Vilimsky

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 12	***entfällt***
Ausschussverfahren	
(1) Im Hinblick auf den in Artikel 3 genannten Durchführungsrechtsakt wird die Kommission von einem Ausschuss unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.	
(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.	
(3) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 in Verbindung mit deren Artikel 5.	

Or. en

Änderungsantrag 692
Damian Boeselager

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Überschrift

Vorschlag der Kommission		*Geänderter Text*	
12	***Ausschussverfahren***	12	***Dringlichkeitsverfahren***

Or. en

Änderungsantrag 693
Damian Boeselager

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) ***Im Hinblick auf den in*** Artikel 3 ***genannten Durchführungsrechtsakt wird die Kommission von einem Ausschuss unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011***.	(1) ***Delegierte Rechtsakte, die nach diesem*** Artikel ***erlassen werden, treten umgehend in Kraft und sind anwendbar, solange keine Einwände gemäß Absatz 2 erhoben werden. Bei der Übermittlung eines delegierten Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat werden die Gründe für die Anwendung des Dringlichkeitsverfahrens angegeben***.

Or. en

Änderungsantrag 694
Malik Azmani, Dragoş Tudorache, Hilde Vautmans, Fabienne Keller, Jan-Christoph Oetjen, Sophia in 't Veld, Abir Al-Sahlani, Olivier Chastel, Moritz Körner

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Im Hinblick auf den in Artikel ***3*** genannten Durchführungsrechtsakt wird die Kommission von einem Ausschuss unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.	(1) Im Hinblick auf den in Artikel ***1b*** genannten Durchführungsrechtsakt wird die Kommission von einem Ausschuss unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

Or. en

Änderungsantrag 695
Damian Boeselager

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) ***Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der***	(2) ***Das Europäische Parlament oder der Rat können gemäß dem Verfahren des***

Verordnung (EU) Nr. 182/2011.	***Artikels 2b Absatz 4 gegen einen delegierten Rechtsakt Einwände erheben. In diesem Fall hebt die Kommission den Rechtsakt unverzüglich nach der Übermittlung des Beschlusses des Europäischen Parlaments oder des Rates, Einwände zu erheben, auf.***

Or. en

Änderungsantrag 696
Damian Boeselager

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 in Verbindung mit deren Artikel 5.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 697
Malik Azmani, Dragoş Tudorache, Hilde Vautmans, Fabienne Keller, Jan-Christoph Oetjen, Sophia in 't Veld, Olivier Chastel, Moritz Körner

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 12a
	Änderungen der Verordnung (EU) XXX/XXX [Agentur der Europäischen Union für Asylfragen]
	(1) In einer Krisensituation wird die Verordnung (EU) XXX/XXX [Agentur der Europäischen Union für Asylfragen][10a] ***wie folgt geändert:***
	In Artikel 22 erhalten die Absätze 1 und 2 folgende Fassung:

„(1) Wenn sich ein Mitgliedstaat in einer Krisensituation im Bereich Migration und Asyl befindet, die gemäß der Verordnung (EU) XXX/XXX [Verordnung über Krisen und höhere Gewalt] bestimmt wird,

kann die Kommission im Wege eines Durchführungsbeschlusses gemäß Artikel 1b der Verordnung (EU) XXX/XXX [Verordnung über Krisenfälle und Fälle höherer Gewalt] unverzüglich einen Beschluss erlassen, in dem eine oder mehrere der in Artikel 16 Absatz 2 genannten Maßnahmen festgelegt werden, die von der Agentur zur Unterstützung des betreffenden Mitgliedstaats zu ergreifen sind, und in dem der Mitgliedstaat verpflichtet wird, bei der Durchführung dieser Maßnahmen mit der Agentur zusammenzuarbeiten.

(2) Der Exekutivdirektor bestimmt innerhalb von drei Arbeitstagen nach dem Tag, an dem der Beschluss erlassen wurde, im Einzelnen wie der Beschluss praktisch umgesetzt wird. Gleichzeitig arbeitet der Exekutivdirektor den Einsatzplan aus und legt ihn dem betreffenden Mitgliedstaat vor. Der Exekutivdirektor und der betreffende Mitgliedstaat vereinbaren den Einsatzplan innerhalb von drei Arbeitstagen nach seiner Vorlage.

[10a]Verordnung (EU) XXX/XXX [Agentur der Europäischen Union für Asylfragen].

Or. en

Änderungsantrag 698
Malik Azmani, Dragoş Tudorache, Hilde Vautmans, Fabienne Keller, Jan-Christoph Oetjen, Sophia in 't Veld, Olivier Chastel, Moritz Körner

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

Artikel 12b

Änderungen der Verordnung (EU) 2019/1896 [Europäische Grenz- und Küstenwache]

(1) In einer Krisensituation wird Verordnung (EU) 2019/1896[10b]wird wie folgt geändert:

Artikel 36 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache kann auf Grundlage eines Durchführungsbeschlusses gemäß Artikel 1b der Verordnung (EU) XXX/XXX [Verordnung über Krisenfälle und Fälle höherer Gewalt] zur Unterstützung der Erfüllung der Verpflichtungen eines Mitgliedstaats in Bezug auf die Kontrolle der Außengrenzen eingesetzt werden. Die Agentur führt auch Maßnahmen gemäß den Artikeln 41 und 42 durch.“

(2) Artikel 2 Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Befindet sich ein Mitgliedstaat in einer Krisensituation, kann die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache auf der Grundlage eines Durchführungsbeschlusses gemäß Artikel 1b der Verordnung (EU) XXX/XXX [Verordnung über Krisenfälle und Fälle höherer Gewalt] eingesetzt werden, um technische und operative Verstärkung durch Teams zur Unterstützung des Migrationsmanagements zu leisten, die sich aus Experten der einschlägigen Einrichtungen, Ämter und Agenturen der Union zusammensetzen und die gemäß ihrem Mandat tätig werden.

(2) Die einschlägigen Einrichtungen, Ämter und Agenturen der Union prüfen im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat das Ersuchen des Mitgliedstaats oder der Kommission um Verstärkung und die Bedarfsanalyse zwecks Festlegung eines Maßnahmenpakets für eine umfassende

Verstärkung in Form verschiedener Aktivitäten, die von den einschlägigen Einrichtungen, Ämter und Agenturen der Union koordiniert werden. Die Kommission koordiniert dieses Verfahren.“

*[10b] **Verordnung (EU) 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2019 über die Europäische Grenz- und Küstenwache und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1052/2013 und (EU) 2016/1624 (ABl. L 295 vom 14.11.2019).***

Or. en

Änderungsantrag 699
Tomas Tobé, Lena Düpont, Jeroen Lenaers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 14	***entfällt***
Aufhebung	
Die Richtlinie 2001/55/EG des Rates wird mit Wirkung vom xxx (Datum) aufgehoben.	

Or. en

Änderungsantrag 700
Malik Azmani, Dragoş Tudorache, Hilde Vautmans, Fabienne Keller, Jan-Christoph Oetjen, Sophia in 't Veld, Olivier Chastel, Moritz Körner

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 14	***entfällt***
Aufhebung	

Die Richtlinie 2001/55/EG des Rates wird mit Wirkung vom xxx (Datum) aufgehoben.

Or. en